

7.2.15. Anlagen

7.2.15. Anlage 1 – Generelle thematische Kriterien

Vorbemerkungen:

- Die nachstehenden Kriterien stehen u.a. unter dem Vorbehalt, dass am Ende des Verfahrens mindestens hinreichende Bereiche darzustellen sind. ~~Dabei werden voraussichtlich zielförmige quantitative Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 zu beachten sein, sofern er in der aktuellen Fassung in Kraft tritt.~~
- Nachstehend wird in der Anlage 1 primär von Windenergiebereichen gesprochen. Die Ausführungen gelten jedoch für die Windenergievorbehaltbereiche entsprechend.

I. Allgemeine Begründungen und Anmerkungen, auf die nachfolgend partiell verwiesen wird	
Schlüssel für Allgemeine Begründungen und Anmerkungen	Zugehöriger Text
Texte für einige harte Tabuzonen und weiche Zonen, die nah an einer harten Tabuzone sind	
1)	<p>Auch wenn es im Fachrecht (ggf.) Regelungen zu Ausnahmen/Befreiungen gibt, so sind Windenergiebereichsdarstellungen hier aufgrund des hohen Wertes der Bereiche für Natur und Landschaft, Naturerleben und landschaftsbezogene Erholung raumordnerisch auch angesichts der hiesigen Alternativensituation nicht sinnvoll. Hier gilt es beispielsweise auch zusätzliche Verriegelungs- und Barrierewirkungen in diesen Bereichen zu verhindern. Damit sind die Bereiche mindestens nah an einem harten Tabu.</p> <p>Ferner kämen in Teilbereichen Aspekte der Vermeidung von Störungen für das Naturerleben und die landschaftsbezogene Erholung der Bürger als Begründung hinzu. Vor diesem Hintergrund reicht es z.B. auch, wenn ein NSG - ebenso wie übertragend die anderen Bereiche - nur einstweilig sichergestellt ist, aber noch nicht festgesetzt.</p> <p>In jedem Fall sind diese Bereiche bei der Suche nach Wind-Vorrangbereichen aufgrund der Schutzerfordernisse, besser geeigneter Alternativstandorte und im Interesse der Optimierung der Raumnutzungszuordnungen mindestens als weiche Tabuzone einzustufen.</p>
2)	<p>Da die Trennlinie zwischen harten und weichen Tabuzonen rechtlich umstritten ist (vgl. z.B. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12 bzgl. FFH-Gebieten; etwas abweichend vom Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011, OVG 2 A 24.09) wird vorsorglich angemerkt, dass die der Plangeber die Auswahlentscheidungen nicht abweichend treffen würde, egal ob dieses Kriterium harte oder weiche Tabuzonen bewirkt. Dies wurde entsprechend abgewogen. Diese Zonen sind in jedem Fall mindestens aus „weichen“ Abwägungsgründen auszuschließen, da sie unter Berücksichtigung auch der Alternativensituation im Planungsraum entsprechend schützenswert sind.</p>
3)	<p>Wie dargelegt, ist dieses Kriterium zumindest nah an einem harten Tabu. Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstellungsergebnis her aus Sicht des Regi-</p>

	onalrates – unter Betrachtung der Gesamtabwägung - aber gleich sein, egal man ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.
Texte für einige weiche Tabuzonen	
a)	<p>Windenergiebereiche sollen in dieser Raumkategorie (die die Regionalplanung soweit es sich um Regionalplandarstellungen handelt je nach lokaler Situation ggf. selber ändern könnte) aus raumordnerischer Perspektive auch angesichts der hiesigen Alternativensituation <u>Alternativensituation</u> nicht vorgesehen werden. Es bieten sich andere Bereiche für entsprechende Vorranggebiete für die Windkraftnutzung raumordnerisch eher an.</p> <p>Das heißt nicht, dass eine bauleitplanerische Darstellung für die Windkraftnutzung und etwaige Zulassungen hier von vornherein ausgeschlossen sind. Wenn die Ziele der Raumordnung (RO) beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der RO berücksichtigt werden, steht zumindest die RO dem im Einzelfall nicht entgegen. Solche Vorhaben in dieser Raumkategorie sind aber insb. städtebaulich sehr sensibel. Auch Aspekte der kommunalen Planungshoheit und des Verbleibs kommunaler Planungsspielräume sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Ergebnis sollen etwaige positive planerische Flächensicherungen für solche Vorhaben in dieser Raumkategorie (oder auch die alternative Entscheidung für einen Ausschluss über ergänzende kommunale Konzentrationszonenkonzepte) der Bauleitplanung und einer entsprechender Detailbetrachtung überlassen bleiben.</p> <p>Bei der Suche nach Vorranggebieten für den Regionalplan werden diese Bereiche vor diesem Hintergrund als Ausschlussbereiche gewertet</p>
b)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb der für den Natur- und/oder Landschaftsschutz (inkl. landschaftsorientierter und siedlungsnaher Erholung) wertvollen Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt - ungeachtet der Frage, ob die Bereiche fachrechtlich (schon) geschützt sind - bereits aus raumordnerischen Schutz- und Vorsorgeüberlegungen. Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.</p>
c)	<p>Angesichts hinreichender besser geeigneter Alternativen außerhalb dieser Bereiche und der spezifischen Schutzinteressen soll raumordnerisch hier keine Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung erfolgen. Dies gilt unabhängig von etwaigen fachrechtlichen Befreiungsmöglichkeiten bereits aus Vorsorgeüberlegungen und Überlegungen zur optimierten Zuordnung von Nutzungen im Raum. Auch auf etwaige formalrechtliche Bedenken gegen Schutzgebietsfestlegungen kommt es daher nicht an. Denn die bestehenden Schutzfestlegungen sind bereits als Indikator für die Wertigkeit in Bezug auf Natur- und Landschaftsschutz hinreichend für einen Ausschluss bei der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.</p> <p>Ungeachtet dessen kann es der Bauleitplanung ggf. aufgrund städtebaulicher Erwägungen - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - evtl. möglich sein, hier Bereiche zu sichern, wenn die fachrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden</p>
d)	<p>Sofern für den Bereich schon natur- und landschaftsschutzrechtliche Schutzfestlegungen bestehen, gilt Folgendes: Die Bewertung als Ausschlussbereiche zumindest für die raumordnerische Standortsicherung (Vorranggebiete) erfolgt im Bewusstsein dessen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan entsprechende Vorgaben zumindest auch für die nachfolgende Landschaftsplanung machen kann (unter Beachtung der Vorgaben und Schutzgebietsfestlegungen übergeordneter Ebenen) und insoweit nicht zwingend die Festlegungen der nachfolgenden Landschaftsplanung beachten muss.</p>
e)	<p>WEA-Zulassungen sind hier im Einzelfall zwar evtl. - z.B. auch für nicht raumbedeutsame Vorhaben - möglich, aber die etwaige Schaffung und Prüfung der Voraussetzungen hierfür (oder auch der Ausschluss über ein FNP-Konzentrationszonenkonzept) sollte – u.a. aus Rücksichtnahme auf städtebauliche Gestaltungsspielräume – nachfolgenden Verfahren (insb. der Bauleitplanung) überlassen bleiben (keine Eignungsgebietswirkung); daher Ausschluss als regionalplanerischer Suchraum.</p>

f)	<p>Die Abstände dienen zum einen dem vorsorgenden Immissionsschutz und dem vorsorgenden Schutz vor optisch (annähernd) bedrückenden Wirkungen. Die Abstände um Siedlungsnutzungen dienen aber auch der Offenhaltung von Planungsspielräumen im Siedlungsumfeld und der Berücksichtigung der Belange siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten. Gerade vor dem Hintergrund der angestrebten Planungsspielräume wird hier bewusst ein größerer Abstand vorgesehen, als er bei solchen Einzelgebäuden in Außenbereich vorgesehen wird, die nicht zugleich zu dieser Kategorie gehören.</p> <p>Etwaige weitergehende standörtliche Abstandserfordernisse z.B. aufgrund konkreter städtebaulicher Planungen sind ggf. im Rahmen der Potenzialbereichsbewertung zu berücksichtigen.</p> <p>Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumannsprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig.</p> <p>Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden.</p>
g)	<p>Ausschluss dient dem vorsorgenden Immissionsschutz (Schutz auch von etwaigen Betriebsleiterwohnungen) und der Vermeidung von Begrenzungen der Ausnutzungsmöglichkeiten für nicht WEA-Nutzungen durch hohe Schallkontingentsausschöpfungen. Zudem sollen Spielräume für etwaige spätere Erweiterungsüberlegungen bzgl. der entsprechenden baulichen Nutzungen verbleiben.</p>
h)	<p>Immissionsschutzrechtlich evtl. je nach WEA und lokaler Situation im Einzelfall wider Erwarten etwaig zwingend erforderliche weitergehende Abstände können auf nach den nachfolgenden Planungs-/Zulassungsebenen- trotz Vorranggebietscharakter noch festgelegt werden (unterschiedliche WEA und Anlagenhöhen erfordern unterschiedliche Abstände und Festlegungsreichweite der Raumordnung ist abhängig von Prüftiefe).</p> <p>Dabei sind jedoch mögliche Immissionsminderungsmaßnahmen vorzusehen (geänderte (auch kleinere) Anlagen, lärmindernder Betrieb nachts, zeitweise Abschaltungen, passiver Lärmschutz im Einvernehmen mit den Betroffenen etc.), um sicherzustellen, dass die Vorranggebiete möglichst energetisch optimal und zumindest substantiell für die Windkraftnutzung ausgenutzt werden können.</p>
i)	<p>Etwaige zwingende größere Abstandserfordernisse aus Gründen des Artenschutzes im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung oder auf nachfolgenden Planungsebenen bleiben unberührt.</p>
j)	<p>Ausschluss gilt - wie bei allen denjenigen Regionalplandarstellungen, die generell tabu sind - auch für entsprechende BSAB-Nachfolgenutzungen (Einzelfallprüfungen kleinräumiger Inanspruchnahmen z.B. von Randbereichen (Parzellenunschärfe) bleiben unberührt, würden aber über Monitoring sukzessive bei Bedarfsberechnung erfasst).</p>
k)	<p><u>Noch größere pauschale Puffer bzw. Mindestabstände würden dazu beitragen, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum eingeräumt würde, als sachgerecht möglich oder sie würden ggf. z.B. dazu beitragen, dass umso stärkere Belastungen in oftmals sensibleren Bereichen außerhalb der Puffer eintreten („Druckverlagerung“). Daher wird dies nicht vorgesehen.</u></p>
<p>Texte für einige Potenzialflächenbereiche unter E</p>	
I)	<p>Wenn diese Kategorie im Einzelfall einen Ausschlussgrund darstellt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
II)	<p>Wenn diese Raumkategorie aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer veränderten Punktzahl führt, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend vermerkt.</p>
III)	<p>In diesem Kontext der Thematik der Inanspruchnahme von Wald ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen.</p>

Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel (Entwurf) 7.3-3 zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dies bleibt auch nach der Aktualisierung des LEP-Entwurfs mit der Fassung vom 22.09.2015 im Wesentlichen so – mit einer neuen Zielnummer 7.3-1 (insb. auch etwas geänderte Erläuterungen).

Bei den als Windenergiebereichen im Entwurf vorgesehenen Bereichen wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine solche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des Ziels (Entwurf) 7.3-3/neu 7.3-1 nicht vorliegt. Dies wird insb. bei größeren Flächen auch noch näher ausgeführt.

Wenn das Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).

Im Übrigen ist anzumerken, dass Großteil der Planungsregion aus anderen höhergewichtigen Gründen nicht für Windenergiebereiche in Frage kommt (z.B. VSG oder ASB-Puffer). Daher erhöht sich im übrigen Restbereich auch das relative Gewicht des Belangs der Windenergienutzung – dem ja Raum einzuräumen ist. Das trägt dazu bei, dass in der standörtlichen Gesamtabwägung lokale waldbezogene Belange ggf. das Nachsehen haben können.

Ferner ist anzumerken, dass die Region nicht nur in weiten Teilen walddarm, sondern auch mit vielen Restriktionen versehen und überwiegend relativ hoch verdichtet ist. Würde man hier den Wald weitgehend freihalten, erhöht man die Konflikte im restlichen Raumbereich, wenn man z.B. gemäß dem LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 mindestens 3.500 Hektar Windenergiebereiche darstellen will (geplanter LEP-Grundsatz).

Ein pauschales Ausnehmen der walddarmen Kommunen wäre nicht sachgerecht angesichts der lokal durchaus z.B. durch viel umgebenden oder benachbarten Wald oder die Waldqualität sehr unterschiedlichen Situationen – und es würde tendenziell deutlich zu Lasten der nicht walddarmen Kommunen und der nicht bewaldeten Bereiche gehen, wenn a) die Gesamtfläche ungefähr gleich bleiben soll. Würde man hingegen b) – was angesichts der Restriktionen auch auf Flächen außerhalb des Waldes wahrscheinlich ist – nicht im Gegenzug zu einem (nicht vorgesehenen) pauschalen Verzicht auf die Darstellung in walddarmen Kommunen in korrespondierendem Umfang zusätzliche Darstellungen auf oft wertvolleren Flächen außerhalb des vorsehen, würden zudem unsachgemäß die Beiträge zum Klimaschutz vermindert und auch die positiven volkswirtschaftlichen und regionalökonomischen Beiträge von WEAs.

Das Thema Waldvermehrung steht bei den für eine Darstellung als Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich vorgesehenen Bereichen auch nicht entgegen. Denn bereits die Eingriffsregelungen geben zwar keine Garantie, aber eine gute Basis dafür her, für in Anspruch genommenen Wald – ggf. auch höherwertigeren – Wald an anderer Stelle neu zu pflanzen. Siehe hierzu auch ein Zitat vom Beginn des Abschnitts IV (S. 47) des Leitfadens Windenergie im Wald (MKULNV, 2012): „Wenn Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind, so ist der direkte Waldflächenverlust in aller Regel durch entsprechende Ersatzaufforstungen an anderer Stelle ausgleichbar. Diese Notwendigkeit zum Ausgleich und Ersatz sehen sowohl das Landesforstgesetz NRW als auch das Landschaftsgesetz NRW vor.“

Von der Erteilung von Waldumwandlungsgenehmigungen auf nachfolgenden Ebenen ist aufgrund der regelmäßig nur teilflächigen Betroffenheit innerhalb der Windenergiebereiche und aufgrund des Ausparens tendenziell besonders wertvoller Waldarten wie z.B. reinem Laubwald und Wald in NSG auszugehen, sofern standörtlich nichts anderes in den nachfolgenden Tabellen vermerkt wird.

Siehe ergänzend zum Waldthema insb. E.F.7.

II. Aussagen zu unterschiedlichen Bereichen, Gebieten und Flächen

– Kürzel = Kürzel des Kriteriums

<ul style="list-style-type: none"> - <i>Bereich</i> = Bezeichnung der Flächen, Bereiche oder Gebiete - <i>K.</i> = Kategorie (HT = Harte Tabuzone, WT = Weiche Tabuzone, G = Gunstbereich, P = Potenzialbereich (Einzelfallprüfung oder -erkenntnisse können zum Ausschluss führen)) - <i>Daten?</i> = Daten vorhanden (ja/nein); Quelle; ggf. Stand - <i>Allg. Begr./Anmer.</i> = Allgemeine Begründungen und Anmerkungen gemäß dem vorstehenden Schlüssel - <i>Spezielle Begründung</i> = Spezielle (Zusatz-) Begründungen und Anmerkungen (wenn als Begründung auch auf Passagen des bei der Regionalplanungsbehörde einsehbaren Windenergieerlasses verwiesen wird, dann – sofern nichts anderes angegeben ist – weil hier Einverständnis mit den entsprechenden Ausführungen besteht) 					
Kürzel	Bereich	K.	Quelle Basisdaten (und ggf. ergänz. Anm.)	Allg. Begr./Anmer.	Spezielle Begründung (ggf.) <i>Siehe jedoch auch etwaige korrespondierende Ausführungen in den Einleitungskapiteln zu den Windenergiebereichsdarstellungen.</i>
H - Harte Tabuzone (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; zwingende rechtliche/tatsächliche Gründe - und ggf. ergänzend planerische Gründe)					
H.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der FortschreibungErarbeitung des RPDs geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
-	-	-	-	-	-
H.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
-	-	-	-	-	-
H.FS - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
H.F.1	Nationalparke und nationale Naturmonumente	H T	Elemente sind in Region nicht vorhanden	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Vgl. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE.
W - Weiche Tabuzone außerhalb von bestehenden kommunalen WEA-Zonen in FNPs (genereller Ausschluss zumindest für regionalplanerische WEA-Vorrangbereiche; planerische Gründe) (siehe zu in FNP dargestellten Windkraftzonen aber den ergänzenden, vorhergehenden Fließtext)					
W.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der FortschreibungErarbeitung des RPDs geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99					
W.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)

W.R.2	800 Meter um ASB) („normale“ ASB, d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen)	W T	Regionalplan	a) f) h) <u>k)</u>	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.R.3	Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.
W.R.4	800 Meter um Sondierungsbereiche für künftige ASB	W T	Regionalplan	a) f) h) <u>k)</u>	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.R.5	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) allgemein und GIB für zweckgebundene Nutzungen	W T	Regionalplan	a) g) j)	
W.R.6	GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a)	In diesen Bereichen sollen flächige Vorhaben wie emittierende Chemie- oder Maschinenbauanlagen errichtet werden und WEA würden die entsprechende Nutzbarkeit der Bereiche zu sehr einschränken.
W.R.7	200 Meter um GIB allgemein und GIB besonderer Zweckbestimmung sowie GIB für flächenintensive Großvorhaben	W T	Regionalplan	a) g) h) j) <u>k)</u>	
W.R.8	Sondierungsbereiche für künftige GIB	W T	Regionalplan	a) g)	
W.R.9	200 Meter um Sondierungsbereiche für GIB aller Art	W T	Regionalplan	a) g) h) <u>k)</u>	
W.R.10	Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	W T	Regionalplan	b) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Natur. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011)

W.R.11	Oberflächengewässer	W T	Regionalplan	a) j)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.R.12	Straßen und Schienenwege (alle Regionalplandarstellungen)	W T	Regionalplan	a)	Im Fahrbahn und Gleisbereich direkte Flächenkonkurrenz und in unmittelbaren Randbereichen Vermeidung von Risiken insb. durch Eiswurf oder Mastbruch für regionalplanerisch bedeutsame Strecken mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplanten) Verkehrsaufkommen.
W.R.13	120 Meter pro Seite um Achse von allen Straßen und Schienenwegen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen und – soweit für die Kategorien vorhanden – Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung(des Regionalplans)	W T	Regionalplan	e) <u>k</u>)	<p>Vermeidung von Risiken für den fließenden Verkehr (Flügel-/Mastbruch, Eiswurf, Leichtigkeit des Verkehrs etc.) für regionalplanerisch bedeutsame Verkehrsinfrastruktur mit i.d.R. hohem (vorhandenem oder geplantem) Fahrzeugaufkommen. Etwaige abweichende zusätzliche Abstandserfordernisse aus dem Fachrecht z.B. auch aufgrund der spezifischen Anlagengröße/-art bleiben unberührt. Mit dem Abstand soll auch vermieden werden, dass die Optionen für einen etwaigen künftigen Ausbau verbaut wird (bei Schienenwegen auch in technischer Hinsicht bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung, denn die Trassen im Regionalplan sind bedeutende Trassen, bei denen man ggf. die Elektrifizierungsoption haben sollte).</p> <p>Hier ist jedoch auch der Maßstab und die Parzellenunschärfe des Regionalplans zu berücksichtigen (gilt auch für kleinere Unterschreitungen auf nachfolgenden Planungsebenen). Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse (d.h. zur Mitte der dargestellten (vorhandenen oder geplanten) Verkehrsflächen) aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p> <p>Unterstellt wird dabei bzgl. Eiswurf, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Bei Trassen ohne räumliche Festlegung soll durch die Berücksichtigung mindestens ein Korridor freigehalten werden. Weitere Trassenoptionen können bei Bedarf auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung gesichert werden.</p>
W.R.14	Flugplätze (Bemerkung: der Bereich des Flugplatzes Niederkrüchten ist ausgenommen, da die Regionalplanung hier eine Beendigung des Flugbetriebes vorsieht, d.h. die bisherige Regionalplandarstellung streicht)	W T (n ah an H T)	Regionalplan	2) 3)	<p>Risiken für den Luftverkehr in Verbindung mit dem entsprechenden regionalplanerischen Zweck der Darstellung (Luftverkehr) stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben.</p> <p>Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch Flugplatzdarstellungen reduzieren oder streichen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt).</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p>
W.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					

W.B.1	800 Meter Umgebung um FNP-Wohnbauflächen und -gebiete (W, WS, WR, WA, WB) – ausgenommen entsprechende Flächen in militärischen Konversionsbereichen (inkl. raumstrukturell entsprechender Bereiche, Niederlande)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h) j) <u>k)</u>	Der Ausschluss der militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Kasernen im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.2	Gemischte FNP-Bauflächen und -gebiete (M, MD, MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.3	600 Meter Umgebung von gemischten FNP-Bauflächen und -gebieten (M, MD, -MI, MK)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) f) h) <u>k)</u>	Siehe hier und bei allen – Siedlungsdarstellungskriterien – auch Kapitel 7.2.15.3.5.
W.B.4	Gewerbliche FNP-Bauflächen und -gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e)	
W.B.5	200 Meter Umgebung um gewerbliche FNP-Bauflächen und -gebiete (G, GE, GI)	W T	FNP (Daten der Kommunen)	e) g) h) <u>k)</u>	
W.B.6	FNP-Flächen für den Luftverkehr; Nr. 5.4 PlanzV, und Sonderbauflächen für Flugplätze/Flughäfen; ausgenommen Bereiche in denen die Regionalplanung eine Beendigung des Flugbetriebes vor-	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2)	Risiken für den Luftverkehr stehen raumbedeutsamen WEA hier in der Abwägung entgegen. Zudem sind regelmäßig luftfahrtrechtliche Hindernisse gegeben. Von der Wertung als hartes Tabu wurde abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre. Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan). Allerdings ist dieses Kriterium zumindest <u>nah an einem harten Tabu</u> . Die Planung der Windenergiebereiche würde vom Darstel-

	sieht (d.h. Flugplatz in Niederkrüchten ausgenommen aufgrund der Streichung der entsprechenden Regionalplandarstellung) Darunter fallen ferner keine Modellflugplätze.				lungsergebnis her aber gleich sein, egal ob dieses Kriterium als harte oder weiche Tabuzonen werten würde.
W.B.7	FNP-Wohnbauflächen (Nr. 1.1 der PlanzV) und FNP-WS, -WR, -WA, -WB (1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.4 der PlanzV) inklusive einer Umgebung von 300 Metern. (siehe jedoch auch die weitergehenden Abstände bei den weichen Tabuzonen)	W T (n ah an H T)	FNP (Daten der Kommunen)	2) 3)	Raumbedeutsame WEA sind mit der normalen Nutzung i.d.R. nicht vereinbar, für die Wohnbauflächen vorgesehen sind und lösen zudem – selbst bei reduziertem Betrieb und leisen Einzelanlagen an günstigen Standorten – Immissionsschutzabstände aus. Die Raumordnung muss kommunale Planungen in ihre Planungsprozesse einbeziehen. Zudem sind selbst noch unbebaute solcher Flächen in der Planungsregion - nach grober Prüfung – i.d.R. nahe an vorhandener Bebauung, so dass auch insoweit aus Immissionsschutzgründen i.d.R. nicht von einer Eignung dieser Gebiete für die raumbedeutsame Windkraftnutzung auszugehen ist. Von der Wertung als hartes Tabu wurde dennoch abgesehen, da die Regionalplanung über entsprechende Vorgaben ggf. auch abweichende, mit WKA verträglichere Nutzungen vorsehen kann (wenn die Abwägung es standörtlich erlaubt, insb. bei noch nicht baulich genutzten oder aufzugebenden Standorten) und die Bauleitplanung dann anpassungspflichtig wäre.
W.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
W.F.1	Waldversuchsflächen, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Laubwälder	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz, Lieferung)	e)	<p>Schutz aus Gründen des vorsorgenden Natur- und Umweltschutzes, der Waldwirtschaft und der Erhaltung attraktiver Möglichkeiten des Naturerlebens.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV, 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein im LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel vom 22.09.2015 ein neues <u>7.3-31</u> zur Waldinanspruchnahme <u>vorliegt</u>, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht <u>erheblich</u> beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentli-</p>

					<p>chen Bauarbeiten etc. ab. Das heißt auch, unabhängig von dem nebenstehend dargelegten Ausschluss in diesen Waldkategorien bestünden hier auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen je nach Standort und Einzelfallbedingungen Möglichkeiten, eine Vereinbarkeit mit dem neuen Ziel 7.3-3-1 (LEP-Entwurf vom 22.09.2015) zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde.</p> <p>Auch wenn hier Ausschlüsse vorgesehen sind für die nebenstehenden Kategorien ist ferner Folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).</p> <p><u>Siehe ergänzend zum Waldthema insb. E.F.7</u></p>
W.F.2	300-Meter Umgebung von Naturschutzgebieten (NSG)	W T	LANUV	e) i) <u>k)</u>	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.
W.F.3	300 Meter Umgebung von FFH- Gebieten	W T	LANUV	e) i) <u>k)</u>	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.4	300 Meter Umgebung von Vogelschutzgebieten	W T	LANUV	e) i) <u>k)</u>	Ausschluss ist begründet durch vorsorgenden Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur, den Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger. Ergänzend wird verwiesen auf den Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.1.4. (MKULNV, 2011)
W.F.5	Schwerpunktverhalten folgender windkraftempfindlicher und europarechtlich relevanter Vogelarten: Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	e)	Auf der Ebene der Raumordnung soll hier aus Vorsorgegründen und angesichts der regionalen Verfügbarkeit von Alternativflächen keine Darstellung von Windenergiebereichen erfolgen. Dies gilt trotz des Fakts, dass hier im Einzelfall evtl. eine verträgliche Anlagenerrichtung – ggf. mit Konfliktminderungsmaßnahmen wie zeitweise Abschaltungen, Bewuchssteuerungen etc. - denkbar ist und evtl. auch die relevanten Arten im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans hier nicht mehr vorhanden sein können.

W.F.6	Wasserschutzzonen (WSZ) II (vorhandene und geplante)	W T	LANUV, Höhere Wasserbehörde	e)	Der Ausschluss dient dem vorsorgenden Grundwasserschutz. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen und auf die nachstehenden Ausführungen bei W.F.21. Dabei gelten die Ausführungen bei W.F.21 zur theoretischen / praktischen Verlagerbarkeit auch für WSZ II (Argument gegen die Annahme eines harten Tabus). Gleiches gilt für die Ausführungen zur Thematik Planungssicherheit bei W.F. 21 (weiteres Argument für ein weiches Tabu).
W.F.7	Stehende Gewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.8	Fließgewässer	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf LANUV-Daten,)	a)	Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Naturerleben in Bezug auf die relativ wenigen Oberflächengewässer im Planungsraum und von Beeinträchtigungen für die lokale Natur und Landschaft. Zudem Vermeidung von Gefahren für die Gewässerqualität.
W.F.9	Campingplätze	W T	ATKIS	a)	
W.F.10	600 Meter um Campingplätze	W T	ATKIS	a) f) h) <u>k)</u>	
W.F.11	500 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan	e) h) <u>k)</u>	(Vorsorgender) Immissionsschutz sowie Vermeidung vollständig oder annähernder "optisch erdrückender Wirkung" (ausgehend davon, dass der Regionalplan Bereiche sichern will, die für raumbedeutsame Anlagen/Anlagenkomplexe geeignet sind): Abgestellt wird auf die Erfordernisse bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb (vgl. Piorr, 2011a). Dies wird angesichts der vielfältigen Raumsprüche in der Region hier als sachgerecht und zumutbar angesehen. Auch in Vorranggebieten ist nicht jede (laute) Anlage überall einschränkungslos zulässig. Anzumerken ist dabei, dass bei einem schallreduzierten Nachtbetrieb bei vielen Anlagenkonstellationen auch geringere Abstände immissionsschutzrechtlich zulässig wären (vgl. Piorr, 2011a; vgl. auch Gatz, 2009: 47). Hier gibt es insoweit ggf. einen erhöhten Schutz. Andererseits verhindert diese Regelung bewusst nicht, dass die fachrechtlichen Emissionsmöglichkeiten innerhalb dieses Rahmens – z.B. zu Gunsten großer, effizienter Anlagen – bei konkreten Vorhaben voll ausgeschöpft werden. Der Wert 500 Meter stellt im Übrigen sicher, dass bei einer - raumbedeutsamen - Anlage von 150 Metern Gesamthöhe nicht von einer optisch bedrückenden Wirkung auszugehen ist (dreifache Höhe bei 150 Meter = 450 Meter). Je nach Umständen des Einzelfalls (z.B. Ausrichtung der Nutzungen in Wohngebäuden) kann dies auch für deutlich höhere Anla-

	Kasernen)		<p>gen gelten.</p> <p><u>Zur Thematik der Abstände sei hier auch angemerkt, dass der Wert von 500 m auch angesichts der bisherigen und voraussichtlich sich fortsetzenden Entwicklung der WEA-Anlagenhöhen (tendenziell seit vielen Jahren immer größere Durchschnittshöhen) als nicht zu hoch gegriffen erscheint, die wiederum mit Wirtschaftlichkeitsfragen und technischen Fortschritten bei Großanlagen korrespondieren. Hierzu zwei Verweise:</u></p> <p><u>LUBW (2015). Wirtschaftlichkeit, http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/224534/ (Zugriff am 04.12.2015):</u></p> <p><u>„Wirtschaftlichkeit</u></p> <p><u>Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z. B. den Anlagenkosten, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, die erzielbare Leistung hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Das bedeutet: eine Zunahme der Windgeschwindigkeit um 10 % bewirkt bereits 33 % höhere Leistung. Da die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zunimmt, hat sich inzwischen eine größere Nabenhöhe der Anlagen von ca. 100 - 140 m durchgesetzt. Die damit verbundenen höheren Baukosten müssen durch einen entsprechend höheren Ertrag kompensiert werden. Anlagen mit einer Leistung von 2-3 MW sind derzeit (Stand 2012) marktüblich. Der Begriff der Windhöffigkeit bezeichnet das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Höhe über Grund. Zur übersichtlicheren Beurteilung wird die Windhöffigkeit in 12 Klassen unterteilt. (...)“</u></p> <p><u>Deutsche WindGuard GmbH (2012): Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter, Gutachten im Auftrag des BMU, Varel., S. 5,</u></p> <p><u>http://www.windguard.de/Resources/Persistent/d6b100a74818b638ac2fdef28fe721e5dc3456b2/wirtschaftlichkeit-wepotentialflaechen-online.pdf (Zugriff am 04.12.2015):</u></p> <p> n Abb. 1 wird somit deutlich, dass bei einer Nabenhöhe von ca. 65 m (diese würde eine Gesamthöhe von 100 m ermöglichen) ein um etwa 36 % geringerer Energieertrag erreicht wird als bei einer Nabenhöhe von 100 m sowie ein um etwa 45 % geringerer Ertrag als bei einer Nabenhöhe von 120 m.</p> <p>Moderne Windenergieanlagen verfügen heute über eine Nennleistung von 2-3 MW und Rotordurchmesser zwischen etwa 70 und 120 m. Speziell im Binnenland werden möglichst große Rotordurchmesser benötigt, um die Standorte wirtschaftlich nutzbar zu machen. Entsprechend ergibt sich allein aus dem Rotordurchmesser die Notwendigkeit einer Nabenhöhe, die mindestens 80 m beträgt. Im Binnenland kann diese auf deutlich über 100 m gesteigert werden, da in größeren Höhen, wie bereits gezeigt, höhere Windgeschwindigkeiten und weniger Einfluss der Geländerauhigkeit herrschen.</p> <hr/> <p><u>Dabei ist davon auszugehen, dass sie der Druck, hinreichend hohe und große Anlagen zu errichten, durch die in naher Zukunft voraussichtlich i.d.R. greifenden Ausschreibungsmodelle (statt pauschaler EEG-Vergütungssätze) nicht verringern werden. Mit kleinen Anlagen wird man nicht so wettbewerbsfähige Preise anbieten können, dass man sich im Feld</u></p>
--	-----------	--	---

				<p><u>der andere Wettbewerber durchsetzt.</u></p> <p><u>(vgl. auch http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Erneuerbare-Energien/ausschreibungen-fuer-ee-foerderung.html; Zugriff am 04.12.2015).</u></p> <p>Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p> <p>Dass insbesondere in Absprache mit den Eigentümern – oder falls der Vorhabenträger selber dort wohnt ggf. auch viel näher an die Wohnnutzung gerückt werden kann, wird gesehen. Zumindest für die Windenergiebereiche des Regionalplans führt dies in der Abwägung aber nicht zu geringeren Anständen. Hier wird den vorstehenden Überlegungen Priorität eingeräumt (u.a. dem vorsorgenden Immissionschutz für ALLE Bürger und Bürgerinnen).</p>
W.F.12	150 Meter Umgebung (pro Seite) um bestehende und/oder planfestgestellte Freileitungen (Mittelpunkt Achse)	W T	ATKIS, sowie Daten des Dez. 26 der Bez.-Reg. zu nur planfestgestellten Vorh.	<p>e) <u>k</u>) Vorsorgende Vermeidung von Gefahren für die Leitungen durch Turbulenzen, Eiswurf oder Flügel-/Mastbruch. Etwaige weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse aufgrund spezifischer Anlagenkonfigurationen, Standortbedingungen etc. bleiben unberührt.</p> <p>Unter Einbeziehung möglicher Auswirkungsvermeidungsmaßnahmen ist der Abstand zur Achse aber als i.d.R. nicht zu gering für moderne WEA anzusehen (vgl. Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE), Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, http://www.erneuerbare-energien.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf, Zugriff am 18.09.2012).</p>
W.F.13	120 Meter um Achse von Bundesautobahnen	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	<p>e) <u>k</u>) Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p> <p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windverdrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht. Bezüglich Autobahnen wird angesichts ihrer hohen verkehrlichen Bedeutung dabei noch ein etwas größerer Abstand angesetzt, als bei Straßen nachfolgender Stufen.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p>
W.F.14	100 Meter um Achse von Bundesstraßen,	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW	<p>e) <u>k</u>) Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und für Leichtigkeit des Verkehrs) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen.</p>

	Landes- und Kreisstraßen		Teil 1 - Windenergie		<p>Etwaige im Einzelfall lokal weitergehende fachrechtliche Abstandserfordernisse bleiben unberührt, wobei auch hier auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und dessen Maßstab hinzuweisen ist.</p> <p>Abgestellt wird dabei u.a. auf die Überlegung dass auch bei modernen Großanlagen im Falle eines Anlagenausfalls keine Blattspitze über der Straße und auch nicht über potentiellen Erweiterungsflächen liegen soll, um dadurch Gefahren von Eiswurf zu vermeiden. I.d.R. sollte auch noch ein Puffer für die Windvertrift vorhanden sein. Unterstellt wird dabei aber, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.4., MKULNV, 2011). Dies ist zumutbar und im Sinne der optimierten Raumnutzung sachgerecht.</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p>
W.F.15	Elektrifizierte Bahntrassen inklusive 100 Meter Umgebung (pro Seite)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie	e) <u>k</u>	<p>Vermeidung von direkten Beeinträchtigungen (u.a. durch Eiswurf und Turbulenzen) und Vermeidung der Beeinträchtigung von Erweiterungsspielräumen (auch bzgl. ggf. noch nicht erfolgter Elektrifizierung).</p> <p>Siehe aber auch die zusätzlichen Abstandsanforderungen bzgl. im Regionalplan dargestellter Straßen und Schienenwege bei den weichen Tabuzonen unter Regionalplanbereiche. Diese stellen bewusst noch eine i.d.R. weitergehende Berücksichtigung der Verkehrsbelange sicher für die entsprechenden regionalplanerischen Trassenfestlegungen, da es hier auch um die Absicherung von regionalen Entwicklungsperspektiven geht.</p> <p>Unterstellt wird dabei, dass soweit erforderlich gegen Eiswurf auch technische Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist zumutbar.</p> <p>Nicht elektrifizierte Bahntrassen sind i.d.R. von untergeordneter Bedeutung und weisen auch geringere Probleme bzgl. Turbulenzen und Eiswurf da. Im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Ebenen (u.a. bzgl. der konkreten WEA-Standorte) stehen diese Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen. Dies kann im Einzelfall jedoch anders sein und geht dann in die Potenzialbereichsbewertung ein.</p>
W.F.16	Bereiche mit Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha (siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)	W T	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		<p>Der Ausschluss soll sicherstellen, dass im Regionalplan nur Bereiche mit einer entsprechend guten Windgunst als Windenergiebereiche dargestellt werden. Damit wird eine effiziente Raumnutzung für die Windenergie erreicht.</p> <p>Maßgeblich ist dabei also nicht ob Anlagenvorhaben generell nur außerhalb dieser windschwachen Bereiche wirtschaftlich betrieben werden können – zumal die Windenergiebereiche nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Es wird aber davon ausgegangen, dass in der Regel in den Bereichen mit Windgeschwindigkeiten ab 6 m/s in 135 Metern eine wirtschaftliche Anlagenerrichtung während der Laufzeit des Regionalplans realisierbar ist. Dies bedeutet wiederum nicht, dass heute schon jede Anlage bzw. jedes entsprechende Vorhabendesign in diesen Bereichen realisierbar sein muss.</p> <p>Flächen mit entsprechend geringen Windgeschwindigkeiten, die kleiner als 3 ha sind werden jedoch ausgenommen (u.a. angesichts der Möglichkeiten der Feinsteuerung der Anlagenstandorte). Siehe dazu den Vortext.</p>

W.F.17	Naturschutzgebiete (NSG) (festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte)	W T (n ah an H T)	LP (Daten der Kreise und kreisfreien Städte)	1), 2)	Ergänzender Hinweis: Bereiche für den Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN) werden nicht gesondert als harte Tabuzone geführt, sondern nur die differenzierter naturschutzfachlich geprüften und mit einem entsprechenden Schutzstaus versehenen NSG. BSN sind als weiche Tabuzone eingestuft. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Befreiungsmöglichkeiten und Bindungsmöglichkeiten über Raumordnungsklauseln abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.
W.F.18	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19	Vogelschutzgebiete	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2), 3)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund der Möglichkeiten des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG abgesehen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12).
W.F.19 19 20	Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW	W T (n ah an H T)	LANUV	1), 2)	Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011) Von der Wertung als hartes Tabu wurde insb. aufgrund Ausnahmemöglichkeiten nach § 62 Abs. 2 LG NRW abgesehen. Dabei wurde gesehen, dass das OVG NRW dies in einem Verfahren bezüglich FNP-Windenergiezonen jüngst anders sah (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013 2 D 46/12.NE; vgl. auch VG Stade, Urteil vom 16.02.2012, 2 A 248/10). Vgl. hier aber auch die teilweise übertragbaren Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 16.05.2013, 1 C 11003/12, nach denen FFH-Gebiete nicht als hartes Tabu angenommen werden können.
W.F.21	Wasserschutzzonen (WSZ) I (vorhandene und geplante)	W T (n ah an H T)	LANUV, Höhere Wasserbehörde	2), 3)	Zumindest in der Regel sprechen bereits tatsächliche Gründe des Grundwasserschutzes gegen eine Darstellung als Windenergiebereich in dieser Gebietskategorie. Vgl. auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.1.2 (MKULNV, 2011). Allerdings können WSZ – insb. (aber nicht nur) geplante - je nach Standortsituation theoretisch / praktisch auch verlagert werden und es sind die Raumordnungsklauseln insb. in § 4 ROG und § 2 Abs. 3 LWG zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen. Da die WSZ I aber ohnehin sehr kleinräumig sind und WEA-Standorte etwas variabler sind sowie aus Gründen des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und der Planungssicherheit bezogen auf WSZ wird zumindest ein weiches Tabu ange-

					<p>nommen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.</p>
W.F.22	300 Meter Umgebung von Gebäuden mit Wohnnutzungen außerhalb von Regionalplan-ASB („normale“ ASB; d.h. ohne ASB für zweckgebundene Nutzungen) - ausgenommen entsprechende Gebäude in militärischen Konversionsbereichen (aber inkl. aktiver Übernachtungsbereiche von fortbestehenden Kasernen)	W T (n a h a n H T)	<p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie</p> <p>(diese aufbauend auf ALK, Geobasis.NRW) – ergänzt um eigene Erhebungen der Regionalplanungsbehörde, Regionalplan</p>	2), 3) <u>k</u>	<p>Windenergiebereiche sind in dieser Entfernungzone zumindest in der Regel bereits aus tatsächlichen Gründen und rechtlichen Gründen nicht vorzusehen. Denn hier sprechen – selbst bei unterstelltem schallreduzierten Betrieb - Immissionsschutz und die Thematik der erdrückenden Wirkung gegen WEA.</p> <p>Hinzu kommen Gründe des vorsorgenden Immissionsschutzes.</p> <p>Allerdings können vor einer Zulassung z.B. Eigentümer aus Abstände auslösenden Gebäuden „ausgekauft“ werden und die Wohnnutzung aufgegeben werden. Das passiert in der Praxis teilweise auch. Vor diesem Hintergrund wird kein hartes Tabu angenommen.</p> <p>Stattdessen wird insb. aus Vorsorgegründen ein weiches Tabu angenommen, zumal damit auch Mieter entsprechender Objekte geschützt werden.</p> <p>Hinweis: Für die Definition der Wohnnutzungen gelten die Kriterien auf S. 51 der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Windenergie.</p> <p>Der Ausschluss der entsprechenden Gebäude in militärischen Konversionsflächen von der Tabuzonendefinition liegt darin begründet, dass hier der langfristige Erhalt des Schutzanspruches nicht per se als raumordnerisch sinnvoll feststeht. Der Erhalt des Schutzanspruches kann ggf. einzelfallbezogen auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung sichergestellt werden. Beispiel sind hier die Wohngebäude des Militärs im Bereich des Militärflugplatzes in Niederkrüchten.</p>
<p>G – Gunstbereich</p> <p>(Soweit Überschneidungen mit Tabuzonen vorhanden sind, bleibt die Tabuwirkung unberührt)</p> <p>Für die Bewertungen im Hinblick auf Gunstbereiche sind primär maßgeblich die Ausführungen unter 7.2.15.Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche.</p>					
<p>G.R - Regionalplanbereiche/-kategorien (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der <u>FortschreibungErarbeitung des RPDs</u> geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99</p>					
-	-	-	-	-	-
<p>G.B - Bauleitplanerische Flächen/-Gebiete gemäß Flächennutzungsplan (FNP)</p>					
G.B.1	FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	<p>FNP</p> <p>(Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)</p>		<p>Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.</p> <p>Zudem sprechen Aspekte der Berücksichtigung kommunaler Planungsvorstellungen (Gegenstromprinzip) für eine Bewertung als Gunstbereich. Dies trägt zudem zur Unterstützung der Planungssicherheit in Bezug auf die Standorte bei.</p> <p>Das etwaige Vorhandensein weicher oder harter Tabuzonenkriterien bleibt aber – wie bei allen Gunstbereichen unberührt, d.h. die Bereiche können aus anderen Gründen ausgeschlossen sein.</p>

G.B.2	500 Meter Umgebung (allseitig) von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung	G	FNP (Daten der Kommunen – insb. aus Energiemonitoring der Regionalplanungsbehörde)	Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, Landschaftsbild etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten.
G.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche				
G.F.1	500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.2	500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten (gebauten) Schienenwegstrassen	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (aufbauend auf ATKIS)	Belastungen (Immissionen, Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch den Verkehr sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Im Einzelfall kann es zudem möglich sein, Energieleitungen (insb. Erdkabel) für die WEA-Erschließung im Randbereich dieser Verkehrsinfrastruktur unterzubringen. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.3	500 Meter Umgebung (pro Seite) von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von Achsenmitte)	G	ATKIS	Belastungen (Trennwirkungen, Landschaftsbild etc.) durch die Leitungen sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Zudem ist hier der Stromabtransport aufgrund der vorhandenen und ggf. je nach Einzelfall auch ausbaubaren Leitungen i.d.R. besonders gut und raumschonend möglich. Dass verschiedene hierunter fallende Leitungstrassen unterschiedlich breit sind, wird gesehen. Es führt aber nicht dazu, dass hier die Leitungsränder oder Ähnliches als Kriterium gewählt werden. Denn bei Leitungen ist die Breite i.d.R. unter Berücksichtigung des Maßstabes des Regionalplanes eher gering. Über die Wahl der Mitte dieser Linieninfrastruktur vermeidet man zudem gerade bei breiten Leitungen das Prinzip der Belastungsbündelung zu sehr zu nutzen; d.h. man begrenzt das Risiko lokaler Überlastungen. Gesehen wird auch, dass Teilbereiche dieser Gunstbereiche fachrechtlich nicht zulassungsfähig sind. Dies ist aber für die hier vorgesehene Berücksichtigung bei Zwischenschritten der Tabuzonenermittlung nicht relevant, da diese Ausschlüsse separat erfasst werden. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.2.3 (MKULNV, 2011)
G.F.4	500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittel-	G	Daten aus Energiemonitoring zum Stichtag 01.01.2011 und	Vorhandene oder - bei noch nicht realisierten, aber genehmigten Vorhaben - voraussichtliche künftige Belastungen (Immissionen, und z.B. Landschaftsbild u.a. über Rotorblätter etc.) sprechen dafür, hier Belastungen zu bündeln. Dies trägt indirekt auch dazu bei, weniger belastete Bereiche andernorts frei zu halten. Ferner trägt dies zur Planungssicherheit in

	punkt) ab 0,2 MW inst. Leistung		Aktualisierungsdaten von Behörden		Bezug auf die Standorte bei.
G.F.5	Bereiche außerhalb von LSG, BSLE (Fortschreibungsdaten RPD-Daten) und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen	G	Daten des LANUV zu LSG (abgeglichen mit Landschaftsbehörden), Regionalplan für BSLE, Landschaftsverband Rheinland für regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.		Die dient der verstärkten Berücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes und der landschaftsorientierten Erholung sowie dem Kulturlandschaftsschutz.
G.F.6	Bereiche mit einer Windgeschwindigkeiten von mindetens mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 Metern Höhe gemäß Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (2012) ohne Flächen kleiner als 3 ha (siehe Vortext zu weiteren Bedingungen und Begründungen)	G	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		Eine Bevorzugung windstarker Anlagenstandorte trägt dazu bei, dass für die gleiche Leistung weniger Raum benötigt wird. Ergänzend ist als positiver Aspekt anzumerken, dass auf solchen Standorten auch betriebs- und volkswirtschaftlich günstiger Strom produziert werden kann.
<p>E - Zusatzaspekte/-informationen für die Einzelfallprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Bereiche sind Potenzialbereiche, also de facto Bereiche für eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf eine Vorrangdarstellung für die Windkraftnutzung im Regionalplan; siehe dazu ergänzend die nachfolgende Auflistung mit Zusatzaspekten/-informationen. - Die etwaige Lage in den nachstehend genannten Bereichen wird für den Abwägungsprozess zumindest für die außerhalb der vorstehenden Tabuzonen gelegenen Bereiche mit erfasst. - In den betreffenden Bereichen ist ein Konfliktpotenzial und etwaiger Ausschluss einer Darstellung im Regionalplan ggf. möglich, aber kein genereller Ausschluss vorgesehen (sofern nicht eine Überlagerung durch vorstehende Tabuzonen besteht). 					
<p>E.R - Regionalplanbereiche (und ggf. LEP-Gebiete); bezieht sich bei Regionalplanbereichen immer auf die mit der Fortschreibung Erarbeitung des RPDs geplanten neuen Regionalplandarstellungen, d.h. nicht auf diejenigen des GEP99</p>					

E.R.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	<p>In der Regel greifen folgende Ausschlussbegründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Begründung a); – Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich; – Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.3 (MKULNV, 2011); mindestens für ASB ohne besondere Zweckbestimmung. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p> <p>Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind aber insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich. Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.</p>
E.R.2	800 Meter Abstandsflächen zu ASB besonderer Zweckbestimmung	P	Regionalplan	I), II)	<p>Sofern entsprechendes in der Bereichstabelle vermerkt ist, greifen folgende Ausschlussbegründungen, wenngleich Sonderfälle insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Allgemeine Begründung a); – Vorsorgender Immissionsschutz und Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. <p>Diese sind dann (sofern nichts anderes angegeben wird) gemeint, wenn bei der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung ggf. auf diese Kategorie als Ausschlussgrund verwiesen wird.</p> <p>Oftmals ist in den äußeren Bereichen der Abstandzone aufgrund der spezifischen Zweckbestimmung (kein normaler ASB) jedoch ein geringes Konfliktpotenzial, so dass dann auch nichts Entsprechendes (kein entsprechender Ausschlussgrund) in der Bereichstabelle vermerkt wird.</p> <p>Sonderfälle, d.h. kein Ausschluss, sind auch insb. aufgrund der Konversionsthematik möglich.</p> <p>Daher ist diese Kategorie keine Tabuzone.</p>
E.R.3	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFA)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Der entsprechende Schutz- bzw. Sicherungszweck ist in der Regel vereinbar mit der WEA-Nutzung. So fallen nur z.B. geringe Anteile von Windkraftzonen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung weg und auch für den Freiraumschutz begründet diese Darstellung im Vergleich zu anderen Kategorien des Regionalplans keinen besonders hohen Schutzanspruch.</p> <p>Nur wenn dies im Einzelfall anders liegt, erfolgt ggf. in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung eine Nennung als Ausschlussgrund.</p> <p>Ausschlussgründe aufgrund etwaiger überlagernder Schutz bzw. Sicherungsdarstellungen (z.B. BSN) bleiben jedoch unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.1 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.4	Waldbereiche	P	Regionalplan	I), II), III)	<p>Im Einzelfall bestehen Zulassungsmöglichkeiten - z.B. auch bei Sturmschadensflächen oder Monokulturen - und hochwertiger Wald ist oft z.B. als Naturschutzgebiet geschützt; daher begründet die Darstellung als Waldbereich keinen generellen Ausschlussgrund.</p>

					<p>Teilräumliche Aspekte werden zudem insb. über Daten zu Waldarten aus der NRW-Potenzialstudie berücksichtigt. Siehe dazu die entsprechenden weiteren waldbezogenen Eintragungen in dieser Tabelle (unter fachrechtlich/fachlich). Die Flächen, die Potenzialbereiche sind, haben hier entsprechenden Prüfungen der obigen Tabuzonenkriterien positiv absolviert und sind insoweit in Bezug auf die Belange des Waldes eher unkritisch.</p>
E.R.5	Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Teilräumliche wasserwirtschaftliche Ausschlussgründe werden bereits über den Ausschluss der geplanten und vorhandenen WSZ I und II berücksichtigt. Die BGG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind daher i.d.R. die wasserwirtschaftlich im Hinblick auf eine Darstellung als Windenergiebereich unkritischeren Bereiche der BGG sein.</p> <p>Dabei wird in die Überlegungen eingestellt, dass auf nachfolgenden Verfahrensstufen regelmäßig Regelungen vorgenommen werden können (zu Betriebsstoffen, konkreten Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer hier eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann.</p> <p>Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011).</p> <p>Siehe ergänzend E.F.1.</p>
E.R.6	Überschwemmungsbereiche (ÜSB)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (6. Spiegelstrich), 8.2.2 (MKULNV, 2011).</p>
E.R.7	Aufschüttungen und Ablagerungen (u.a. Deponien und Halden)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Hier kommt es bezüglich der Verträglichkeit sehr auf die konkreten Bedingungen des Einzelfalls an, wie z.B. den Anlagenstandort, Zeitpunkt der Errichtung und die Fundamentart.</p> <p>Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt.</p> <p>Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die Nutzung für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabenausführung).</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>

E.R.8	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) und Sondierbereiche für künftige BSAB (inklusive Braunkohlenabbaugebieten)	P	Regionalplan	I), II)	<p>Möglich und ggf. vorteilhaft ist die Darstellung als Windenergiebereich z.B. in bereits oder fast rekultivierten Teilbereichen. Dabei ist anzumerken, dass auch für Windenergiebereichsdarstellungen innerhalb von BSAB gilt, dass diese die bzw. einen Teil der Folgenutzung darstellen (zeitliche Abfolge geregelt).</p> <p>Unberührt davon bleibt, unter besonderen Umständen in Randbereichen die Möglichkeit einer Windenergienutzung im Rahmen der Parzellenunschärfe (u.a. darf zusätzlich aber keine Gefährdung einer <u>substanziellesubstanziellen</u> Rohstoffgewinnung erfolgen; Wechselwirkungen können beim Rohstoffmonitoring überprüft werden).</p> <p>In jedem Fall stellt die Kategorie BSAB zumindest keine generelle Tabuzone für die Darstellung von Windenergiebereichen dar.</p> <p>Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, dass die Folgenutzung selber eine Tabuzone oder einen Ausschlussgrund darstellt. Diese wird hier so wie bei den Bereichen außerhalb der BSAB behandelt.</p> <p>Zu bedenken ist dabei, dass auch Sondierbereiche bereits abgegraben sein können, wenn hier die Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungen des Regionalplans genutzt werden konnte.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (4. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p> <p><u>Beeinträchtigungen von noch bestehenden substantiellen Abgrabungsmöglichkeiten in BSAB und Sondierbereichen sind aber zu vermeiden. Das Rohstoffabbauinteresse geht insb. aufgrund der Eignung und des Vertrauensschutzes in bestehende Darstellungen hier vor, sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird.</u></p>
E.R.9	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum	P	Regionalplan	I), II)	<p>Teile dieser Kategorie, z.B. Konversionsflächen können für die Darstellung als Windenergiebereich gut geeignet sein. Daher stellen diese keine Tabuzonen dar.</p>
E.R.10	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSLE sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die BSLE-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der BSLE.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.11	Regionale Grünzüge (RGZ)	P	Regionalplan	I), II)	<p>RGZ sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. im Hinblick auf den Naturschutz oder den Umgebungsschutz von Siedlungen wertvolle RGZ-Bereiche vielfach bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien tabu sind. Die RGZ-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der RGZ.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2 (5. Spiegelstrich) (MKULNV, 2011).</p>
E.R.12	300 Meter Abstandsflächen zu BSN	P	Regionalplan	I), II)	<p>BSN bilden zwar weitgehend die Grundlage für NSG-Darstellungen. Es ist aber davon auszugehen, dass nicht alle BSN komplett als NSG dargestellt werden, soweit sie es heute noch nicht sind. Insoweit sind die 300 Meter Abstandsflächen um BSN auch nicht gleichzusetzen mit 300 Meter Puffern um NSG.</p>

					<p>Tendenziell ist zudem davon auszugehen, dass die naturschutzfachlich ganz besonders wertvollen Bereiche weit überwiegend heute bereits NSG sind und damit auch ein Pufferbereich um diese NSG bereits als Tabu berücksichtigt wurde.</p> <p><u>Zu große pauschale Mindestabstände würden dazu beitragen, dass entweder der Windenergienutzung weniger Raum eingeräumt würde, als sachgerecht möglich oder es würde ggf. z.B. dazu beitragen, dass umso stärkere Belastungen in oftmals sensibleren Bereichen außerhalb der Puffer eintreten.</u></p>
E.B – Bauleitplanerische Flächen / Bereiche gemäß Flächennutzungsplan (FNP)					
E.B.1	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Nr. 7 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	<p>Die im FNP dargestellten Bereiche sind oftmals sehr kleinflächig und beeinträchtigen selten die substantielle Ausnutzung eines Windenergiebereichs.</p> <p>Klar ist, dass die Windenergienutzung – wenn denn Windenergiebereiche dort vorgesehen wurden – nur so realisiert werden darf, dass auch die entsprechende Nutzung z.B. für Aufschüttungen / Ablagerungen (Halden / Deponien) weiterhin substantiell möglich bleibt (z.B. im Rahmen der Rekultivierung oder Rücksichtnahme bei der Standortwahl und Vorhabensausführung).</p>
E.B.2	Sonderbauflächen; N. 1.4 der PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise sind diese Bereiche mit der Darstellung als Windenergiebereich (z.B. aufgrund einer sehr geringen SO-Größe) vereinbar sein oder sogar explizit für die Windkraftnutzung (mit) vorgesehen sein.
E.B.3	Flächen für Gemeinbedarf; Nr. 4.1 PlanzV	P	FNP (Daten der Kommunen)	I), II)	Teilweise können diese Bereiche mit der Windkraftnutzung vereinbar sein (z.B. bestimmte Konversionsflächen) oder sogar explizit dafür (mit) vorgesehen sein.
E.F - Fachrechtlich/fachlich festgelegte Bereiche und sonstige Bereiche					
E.F.1	Wasserschutzzonen IIIA und III B (vorhandene und geplante)	P	LANUV, Höhere Wasserbehörde	I), II)	<p>Auf nachfolgenden Verfahrensstufen können regelmäßig Regelungen vorgenommen werden (Betriebsstoffe, konkrete Anlagenstandorte, Zuwegungsausführung, Fundamentarten etc.) aufgrund derer eine Vereinbarkeit sichergestellt werden kann</p> <p>Die Zone IIIB wird angesichts der Feinsteuerungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen hier in der Regel als in wasserwirtschaftlicher Hinsicht unkritisch angesehen. Ein Ausschluss erfolgt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalls.</p> <p><u>Aufgrund der geringen anteiligen Inanspruchnahmen für Fundamente, Zuwegungen etc. und der Lage, ist im Übrigen auch bei Waldbestandenheit in vorhandenen oder geplanten WSZ III A und III B nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserschuttfunktionen von Wald bei den im RPD dargestellten Standorten auszugehen – sofern standörtlich nachfolgend nichts Gegenteiliges festgestellt wird.</u></p> <p>Etwaige entsprechende fachrechtlich zwingende Ausschlussgründe bleiben aber auch hier unberührt.</p> <p>Siehe auch Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011, Nr. 8.2.2 (MKULNV, 2011).</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen zu WEA und Grundwasserschutz in Kapitel 4.4.3 der Begründung verwiesen.</p>

E.F.2	Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbe- reiche	P	LVR	I), II)	Die Bereiche sind von den Schutzinteressen und den dafür wertgebenden Elementen her sehr unterschiedlich. Daher ist eine Einzelfallbetrachtung zweckmäßig, inwieweit Windenergiebereiche diese Belange zu sehr beeinträchtigen.
E.F.3	Biotopverbundflä- chen I. und II. Stufe	P	LANUV	I), II)	Es ist anzunehmen, dass in Bezug auf die Darstellung von Windenergiebereichen kritische Bereiche dieser Kategorie i.d.R. bereits über Tabuzonen wie die BSN und NSG abgedeckt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergiebe- reiche keine ganzflächige Beseitigung der Verbundstrukturen bewirken, anders als z.B. Gewerbeflächen. Daher steht die Klassifizierung als Biotopverbundfläche der Darstellung von Windenergiebereichen in den Zonen außer- halb der Tabuzonen i.d.R. nicht entgegen. Abweichende Bewertungen werden ggf. in der Potenzialbereichstabelle ver- merkt (7.2.15 Anlage 2). Klar ist, dass der Biotopverbund 1. Stufe mehr Konfliktpotenziale aufweisen dürfte, als der Biotopverbund 2. Stufe.
E.F.4	Landschaftsschutz- gebiete (LSG)	P	LP (Daten der Krei- se und kreis- freien Städte)	I), II)	LSG sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle LSG-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonen- kriterien wie Laubwälder, Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die LSG-Bereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstel- lung zumindest tendenziell im Durchschnitt (Abweichungen möglich) unkritischer als die Gesamtheit der LSG. Zu beachten sind ferner die Spielräume der Raumordnung aufgrund der Funktion des Regionalplans als Landschaftsrah- menplan. Kommt man am Ende der regionalplanerischen Abwägung zur Darstellung von Windenergiebereiche in LSG, so können je nach Fallkonstellation unterschiedliche Sachverhalte gegeben sein. So ist z.B. möglich, dass dort WEA mit dem LSG vereinbar ist (z.B. weil das LSG solche Anlagen ausdrücklich mit vorsieht oder eine Befreiungslage gegeben ist) oder es können auch die Regelungen des § 29 (5) Satz 1 LG NRW greifen.
E.F.5	ÜSG gem. § 78 Abs. 1 WHG und vorläufig gesicherten ÜSG § 78 Abs. 6 WHG	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 – Wind- energie	I), II)	Hier kommt eine Darstellung als Windenergiebereich – wenn sonst nichts dem entgegensteht - in Betracht, wenn sich abzeichnet, dass es fachrechtlich in Bezug auf diesen Belang zulassungsfähige Vorhabenausführungsvarianten gibt. In diesem Kontext ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Kategorie i.d.R. nur kleine Teilflächen der betreffenden Potenzialflächen betrifft und hier für die WEA-Errichtung ohnehin entsprechende Spielräume bestehen. Wenn es solche zulassungsfähigen Varianten voraussichtlich nicht gibt und es eine relevante Größenordnung ist, wird dies in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung entsprechend als Ausschlussgrund vermerkt (ggf. auch zuvor Neuzuschnitt). Ansonsten, d.h. wenn es keine solche Eintragung gibt, ist die Thematik ÜSG nach der regionalplaner- ischen Bewertung des Standortes kein Ausschlussgrund für eine Regionalplandarstellung. Ein weitergehender Schutz soll in der Gesamtabwägung insb. angesichts der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht vorgesehen werden.
E.F.6	Umgebung von Flug- plätzen und/oder Fluglandeplätzen	P	Regionalplan und FNPs (fort- laufend), Dezer- nat 26 der Be- zirksregierung	I), II)	Eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist angemessen, da die Umgebungsschutzinteressen und etwaige Tabuwirkungen sowie etwaige luftverkehrsseitige Umplanungsmöglichkeiten sehr heterogen sind. Hierbei können im Verfahren auch weitergehende Bereiche relevant sein, als die bereits im GIS erfassten Bereiche und deren Umgebung. Die nebenstehend genannten GIS-Daten sind insoweit nicht abschließend hinsichtlich der Relevanz

		<p>und Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p> <p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie</p>	<p>von Luftverkehrsdaten im regionalplanerischen Verfahren.</p> <p>Für die Bewertung können dabei auch Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen (z.B. Auflagen bei der WEA-Genehmigung nach § 12 Abs. 4 LuftVG) relevant sein. Hier stellt sich insb. die Frage, ob in den entsprechenden Potenzialbereichen auch unter Berücksichtigung dieser Regelungsmöglichkeiten eine Darstellung als Windenergiebereich raumordnerisch in Bezug auf das Gefahrenpotenzial und etwaige Vorsorgeaspekte sachgerecht ist oder nicht.</p> <p>In diesem Kontext wird auch auf Urteile des OVG Weimar vom 30.09.2009 (1 KO 89/07, JURIS) und des VG Minden vom 22.09.2010 (11 K 447/09) hingewiesen – u.a. zur Thematik der Frage des Vorliegens einer Gefahr für den Luftverkehr. Dies gilt, auch wenn diese nicht 1 zu 1 auf die regionalplanerischen Entscheidungserfordernisse zu übertragen sind.</p> <p>Zwingende fachrechtliche Versagungsgründe für eine Anlagenerichtung – bei der auf der Zulassungsebene die konkrete Anlage, deren Ausführungsdetails und deren spezifischer Standort zu Grunde gelegt werden – bleiben durch eine etwaige Darstellung als Windenergiebereich im Übrigen ohnehin unberührt. Gleiches gilt für entsprechende weiterreichende zwingende fachrechtliche Abstandserfordernisse im Einzelfall auf nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>In diesem Kontext sei auch aus dem Urteil des OVG-Lüneburg vom 24.01.2008, 12 LB 44/07 zitiert:</p> <p><i>„Das RROP muss die luftverkehrsrechtliche Problematik insoweit nicht selbst lösen, sondern kann sie dem bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- bzw. Vorbescheidsverfahren überlassen.“</i></p> <p>Siehe zu den Rechtsgrundlagen insb. § 12, 17 LuftVG.</p> <p>Ergänzend wird aber auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftVG sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>Teilweise liegen Modellflugplätze in der Nähe oder in Windpotenzialbereichen. Dies wird als der Darstellung von Windenergiebereichen im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht entgegenstehend eingestuft (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29); etwaige abweichende Einzelfallbewertungen würden in 7.2.15.Anlage 2 dargelegt. Denn es gibt in der Regel <u>– im Detail erst auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen konkretisierbare –</u> Möglichkeiten, die WEA entweder so innerhalb der Windenergiebereiche <u>aufzustellen</u>, dass hinreichend Rücksicht genommen wird auf den Modellflugbetrieb (<u>wobei das Leistungs- und Größenwachstum der Anlagen und die damit auch verbundenen größeren Abstände zwischen WEA das inzwischen noch eher ermöglichen, als früher</u>) oder es sind im Rahmen der Laufzeit des Regionalplans – wenn der Flugbetrieb aufrecht erhalten werden soll – z.B. auch Platzverlagerungen bzw. -zusammenlegungen denkbar, die sich aufgrund der hohen Wirtschaftsleistung von WEA rechnen können. <u>In diesem Kontext ist auch auf die Thematik etwaig befristeter Erlaubnisse zum Aufstieg von Flugmodellen und vor allem i.d.R. relevanter Widerrufsvorbehalte und -möglichkeiten hinzuweisen; siehe § 49 VwVfG und den Widerrufsvorbehalt für den Fall der Errichtung von Energieanlagen im Musterbescheid für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen, Anlage 2/Anhang 2 zu den Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO; http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMVBS-LR24-20080225-KF03-A002.pdf (Zugriff am 27.01.2015).</u> Regionalplanerisch hat der Belang der Windkraftnutzung jedenfalls – wenn am Standort eine Darstellung als Windenergiebereich nach 7.2.15.Anlage 2 vorgesehen ist – ein so hohes Gewicht, das der Modellflug dem nach aktuellem Bewertungsstand am Standort <u>nicht entgegensteht der Darstellung im Regionalplan nicht entgegensteht. Ein Beispiel dafür, dass Modellflug auch innerhalb eines Windparks prinzipiell möglich ist, stellt z.B. der Platz des MFC Lemgo e.V. dar. Siehe hierzu den nachstehenden Ausschnitt aus der folgenden Internetseite – was in jedem Fall nicht zugleich bedeutet, dass diese Abstände Standard werden können (u.a. aufgrund der Windschleppen):</u></p>
--	--	--	---

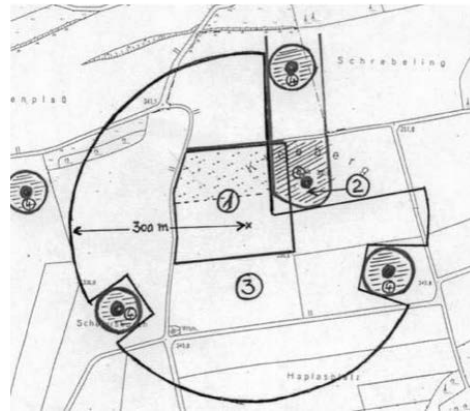
http://www.mfc-lemgo.de/tmp_joo25/index.php/vereinsinfo/4-flugsektor (Zugriff am 27.01.2015).

Flugsektor

In diesem Bereich dürfen wir fliegen.

- 1) Modellflugplatz des MFC-Lemgo e.V.
- 2) Sicherheitsbereich (Überfliegen verboten!)
- 3) Flugraum Radius 300m von der Platzmitte.
- 4) Standorte der Windkraftanlagen.

Mindestflughöhe über dem nördlich gelegenen Zufahrtsweg min. 30 Meter



Soweit bereichsbezogen der Ausschlussgrund einer vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) vermerkt wird, bezieht sich dies insb. auf die Abstände in der dortigen Nr. 6 zu Platzrunden (400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu allen anderen Teilen der Platzrunde (inkl. Kurventeilen). Dabei werden allerdings jeweils 100 m als Puffer aus Vorsorgegründen aufgeschlagen (d.h. 500 m bzw. 950 m). Platzrundendaten wurden dabei seitens der Landesluftfahrtbehörde zugeliefert (Hinweis: Die Landesluftfahrtbehörde hätte sich gemäß erster Abstimmungen größere Abstände von 3 bzw. 4 km gewünscht; dies hätte in der regionalplanerischen Gesamtabwägung aber zu einer Übergewichtung des Belangs Luftverkehr geführt und wurde daher nicht vorgenommen).

In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass es hier der Regionalplanung bei Platzrunden und Abständen dazu nicht darauf ankam, ob diese fachrechtlich gesichert sind. Auch nicht eingetragene/gesicherte, aber de facto genutzte Platzrunden haben raumordnerisch ein hinreichendes Gewicht für entsprechende Ausschlüsse, denn sie sind für die praktische Nutzbarkeit von Flugplätzen wichtig und sie haben sich in der Praxis als tauglich bewährt.

Bei den ~~Luftverkehrsbezogenen~~ Luftverkehrsbezogenen Ausschlussbewertungen wird im Übrigen gesehen, dass Luftverkehrseinrichtungen und deren Schutz prinzipiell änderbar sind und dass sie ggf. auch aufgegeben werden könnten (Abwägungsspielräume der Raumordnung). Soweit trotzdem unter Verweis auf den Luftverkehr ein Ausschluss erfolgte,

				<p>wurden die Luftverkehrsbelange in der Abwägung als höhergewichtig eingestuft.</p> <p>Zu betonen ist abschließend noch einmal, dass generell für alle Potenzialbereiche gilt, dass für konkrete WKA-Bauvorhaben auf nachfolgenden Planungs- und vor allem Zulassungsebenen die erforderlichen luftrechtlichen Fachprüfungen durchzuführen und erforderliche Zustimmungen einzuholen sind.</p>
E.F.7	Nadelwald Mischwald Schadflächen Kyrill	P	<p>Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie</p> <p>(aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz)</p>	<p>I), II) III)</p> <p>In diesen Bereichen spricht der Wald nicht generell, d.h. überall gegen die Darstellung von Windenergiebereichen. Denn es handelt sich im Regelfall nicht um besonders wertvolle Wälder (anders, als z.B. reine Laubwälder).</p> <p>Viele für den Naturschutz wertvolle Teilbereiche dieser Wälder sind zudem bereits über Tabuzonenkriterien wie die NSG oder § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW erfasst worden.</p> <p><u>Ohnehin sind nur ca. unter 2,5 % der Waldbereiche des RPD-Entwurfs auch für Windenergiebereiche vorgesehen worden und nur ca. unter 0,5 auch für Windenergievorbehaltsbereiche. Diese entfallen auch nicht komplett für die Waldfunktion bei einer WEA-Nutzung, sondern nur kleine Anteile davon werden nicht mit Bäumen bestanden sein. Erholungssuchende z.B. haben so ca. gut 97 % der Waldbereiche, die sie ansteuern können, wenn sie Wald ohne Windenergie darstellungen des Regionalplans und entsprechende WEA nutzen wollen.</u></p> <p>Wasserwirtschaftlich wertvolle Teilbereiche (Funktion Grundwasserneubildung) sind z.B. über den Ausschluss von bestehenden und geplanten WSZ I und II geschützt. <u>Zur Wasserschutzzonenfunktion von Wald wird auf E.F.1 verwiesen (regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung in bestehenden oder geplanten WSZ IIIA und IIIB (I und II eh ausgeschlossen).</u></p> <p>Die Naherholung wird über die Abstände zu Siedlungs- und Wohnnutzungen schon umfangreich geschützt. Daher sind die Bereiche dieser Raumnutzungskategorie, die Potenzialbereiche sind, tendenziell eher die insoweit weniger wertvollen Teilbereiche dieser Waldkategorien.</p> <p>Besonders zu erwähnen sind als Beispiel aber auch Abstände zu Wohnnutzungen und Siedlungsbereichen, die teils räumlich Bereiche von besonderer Bedeutung für die besonders ortsgebundene Feiernaherholung schützen.</p> <p><u>Dies führt dazu, dass die in der Waldfunktionskartierung (LÖLF, 1979) mit der höchsten Stufe 1 bei der Erholungsfunktion vorgesehenen Flächen i.d.R. bereits über entsprechende Siedlungsabstände ausgeschieden wurden, d.h. sie wurden gar nicht erst Potenzialflächen. Zur Potenzialflächen. Zur Erholungsfunktion ist zudem generell anzumerken ist, dass WEA zwar von einem Teil der Bevölkerung kritisch gesehen wird, dass es aber nicht generell von negativen Auswirkungen auf Tourismus und Erholung durch WEA auszugehen ist. <u>Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes ist bei den im RPD dargestellten Standorten nicht auszugehen, sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird.</u></u></p> <p>(vgl. z.B.: http://www.unendlich-viel-energie.de/de/service/faq/faq-windenergie.html#c1200; Zugriff am 24.11.2013</p> <p>http://www.energieforum-isny.de/wp-content/uploads/2013/06/Vortrag-Windkraft-oder-Tourismus-Prof.-Dr.-Quack-07.01.2012.pdf; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>http://www.energiezukunft.eu/wind/onshore/windraeder-stoeren-die-erholung-nicht/; Zugriff am 24.11.2013).</p> <p>Siehe zur Thematik Erholung, Landschaftsschutz und WEA zudem das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 27.09.2013, Vf. 15-VII-12.</p> <p>Zu bedenken ist zudem, dass WEA im Wald oftmals aufgrund der Abschirmung durch die Bäume eine geringere Sichtbarkeit aufweisen, als Freilandstandorte. Vielfach sind z.B. Nadelwälder auch in Bezug auf den Artenschutz bei WEA weniger</p>

			<p>sensibel, als Offenlandstrukturen. Ferner haben WEA haben primär punktuelle Auswirkungen (Fundamentsbereiche und Zuwegungen) auf den Waldbestand.</p> <p><u>Zur Thematik Waldflächen mit Bodenschutzfunktionen wird auf 7.2.15.3.9 verwiesen. Vor dem Hintergrund der dort dargelegten Spezifika der Windenergieanlagen (nur leinräumige punktuelle Inanspruchnahmen für WEA und Zuwegungen) wird – sofern nachfolgend standörtlich nichts anderes dargelegt wird – von keiner erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenschutzfunktionen durch WEA in den im RPD dargestellten Standorten ausgegangen. Ebenso gilt es übertragend – sofern standörtlich aufgrund besonderer lokaler Umstände nachfolgend nicht anderes vermerkt wird – für die Immissionschutz-, Klima- und Sichtschutzfunktion.</u></p> <p><u>Der Schutz bzw. die Schutzfunktion bzgl. naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte wird über die standortbezogenen Untersuchungen – inkl. SUP – für die Ebene des Regionalplans so hinreichend durchgeführt, dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung bei den für eine Darstellung im RPD vorgesehenen Bereichen auszugehen ist, sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird. Dabei ist in die Betrachtung auch einzustellen, dass auf nachfolgenden Ebenen über die Feinsteuerung der Standorte und die Vorhabensausführung regelmäßig noch hinreichende Optimierungen vorgenommen werden.</u></p> <p>In diesem Kontext ist aber auch Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zu erwähnen, das vorgibt, dass Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ergänzend ist dabei aber auch auf den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV), 2012) hinzuweisen.</p> <p>Ferner ist festzustellen, dass seit Juni 2013 ein LEP-Entwurf vorliegt mit einem neuen Ziel 7.3-3 / <u>seit Sommer 22.09.2015 nun 7.3-1</u> zur Waldinanspruchnahme, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß §§ 3 und 4 ROG zu berücksichtigen ist (nicht wie bestehende Ziele zu beachten). Danach ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstlichen Waldflächen möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht <u>erheblich</u> beeinträchtigt werden (zugehörige Erläuterungen enthalten weiterführende Ausführungen). Dabei ist jedoch anzumerken, dass eine umfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Wald erst auf der Ebene der Zulassung oder einer etwaigen qualifizierten Bebauungsplanung möglich ist. Denn hier hängt viel von der Zahl der Anlagen (erschließungsintensiv viele kleine oder nur wenige große), den artenschutzrelevanten Anlagenhöhen, der konkreten Anlagenpositionierung (Lage in oder Nähe zu vorgeschädigten/nicht vorgeschädigten Flächen, Zuordnung zu vorhandenen Waldwegen, <u>Zuordnung</u> Zuordnung zu Wanderwegen, randliche oder zentrale Lage im Wald), den zum Zeitpunkt der WEA-Errichtung vorhandene Arten, der Jahreszeit der wesentlichen Bauarbeiten etc. ab.</p> <p>Das heißt auch, hier bestehen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen in der Regel – gerade weil es sich hier ohnehin nicht um die wertvollsten Kategorien des Waldes handelt, <u>Möglichkeiten</u>-, eine Vereinbarkeit mit dem neuen <u>Ziel 7.3-3 (Entwurf) 1 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015</u> zu erreichen, wenn dieses so in Kraft treten würde. Zudem bleiben bestehende Bindungen an dieses Ziel für nachfolgende Entscheidungsebenen unberührt und dies geht in die Beantwortung der Frage einer Vereinbarkeit des Regionalplans mit dem neuen Ziel 7.3-31 (<u>LEP-Entwurf vom 22.09.2015</u>) ein. Sofern standörtlich nichts anderes vermerkt wird, steht das <u>Zielgeplante 7.3-3 des 1 (LEP-Entwurf Entwurf vom Juni 2013 22.09.2015)</u> der <u>Darstellung Darstellung</u> als Windenergiebereich nicht entgegen – auch wenn es Rechtskraft erlangt.</p> <p>Das heißt aber auch, insbesondere bei einer etwaig wenig rücksichtsvollen Vorhabensplanung kann hier selbst in Voranggebieten noch ein <u>Ausschluss</u> für ein solches Vorhabendesign folgen.</p> <p>Ferner ist folgendes anzumerken: Wenn das LEP-Ziel B.III.3.21 des LEP 95 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans (GEP99) weiter anzuwenden ist und es hier im Regionalplanentwurf nach der entsprechenden Abwägung Windenergiebereiche geben sollte, die damit nicht vereinbar sind, kann bei der Landesplanung ggf. – ergebnisoffen – eine</p>
--	--	--	---

				<p>Zielabweichung beantragt werden. Die Zielabweichung wäre voraussichtlich darin begründet, dass Wald in seinen wesentlichen Funktionen auch innerhalb von Windenergiebereichen weiter nutzbar ist (anders als z.B. bei der Überplanung mit Siedlungsbereichen). WKA sorgen hier nur für punktuelle wertmindernde Eingriffe (d.h. raumordnerisch vertretbar und Grundzüge der LEP-Planung nicht berührt).</p> <p>Bei Kyrill-Flächen sind diese Bereiche zudem vorgeschädigt und bis dort ggf. wieder hohe Baumbestände vorhanden sind, wird es i.d.R. lange dauern.</p> <p>Soweit Windenergiebereiche in Waldbereichen für eine Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen sind, sind diese gemäß den hiesigen Bewertungen auch mit <u>LEP-Ziel 7.3-3 des neuen 1 (LEP-Entwurf Entwurf vom Juni 2013 22.09.2015)</u> vereinbar.</p> <p><u>Nach dem Vorstehenden ist insoweit hier auch eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den Waldfunktionen im Sinne der Waldfunktionskartierung (LÖLF, 1979) gegeben – bezogen auf die aktuelle Ist-Situation (vgl. Entwurf des LEP-Ziels 7.3-1 vom 22.09.2015).</u></p> <p><u>Auf die Thematik walddarme Kommunen wird nachfolgend standörtlich eingegangen.</u></p>
E.F.8	Lärmarme Erholungsräume	P	LANUV	<p>I), II)</p> <p>In der Regel wird dieses Kriterium WEA nicht entgegenstehen, denn anders als z.B. bei angrenzenden Wohnnutzungen geht es hier nicht um regelmäßige Betroffenheiten – auch der Nachtruhe. Erholungssuchende, die möglichst wenig Lärm wünschen, können ggf. andere Bereiche aufsuchen oder Zeiten nutzen, in denen die WEA aufgrund der meteorologischen Bedingungen wenig Lärm verursachen. Zudem ist zu bedenken, dass auch den Erfordernissen des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen ist und die lärmarmen Räume sind oftmals aufgrund des Fehlens z.B. von siedlungsstrukturellen Belastungen insoweit besonders gut für WEA geeignet.</p> <p>Im Einzelfall können aber besondere Umstände (mit) zu einem Ausschluss führen.</p>
E.F.9	Unzerschnittene <u>Landschaftsräume-verkehrsarme Räume</u> über 10 qkm	P	LANUV (10qkm-Größe aber selber herausgefiltert)	<p>I), II)</p> <p>WEA zerschneiden aufgrund ihres punktuellen Charakters diese Räume nicht wie z.B. Straßen. Dies ist einer der Aspekte der dazu führt, dass hier eine Einzelfallbetrachtung statt eines generellen Tabus ausreichend ist. Andere gewichtige Aspekte sind die Bedeutung des Ausbaus der Windenergie, die oftmals räumlich gerade in diesen Räumen gut möglich ist aufgrund geringer anderer Restriktionen wie z.B. Bebauung.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen – auch nicht angesichts des landschaftlichen oder ggf. ökologischen Wertes unzerschnittener Räume. Dies gilt auch für kleinere unzerschnittene Räume.</p> <p>Unzerschnittene <u>verkehrsarme</u> Räume unter 10 qkm sind zudem angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der geringen Eingriffe von WEA in die „Unzerschnitteneheit“ i.d.R. nicht regionalplanerisch relevant für die WEA-Planung.</p> <p>Sofern der Sachverhalt im Einzelfall anders gelagert sein sollte, würde dies in Kap. 7.2.15 Anlage 2 entsprechend vermerkt.</p> <p><u>Hinweis: Bezüglich der Thematik „Unzerschnitteneheit“ wurden Daten, die zum ersten EAB vorlagen, durch grundlegend neue, aktualisierte LANUV- Daten ersetzt, die 07/2015 geliefert wurden (erstellt verm. 2014).</u></p>

E.F.10	Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (nicht identisch mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW)	P	LANUV	I), II)	<p>Ein Ausschluss kann im Einzelfall begründet sein durch Schutzbedürfnis (Vorsorge), Erhalt von Ausweitungsoptionen und die Zielsetzung der Vermeidung von Störung der Naturwahrnehmung der Bürger.</p> <p>Besonders wertvolle Bereiche werden aber über andere Kriterien wie FFH- und VSG-Gebiete oder NSG geschützt und WEA haben tlw. auch nur eher punktuelle Auswirkungen auf die wertgebenden Elemente (Fundamentbereiche und Zuwegungen plus Umgebungswirkungen). Zudem gibt es eingriffsmindernde Möglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen, z.B. über die Feinsteuerung der Anlagenstandorte oder zeitweise Abschaltungen zu sensiblen Zeiten.</p> <p>Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen i.d.R. nicht entgegen.</p>
E.F.11	Naturparke	P			<p>Naturparke sind sehr großräumig und enthalten auch Teilbereiche, die im Hinblick auf eine Windkraftnutzung weniger kritisch sind. Daher ist es angemessen, sie nicht generell als Tabuzone zu werten.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. viele naturräumlich wertvolle Naturpark-Bereiche bereits aufgrund anderer Tabuzonenkriterien wie Laubwälder, Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW oder Abständen zu VS-, NS- und FFH-Gebieten tabu sind. Die Naturparkbereiche, die Potenzialbereiche sind, sind insoweit im Hinblick auf eine Windenergiebereichsdarstellung zumindest tendenziell unkritischer als die Gesamtheit der Naturparke. Daher steht diese Raumnutzungskategorie der Darstellung von Windenergiebereichen in den nicht anderweitig bereits ausgeschlossenen Naturparkteilen zumindest i.d.R. nicht entgegen (Einzelfallentscheidung).</p>
E.F.12	Bodendenkmäler, Baudenkmäler	P	LVR	I), II)	<p>Neben dem Denkmal/Bodendenkmal ist auch der Schutz der Umgebung zu berücksichtigen, wenn das Denkmal durch benachbarte Windenergiebereiche und spätere Anlagenerrichtungen ggf. relevant beeinträchtigt wird. Dies hängt aber auch mit von der Anlagenkonfiguration, der Anlagenhöhe und -gestaltung sowie dem Detailstandort ab. Das heißt, hier gibt es oftmals Möglichkeiten der Sicherstellung der Vereinbarkeit dieser Raumnutzungen, z.B. auch aufgrund der Spezifika der Denkmäler, wie z.B. bei kleinflächige Bodendenkmälern (Baudenkmäler sind oftmals ohnehin bereits über Tabuzonen wie die Abstände zu ASB geschützt). Auf der Ebene der Regionalplanung werden die Denkmalschutzbelange daher nur selten einen Ausschlussgrund für die Darstellung von Windenergiebereichen darstellen.</p>
E.F.13	Daten zum voraussichtlichen Fortgang des Braunkohlenabbaus	P	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie		<p>Es soll vermieden werden, dass Bereiche als Windenergiebereiche dargestellt werden, die voraussichtlich im Kernzeitraum der Geltungsdauer des neuen Regionalplans gar nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.</p>
E.F.14	Daten zum Wetterradar Essen	P	DWD		<p><u>Die Abstandserfordernisse zum Wetterradar sind standortbezogen im Beteiligungsverfahren zu prüfen. Nach aktuellem Bewertungsstand sind keine Windenergiebereiche in einem kritischen Abstand zum Wetterradarstandort geplant; dies würde ansonsten nachfolgend in der Tabelle standortbezogen entsprechend dokumentiert. Bei Windenergievorbehaltsbereichen kann das i.d.R. ohnehin ggf. im Rahmen nachfolgender Planungs- und Entscheidungsprozesse noch hinreichend geprüft werden. Standortlich abweichende Bewertungen im weiteren RPD-Verfahren z.B. aufgrund von Stgn. im Beteiligungsverfahrens zum RPD sind jedoch nicht ausgeschlossen.</u></p>
E.F.15	Alle etwaigen anderen bisher vorstehend in der Tabelle nicht erfassten Bereiche	P		I), II)	<p>Diese Bereiche <u>sind Potenzialbereiche zählen zu den Potenzialbereichen</u>. Auch hier können im Einzelfall aber Ausschlussgründe vorhanden sein oder Aspekte, die zu einer negativeren/positiveren Bewertung führen.</p> <p>So wurden tlw. Raumnutzungen nur auf einer oder zwei der drei Ebenen 1) Regionalplanung 2) Flächennutzungsplanung und 3) Fachrechtlich/fachlich festgelegte und sonstige Bereiche flächendeckend erfasst, weil davon auszugehen war, dass mit der getroffenen Auswahl die auf der Ebene der Regionalplanung relevanten Raumnutzungsansprüche der Raumnutzungsart hinreichend erfasst wurden. Dies kann aber im Einzelfall anders sein. Entsprechendes konnte ggf.</p>

			<p>bereits in der tabellarischen Potenzialbereichsbewertung erfasst werden oder kann ggf. z.B. über die Beteiligungen noch vorgetragen und berücksichtigt werden.</p> <p>Teilweise sind die weiteren Ausschlussgründe für WEA jedoch auf der Ebene der Regionalplanung angesichts des Maßstabes des Regionalplans regelmäßig nicht relevant, da die Belange in der Regel hinreichend im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung auf nachfolgenden Ebenen berücksichtigt werden können und besser dort betrachtet werden sollten. Dies betrifft z.B. folgende Nutzungen/Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Richtfunktrassen</u>: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger auch technischer Probleminderungsmaßnahmen im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden Richtfunktrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. Dabei ist auch anzumerken, dass sich Richtfunktrassen zum Teil häufiger ändern. - <u>Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale</u>: Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23-LG NRW29 BNatSchG und Naturdenkmale gemäß § 22-LG-NRW28BnatSchG sind zwar tabu für die Errichtung von WEA (vgl. MKULNV, 2011: Nr. 8.2.1.2), aber zumeist auch sehr kleinflächig oder linienförmig (vgl. z.B. Obergrenze in § 22-LG-NRW26 BNatSchG oder die Nennung von Hecken und Baumreihen in § 23-LG-NRW29BnatSchG), so dass es hier Lösungsmöglichkeiten über die spätere Standortkonfiguration gibt. Großflächige Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden i.d.R. bereits über andere Tabuzonen geschützt sein (z.B. NSG mit Puffer). Daher werden diese Raumnutzungskategorien inklusive eines etwaigen Umgebungsschutzes zumindest i.d.R. nicht der Darstellung von Windenergiebereichen entgegenstehen. - <u>Andere Leitungen und Leitungstrassen als Hochspannungsfreileitungen/-trassen</u>: Hier kommt es in der Regel auf die konkreten Anlagenstandorte innerhalb von Zonen an. Angesichts des Maßstabes des Regionalplans und der entsprechenden Parzellenunschärfe sowie etwaiger (technischer) Probleminderungsmaßnahmen auch an den Leitungstrassen (Abdeckungen der i.d.R. unterirdischen Leitungen, Verlegungen) im Laufe des Geltungszeitraumes des Regionalplans werden entsprechende Leitungen/Leitungstrassen regelmäßig nicht als Ausschlusskriterium für regionalplanerische WEA-Bereiche gewertet. <p>Dies schließt jedoch auch bei diesen Themen nicht aus, dass diese Belange aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls (z.B. auf Basis von Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren) doch noch Auswirkungen auf die Entscheidung über Windenergiebereichsdarstellungen haben. Ausnahmen sind auf der Ebene der Potenzialflächenbewertung dabei insb. dann möglich, wenn bereits auf regionaler Ebene Erkenntnisse vorliegen, wonach in einer Zone definitiv keine substantielle Windenergienutzung aus entsprechenden fachrechtlichen Gründen möglich ist.</p> <p>Ansonsten ist sind z.B. die Themen unter den drei Spiegelstrichen auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu prüfen (Bauleitplanung und/oder Zulassungsverfahren).</p>
--	--	--	--

7.2.15. Anlage 2 – Bewertung der Potenzialbereiche

Die Bereiche, die nicht in harten und/oder weichen Tabuzonen liegen, stellen die „Potenzialbereiche“ (oder auch „Potenzialflächen“) dar. Für diese Potenzialbereiche enthält die nachfolgende Tabelle die wichtigsten Eckdaten.

Hervorzuheben ist, dass Potenzialbereiche noch nicht die Bereiche sind, die die Regionalplanung für eine Darstellung als Windenergiebereiche vorsieht oder vorschlägt. Das entsprechende Votum und die Grundlagen für eine Einstufung als vorgesehener oder nicht vorgesehener Windenergiebereich werden aber in der nachstehenden Tabelle mit dargelegt.

Zu den einzelnen Spalten:

Spalte 1:

Diese Spalte enthält die Bereichsnummer.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es teilweise „Lücken“ zwischen den vergebenen Nummern gibt (nach 003 folgt z.B. evtl. 005). Dies ist kein Fehler, sondern oftmals dadurch begründet, dass im Laufe des Planungsprozesses neue Tabuzonen hinzutreten, so dass ein Bereich nicht mehr als Potenzialbereich einzustufen war und somit nicht mehr in der Tabelle auftaucht.

In ähnlicher Weise haben „gestückelte“ Bereiche ihre Ursache im Verlauf der vorlaufenden Prüfprozesse, im Rahmen derer benachbarte Bereiche teilweise unterschiedlich zu bewerten waren. Zudem wurden an ~~Kommunengrenzen~~Kommunengrenzen beiderseits eigene Nummern vergeben.

Spalte 2

Hier ist der Namen derjenigen Kommune eingetragen worden, in welcher der Bereich liegt.

Spalte 3

Hier wurde die Größe des Bereichs in Hektar eingetragen. Ergänzend ist auf die Ausführungen zu Mindestgrößen in Kap. 7.2.15.3.2 hinzuweisen.

Spalte 4

Wichtiger Hinweis: Siehe zum Umgang mit den Gunstbereichsbewertungen im Hinblick auf die Darstellungen das Kapitel 7.2.15.2.2.

In der Spalte 4 sind wichtige Kriterienkomplexe enthalten, die über die Tabuzonenkriterien noch nicht hinreichend stark berücksichtigt wurden und die sich zugleich für eine formalisierte quantitative Bewertung eignen.

Dabei werden nur die Bereiche bewertet, die nach der konkreten Betrachtung und Abwägung der Regionalplanung nicht in Spalte 7 eine bereits für sich tragende und somit auch nicht durch eine maximale Punktzahlen „auszugleichende“ Ausschlussbegründung enthält (z.B. entgegen stehende Belange des Luftverkehrs; wenn die Ausschlussgründe alleine als Ergebnis der Abwägung nicht tragen, würde dies angegeben werden und ggf. ergänzend auf Punktwerte Bezug genommen) - wobei eine etwaig zu geringe Punktzahl nicht zum Ausschluss der Bewertung in Spalte 4 führt.

Bei der Punktebewertung werden immer alle am Standort zusammenhängenden oder benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) und zugleich nicht in Spalte 7 über eine bereits für sich tragende Ausschlussbegründung (außer Gesamtpunktzahl, s.o.) ausgeschlossenen Potenzialflächen zusammen bewertet.⁴⁷ D.h. es bezieht sich nicht zwingend nur die betreffende eine Potenzialfläche, die ansonsten in der Tabellenspalte thematisiert wird. Denn es gibt gemäß der hiesigen Abwägung keine hinreichenden Gründe entsprechende mögliche und zusammenhängende bzw. entsprechend nah benachbarte (maximal 500 Meter Abstand) Bereiche bei diesem Bewertungsschritt separat zu betrachten, die z.B. nur aufgrund einer kommunalen Grenze getrennt sind. Das heißt, es findet eine entsprechende Gesamtstandortbetrachtung statt, da etwaige spätere WEA-Standorte auch im Raum zusammenhängend wirken. Dieses Vorgehen begünstigt tendenziell – sofern Punkte zur späteren Nichtdarstellung beitragen/führen – die Darstellung größerer Raumeinheiten (kleinräumige Bereiche, die bei isolierter Betrachtung wenige Punkte bekommen würden, werden gleichsam „mitgezogen“; sie werden nicht jeweils später deswegen „weggeschnitten“ und es werden nicht die entsprechenden ha an anderen zusätzlichen Standorten neu dargestellt) und dies ist raumordnerisch im Sinne der Belastungsbündelung gewollt. Dass damit kleinräumige Unterschiede ein tendenziell geringeres Gewicht bekommen wird in der Abwägung insoweit hingenommen (bei ganz gewichtigen Gründen würde ggf. bei den einzelnen Potenzialbereichen ein etwaiges abweichendes Vorgehen vermerkt und begründet werden).

Mit dem Kriterium I (siehe unten) soll dabei der Tatsache Rechnung getragen werden, dass WEA immer zu Veränderungen des Landschaftsbildes beitragen, die besonders in LSG, BSLE und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen tendenziell gravierender sind, als in außerhalb dieser Bereiche. Auch wenn diese Auswirkungen nicht per se einen Ausschlussgrund darstellen, da auch dem Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden soll, so sollen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft zumindest über entsprechende Punkte bei der Potentialflächenbewertung berücksichtigt werden.

Dies ergänzt die implizite Berücksichtigung der visuellen Auswirkungen über den Ausschluss besonders naturschutzwürdiger Bereiche oder den – in Punkte Ortsbild – Ausschluss der siedlungsnahen Bereiche mittels der harten und weichen Tabuzonen.

Eine weitergehende oder abweichende Einstufung über Spalte 8 in Verbindung mit Spalte 7 auch für Belange von Landschaft und Kulturlandschaft bleibt aber unberührt, d.h. weiterhin möglich.

Mit dem Kriterium II (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1, in denen die entsprechenden Gunstfaktoren für eine Darstellung sprechen, besonders positiv bewertet werden:

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

⁴⁷ Dabei waren aber nur die Potenzialflächen der Regionalplanung relevant. Auf die Akzeptanz der Herstellung eines Zusammenhangs mittels zwischenliegender kommunaler WEA-Zonen oder vorhandenen WEAs wurde bewusst verzichtet, da dies keine Flächen bzw. Standorte sind, deren Fortexistenz der Regionalplan absichert.

Dadurch soll der vorhandenen oder möglichen (bei einer noch nicht erfolgten WEA-Errichtung) WEA-Nutzung Rechnung getragen werden. Zudem soll durch die entsprechende Berücksichtigung der kommunalen WEA-Zonen der kommunalen Planungshoheit und dem Gegenstromprinzip sowie dem Vertrauensschutz mit Rechnung getragen werden. Ergänzend anzumerken ist ferner, dass hier oftmals auch schon Detailfragen wie die Erschließung positiv geklärt sind.

Mit dem Kriterium III (siehe unten) folgende Gunstbereiche gemäß 7.2.15.Anlage 1 abgedeckt, d.h.:

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen
- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

Dies sind z.B. Bereiche mit Infrastruktur, in denen es bereits Immissionen und/oder visuelle Belastungen gibt, so dass WEA bevorzugt dort angesiedelt werden sollten, um so unbelastete Bereiche besser frei halten zu können. Zudem können evtl. in den Randbereichen dieser Infrastruktur ggf. mit wenig Aufwand Zuleitungen und Zufahrten untergebracht werden oder die Erschließung direkt darüber abgewickelt werden.

Mit dem Kriterium IV (siehe unten) soll sichergestellt werden, dass die ganz besonders windstarken Bereiche besonders positiv bewertet werden. Denn dort benötigt man für die gleiche Menge Windstrom weniger Raum. Dies ist insoweit im Interesse einer effizienten Nutzung des Raumes, die gerade in einer Planungsregion mit – wie vorliegende – sehr vielen konkurrierenden Raumansprüchen angezeigt ist. Zudem dient es dem Klimaschutz.

Mit dem Kriterium V soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass hochwertiger Wald mit Laubbäumen in unserer Region relativ wenig vertreten und gleichzeitig von hoher Bedeutung unter anderem für den Artenschutz ist. Da reine Laubwaldbestände ohnehin ein weiches Tabu sind, bezieht sich das Kriterium V dabei jedoch nur auf Mischwald. Ein generelles Tabu für Mischwald anzunehmen würde in der Abwägung hingegen zu weit gehen, da auch genügend Raum für die Windenergienutzung vorzusehen ist und dann der dafür fehlende Raum nur zu Lasten anderer höherwertigerer Restriktionen zu schaffen wäre.

Die Kriterien werden als gleichrangig angesehen und die Punktvergabe entsprechend aufgebaut.

Kriterium I: Begrenzung der Auswirkungen auf Landschaft und Kulturlandschaft

Hierfür werden LSG, die geplanten BSLE (d.h. die mit der **FortschreibungErarbeitung des RPDs** geplanten BSLE, nicht die des GEP99) und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu einer Gesamtfläche „LBK“ aggregiert.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in „LBK“
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in „LBK“
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in „LBK“
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „LBK“

Kriterium II: Bevorzugte Nutzung der Standorte und der Umgebung vorhandener WEA und kommunaler WEA-Planungen

Hierfür werden die Gunstbereiche („Gruppe K/WEA“)

- FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung von FNP-Flächen für die Windkraftnutzung
- 500 Meter Umgebung (allseitig) von genehmigten WEA (vom Anlagenmittelpunkt) ab 0,2 MW inst. Leistung

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe K/WEA*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe K/WEA*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium III: Bevorzugte Nutzung vorbelasteter Bereiche (ohne Bereiche, die bereits über Kriterium II abgedeckt sind)

Hierfür werden die Gunstbereiche

- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen
- 500 Meter Umgebung (pro Seite) von realisierten Schienenwegstrassen
- 500 Meter Umgebung von der Mitte von Hochspannungsfreileitungen (d.h. auf beiden Seiten jeweils 500 m von der Achsenmitte)

gemäß 7.2.15.Anlage 1 aggregiert und als Gesamtfläche „*Gunstbereiche Gruppe sonst. V*“ betrachtet.

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50% bis unter 75% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in „*Gunstbereichen Gruppe sonst. V*“ gemäß 7.2.15.Anlage 1

Kriterium IV: Bevorzugte Nutzung besonders windstarker Bereiche

- 3 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)

- 2 Punkte: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% (aber nicht 100%) in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 25 bis unter 50% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)
- 0 Punkte: Bereich liegt zu 0 bis unter 25% in Bereichen mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von mindestens der Klasse 6,25-6,5 m/s in 135 m Höhe gemäß der Windpotenzialstudie des Landes LRW (LANUV, 2012)

Kriterium V: Begrenzung der Auswirkungen auf Mischwald

Datenbasis ist hier die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie (aufbauend auf Landesbetrieb Wald und Holz).

- 3 Punkte: Bereich liegt zu unter 25% in Mischwald
- 2 Punkte: Bereich liegt zu 25% bis unter 50% in Mischwald
- 1 Punkt: Bereich liegt zu 50 bis unter 75% in Mischwald
- 0 Punkte: Bereich liegt zu über 75% in Mischwald

Spalte 5

Hier werden betroffene Raumnutzungen vermerkt (inkl. Zusatz ob ganzflächig im Bereich vorhanden oder nur tlw.), damit der Plangeber über diese informiert ist. Haben diese am Standort ein Gewicht, das so hoch ist, dass es die Gesamtpunktzahl beeinflusst, kann ein entsprechender Punktzuschlag /-abschlag (ggf. auch bis auf 0) in Spalte 7 vermerkt werden. Erfolgt bei Restriktionen kein Abschlag in Spalte 7, dann bedeutet dies, dass der Plangeber zwar die Betroffenheit sieht, aber die Belange der Windkraftnutzung hier als insoweit prioritär ansieht, dass kein Punktabschlag erfolgt.

Die Abkürzungen bedeuten dabei:

AFA = Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (aus dem Regionalplan)

ASB besonderer Zweckbestimmung = Allgemeiner Siedlungsbereich besonderer Zweckbestimmung

BGG = Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz (aus dem Regionalplan)

BSAB = Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (aus dem Regionalplan)

BSLE = Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) (aus dem Regionalplan)

RGZ = Regionaler Grünzug (aus dem Regionalplan)

ÜSB = Überschwemmungsbereiche (aus dem Regionalplan)

BV = Biotopverbund

LSG = Landschaftsschutzgebiet

ÜSG = Überschwemmungsgebiet

Die Eintragungen in Spalte 5 sind keine abschließende Auflistung aller betroffenen Raumnutzungen. Hier werden nur Raumnutzungen vermerkt, die auch potentiell auf regionaler Ebene bei diesem Arbeitsschritt bereits von Interesse sind oder sein können. Weiterführende Angaben gibt es im regionalplanerischen Verfahren zudem im Rahmen des Umweltberichtes zu den dort erfassten Bereichen.

Soweit hier Regionalplandarstellungen vermerkt sind, beziehen sich die Angaben immer auf den Entwurf für die **Regionalplanfortschreibung Regionalplanerarbeitung** und nicht den GEP99. Der GEP99 kann aber bei der Regionalplanungsbehörde eingesehen werden. Siehe jedoch auch:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html

Soweit Prozentwerte angegeben sind, sind dies nur grobe Schätzwerte als nicht maßgebliche Zusatzinformation. Der Planung zu Grunde gelegt wurden in jedem Fall die konkreten Flächen und nicht die Hektarwerte. Etwaige Fehler bei Werten oder gar etwaige fehlende oder falsch genannte Darstellungen hatten daher keinen Einfluss auf die Darstellungsentcheidung.⁴⁸

Spalte 6

Hier werden ggf. ergänzende Ausführungen vermerkt, die nicht in die anderen Spalten passen.

Spalte 7

In dieser Spalte werden – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – ggf. Punktzuschläge/-abschlag aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls eingetragen (z.B. weitere besondere Vorbelastungen mit positiven Punkten und besonders sensible Nutzungen mit negativen Punkten). Dies ist vor allem für die betroffenen Raumnutzungskategorien und Belange gedacht, die über die harten und weichen Tabuzonen sowie die Spalte 4 nicht abgedeckt sind, aber im konkreten Einzelfall ein besonderes Gewicht haben. Es können aber auch besondere Umstände bezogen auf die Aspekte der Spalte 4 sein.

Zusätzlich wird in dieser Spalte ggf. eingetragen und begründet, wenn standörtlich Aspekte gegen die Darstellung sprechen, die in der planerischen Bewertung so gewichtig sind, dass sie eine Darstellung ausschließen.

Zudem wird einleitend dargelegt, welche Potenzialflächen aufgrund ihrer benachbarten Lage bei der Punktzahl zusammenbewertet wurden (regionalplanerischer Gesamtstandort).

Spalte 8

In dieser Spalte steht – nur für die in Spalte 4 bewerteten Bereiche, d.h. nicht ohnehin ausgeschlossenen Bereiche (siehe oben) – die Gesamtpunktzahl, die sich aus den Spalten 4 und 7 ergibt.

Spalte 9

⁴⁸ Diese kann der Regionalrat bei der Regionalplanungsbehörde auch einsehen.

In diese Spalte wird eingetragen, ob der Bereich im Regionalplan vorgesehen ist – und als was (Windenergiebereich/Windenergievorbehaltsbereich) – oder nicht. Die Gründe ergeben sich aus den sonstigen Spaltenangaben.

2. Entwurf - Stand: Juni 2016

1	2	3	4					5	6	7	8	9
Nr. des Bereichs	Kommune (n)	ha	Einzelpunkte für unmitelbar zusammenhängende nicht ausgeschlossene („rote“) Potenzialflächen am Standort					Ggf. betroffene Raumnutzungen (falls nicht „tlw.“ oder andere Einschränkungen vermerkt sind, ist jeweils die ganze Potenzialfläche betroffen; partiell angegebene Prozentwerte hier sind nur grobe Schätzungen und Abweichungen davon sind möglich; für Details siehe die entsprechenden Grundlagendaten, die auch der Abwägung zu Grunde liegen (d.h. nicht die Prozentwerte)Nachrichtlichen Übernahmen in FNPs werden zwar nachstehend tlw. mit aufgelistet. Maßgeblich sind hier aber die fachlichen Grundlagen. Angaben zu Regionalplandarstellungen beziehen sich auf den Entwurf für die Fortschreibung/Erarbeitung des RPDs (nicht den GEP99).	Ergänzende Ausführungen der Regionalplanung (ggf. auch Hinweise auf Ausführungen anderer Stellen)	Falls Bereiche zusammen betrachtet wurden für Punktzahlermittlung: Nennung der betreffenden Einzelbereiche Ggf. Punktschlag-/abschlag – inkl. Begründung - aufgrund von weiteren Besonderheiten des Einzelfalls sowie ggf. einzelfallspezifischer Auschlussgrund mit Folge eines Punktabstrahles auf Gesamtpunktzahl 0	Gesamtpunktzahl	Aufnahme in Regionalplan vorgesehen? (ja (als was)/ nein) Hinweis: Eine Entscheidung für eine Darstellung gilt jeweils nur vorbehaltlich des Weiteren regionalplanerischen Verfahrens (offen st z.B. noch ein etwaiger Verzicht aufgrund der Punktzahlen).
			Krit. I (Landschaft etc.)	Krit. II (WEAs etc.)	Krit. III (best.. Vorbelastung)	Krit. IV (bes. Windgunst)	Krit. V (Mischwald)					
Düs_W IND_0 01	Düsseldorf	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BGG BSLE RGZ WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düssel-	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flugha-	k. A.	nein

								<p>dorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (inkl. kleinerer Wege) 		<p>fens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Düs_W IND_0 02	Düsseldorf	22	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGG (überw., ca. 95%) BSLE (überw., ca. 90%) RGZ 300 m um BSN (tlw., ca. 85%) WSZ IIIA (fast komplett, 99%) LSG (überw., ca. 90%) BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig, <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Verkehrsfläche (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Eine Zustimmung zu der Errichtung von Windkraftanlagen kann in diesem Bereich bereits jetzt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in Aussicht gestellt werden! In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k. A	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Parkplatz (kleinflächig) 				
Düs_W IND_0 04	Düsseldorf	25	k. A.	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA RGZ ÜSB (tlw., ca. 30%) BSLE BV besonderer Bedeutung Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Im ÜSB: Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem im betreffenden Bereich alleine tragenden Ausschlussgrund kommt als zusätzlich gesamtflächig tragender Ausschlussgrund hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalen Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist (noch gravierender, als z.B. bei Düs_WIND_006), dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont</p>	k.A	nein

Düs_W IND_0 05	Düsseldorf	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA RGZ BGG BSLE</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf; Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überwiegend, ca. 85%) • Baumbestand (tlw., ca. 15%) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>werden soll. Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzonen der Hochwasserschutzanlagen betroffen sind.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (An- und Abflüge sowie Sicherung des verkehrstechnisch sowie regionalökonomisch sehr wichtigen und vor allem hochfrequentierten Flughafens Düsseldorf). Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein	
Düs_W IND_0 06	Düsseldorf	18	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BGG ÜSB BSLE</p>		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgebedingter Ausschluss auf-</p>	k.A.	nein	

								<p>RGZ WSZ IIIA regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Lärmarmer Erholungsraum Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>grund der großflächigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit sehr hohem lokalen Erholungsdruck (sehr viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist, dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

2. Entwurf - Stand: Juni 2015

Mön_WIND_001-A	Mönchengladbach	43 87 5	0	0	0	3	3	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE (tlw., ca. 20%) WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG (tlw., ca. 40%) Mischwald (kleinflächig, ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 30%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Bodendenkmal (kleinflächig, <5%) Konversionsfläche (tlw.) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (ca. 25%)</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • <u>Landschaftschutzgebiet-Landschaftsschutzgebiet</u> (tlw.) • Wasserschutzzone III A 	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in <u>Absatz 6</u> der Erläuterung <u>zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 2015/22.09.2015</u> lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche (anders als der Osten und Norden des Hardter Waldes) nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespon-</p>	3 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung	9	ja, als Windenergiebereich
----------------	-----------------	---------------	---	---	---	---	---	--	--	---	---	----------------------------

								<p>(tlw.)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) • Wald (tlw.) 	<p>dierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5-B-6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandesplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung –</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige <u>Die vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere</u> zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes <u>bleiben</u> unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 (verm. zu Mön_WIND_001-A und Mön_WIND_001-B):</u></p> <p><u>„Windenergiebereich im Areal des Militärkrankenhauses des ehem. NATO- Hauptquartiers (Blatt 22):</u></p> <p><u>Windenergiebereich im Areal des NATO- Hauptquartiers (Blatt 23):</u></p> <p><u>Das im englischen Landschaftsstil großräumig angelegte ehemalige NATO-Hauptquartier von 1952-54 mit Kasernen, Wohnvierteln und eigener Infrastruktur ist einschließlich des ehemaligen Militärkrankenhauses Denkmal nach § 2 DSchG. Es bildet einen überregional bedeutenden historischen Stadtbereich; vgl. Vereinigung <u>Vereinigung</u> Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutsch-</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p><u>land (Hrsg.): Historische Städte in Deutschland. Stadtkerne und Stadtbereiche mit besonderer Denkmalbedeutung. Eine Bestandserhebung im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berichte zu Forschung und Praxis der Denkmalpflege in Deutschland 17a. Wiesbaden 2010. Im Sinne des ROG sind das Hauptquartier und das Krankenhaus historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche (HKLB 174, HKLB 175 des LVR-FB KL RPD). Darüber hinaus ist durch die Ausweisung im Bereich des Militärkrankenhauses der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahre andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Darauf verweisen auch die Bodendenkmäler (großes metallzeitliches Gräberfeld und Abschnitt der mittelalterlichen Landwehr), die durch den Windenergiebereich im Areal des NATO-Hauptquartiers betroffen ist. Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung von Windenergiebereichen zu verzichten“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</u></p>			
Mön_ WIND_ 00200 1-B	Mönchengladbach	38 63	4k .A.	0k .A.	0k .A.	3k .A.	3k .A.	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BGG (tlw., ca. 25%)</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (nördlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regio-</p>	3-Zusatzpunkte aufgrund der Verbelastung durch die militärische Nut-	40k.A.	neinja, als Windenergiebereich

						<p>BSLE (tlw., ca. <u>3020%</u>) <u>FNP-Gemeinbedarfsfläche (tlw., ca. 60%)</u> <u>WSZ IIIA (fast komplett, >95%) tlw., ca. 25%</u> Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. <u>7065%</u>) <u>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%)</u> LSG (tlw., <u>55ca. 40%</u>) <u>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Umgebung Fluglandeplatz Wegberg, Umgebung Airstip Modellflug, Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach (tlw.)</u> <u>Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV Mischwald (kleinflächig, ca. 405%)</u> <u>Nadelwald (tlw., ca. 30%)</u> <u>Naturpark (tlw., ca. 20%)</u> <u>Bodendenkmal (kleinflächig, <5%)</u> Konversionsfläche (tlw.) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (ca. 15%)</u> <u>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach</u></p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>nalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.7 in der Kriterientabelle.</p> <p><u>Hinweis: Mönchengladbach ist eine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 22.09.2015. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 2015 22.09.2015 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche (anders als der Osten und Norden des Hardter Waldes) nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von</p>	<p>zung im größeren Bereich und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung <u>Ausschluss, Begründung:</u></p> <p><u>Offen halten der Option einer Nachnutzung von Teilen des Gebäudekomplexes des JHQ als Aufnahmestelle für Bewerber um politisches Asyl / für Flüchtlingszwecke (Abstand ca. 500 m), Option gemäß Abstimmung mit Dez. 20 der Bezirksregierung</u></p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--	--

						<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • KrankenhausLandschaftschutzgebietLandschaftsschutzgebiet (tlw.) • LandschaftsschutzgebietWasserschutzzone III A (tlw.) • WSZ III A1 (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • WaldFrei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) • Wasserwerk (kleinflächig) • Wald (tlw.) 	<p>Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich zu erwarten. Ggfs. sind hier auch Belange des nahegelegenen Modellflugplatzes Mönchengladbach-Rheindahlen betroffen der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und generell des Luftverkehrs vereinbar ist.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei FlugsicherungsanlagenFlugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

								<p>OP-Online, 2013). Zudem ist <u>zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist</u> ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p><u>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</u></p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p><u>Jedoch bleiben etwaige</u></p> <p><u>Die vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben</u> unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p><u>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Siehe auch Ausführungen u.a. zum LVR bei Mön WIND 001-A.			
<u>Mön WIND 002</u>	<u>Mönchengladbach</u>	<u>38</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<p><u>AFA</u> <u>BGG</u> <u>BSLE (tlw., ca. 30%)</u> <u>FNP-Gemeinbedarfsfläche (tlw., ca. 60%)</u> <u>WSZ IIIA (fast komplett, >95%)</u> <u>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 70%)</u> <u>LSG (tlw., 55%)</u> <u>Standort und Umgebung von Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm (ca. 30%)</u> <u>Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Umgebung Fluglandeplatz Wegberg, Umgebung Airstip Modellflug, Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach (tlw.)</u> <u>Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</u> <u>Konversionsfläche (tlw.)</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche für Gemeinbedarf (überw.)</u> • <u>Fläche für die Landwirtschaft (tlw.)</u> • <u>Krankenhaus (tlw.)</u> • <u>Landschaftsschutzgebiet (tlw.)</u> • <u>WSZ III A1 (kleinflächig)</u> 	<p><u>Das tangierte Modellfluggelände (nördlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</u></p> <p><u>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich zu erwarten. Ggf. sind hier auch Belange des nahegelegenen Modellflugplatzes Mönchengladbach-Rheindahlen betroffen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</u></p> <p><u>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und generell des Luftverkehrs) vereinbar ist.</u> <u>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im</u></p>	<p><u>Ausschluss: Begründung:</u></p> <p><u>Aufgrund eines im Bereich der Kölner Regionalplanung unmittelbar angrenzenden ASB-Z wird ein 800 m Abstand regionalplanerisch aus vorsorgender Rücksichtnahme auf die dortigen Entwicklungsmöglichkeiten vorgesehen, da mit einer angrenzenden Windenergienutzung die Entwicklungsmöglichkeiten im ASB-Z zumindest deutlich eingeschränkt werden würden. Es wird dabei gesehen, dass nicht jede ASB-Z-Nutzung diesen Abstand erfordert und insoweit keine vollständige oder zwingende Konkurrenz besteht.</u> <u>Da aufgrund des Wegfalls des 800 m-Puffers deutlich weniger als 10 ha übrig bleiben würden, wird der Bereich komplett nicht als Windenergiebe-</u></p>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

								<p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Nutzung (überw.)</u> • <u>bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände)</u> • <u>Wald (tlw.: Militärgelände)</u> • <u>Wasserwerk (kleinflächig)</u> 	<p><u>Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014). Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</u></p> <p><u>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</u></p> <p><u>Die vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p>	<p><u>reich dargestellt</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------	--	--

Mön_WIND_003	Mönchengladbach	12	3	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 15%) LSG (tlw., ca. 15%) Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, < 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für WEA (tlw., ca. 50%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist. Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008</p>	15	ja, als Windenergiebereich
--------------	-----------------	----	---	---	---	---	---	---	--	---	----	----------------------------

								<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt knapp außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dem Bereich nicht auszuschließen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach vereinbar ist.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen , das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
Mön_WIND_004	Mönchengladbach	139	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA LSG (kleinflächig, ca. 1%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo Bodendenkmal (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (tlw.), • öffentliche Grünfläche (kleinflächig); straßenbegleitend • landwirtschaftliche Nutzfläche (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modellfluggelände inkl. zugehörigen baulichen Anlagen (tlw.) • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Golfplatznutzung (tlw.) 	<p>Die Fläche schließt das Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo mit ein.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Landesluftfahrtbehörde hat hier – neben einem allgemeinen Hinweis auf §§ 14 und 18a LuftVG – darauf hingewiesen, dass hier aus luftrechtlicher Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen nicht möglich sei.</p> <p>Die Regionalplanung sieht dies ebenso (solange der Flugbetrieb des Segelfluggeländes aufrechterhalten wird).</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Golfplatznutzung und für die sonstigen Flächen der Standort und der Umgebungsschutz für das vorhandene Segelfluggelände sind höhergewichtig als die Darstellung als Windenergiebereich.</p> <p>Dabei gilt vertiefend für die Thematik Segelflug: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsiche-</p>	k.A.	nein

Mön_WIND_005	Mönchengladbach	26 <u>25</u>	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für WEA(weit überw.) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Kompostierungsanlage (kleinflächig), • WEAs (kleinflächig) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf</p>	<p>rungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p> <p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008</p>	15	ja, als Windenergiebereich		

									nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Mön_WIND_006	Mönchengladbach	8	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> WEA-Zone (weit überw.) Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> WEAs (kleinflächig) landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Mönchengladbach-Wanlo. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes Wanlo vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch die partielle Überlappung mit einer FNP-Konzentrationszone für WEAs und errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006 Mön_WIND_008	15	ja, als Windenergiebereich
Mön_WIND_007	Mönchengladbach	28	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen</p>	<p>Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend.</p>	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie	k.A.	nein

								<p>und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>		
Mön_WIND_008	Mönchengladbach	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>Angesichts des Ausschlusses (siehe Spalte rechts) sind Ausführungen zu anderen Themen, wie z.B. dem Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo nicht zwingend. Dennoch sei angemerkt, dass derzeit von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein
Mön_WIND_009	Mönchengladbach	20	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Mönchengladbach-Wanlo</p>	<p>Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit bezüglich des Segelflugplatzes wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausge-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Mön_WIND_003; Mön_WIND_005; Mön_WIND_006</p>	15	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Anlagen der Grundwasserhaltung für den Braunkohlenabbau (tlw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>gangen wird (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	Mön_WIND_008		
Mön_WIND_010	Mönchengladbach	38	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, ca. unter 5%) BGG (tlw., ca. 90%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Biotope gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 5%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Naturpark (tlw., ca. 20%) Konversionsfläche (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Hinweis: Mönchengladbach ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> 22.09.2015. Allerdings sind gerade im Westen des Stadtgebietes und angrenzend z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015 -2015 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf 7.3-3 nicht vorliegt. (siehe ergänzend E.F.7 der <u>Kriterientabelle</u>).</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der</p>	<p>Ausschluss, Begründung: Offen halten der Option einer Nachnutzung von Teilen des Gebäudekomplexes des JHQ als Aufnahmestelle für Bewerber um politisches Asyl / für <u>Flüchtlingzwecke (Abstand ca. 500 m); Option gemäß Abstimmung mit Dez. 20 der Bezirksregierung</u></p>	k.A.	nein

						<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für den Gemeinbedarf (überw.) • Wasserschutzzone III A (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bebaute Bereiche (tlw. Militärgelände) • Frei- und Grünflächen (tlw.; Militärgelände) 	<p>gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrslande-</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>platzes Mönchengladbach<u>Mönchengladbach</u> vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne der vorstehenden Ausführungen lassen die Befugnisse nach § 18 a LuftVG des ROG nur ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG hätte dargestellt werden können, wenn nicht Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung ausdrücklich unberührt. Auch andere Ausschlussgründe gegriffen hätten.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes<u>bleiben</u> unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Thema FFH: Trotz der Nähe zu FFH-Gebieten bestehen nach Kenntnis der Regionalplanung derzeit keine korrespondierenden hinreichenden Ausschlussgründe.</p>			
Bed_W IND_0	Bedburg-Hau	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche Regionalplan (überw., ca. 90%)	Genereller Hinweis zum Reichwald <u>Reichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

01					<p>BSLE (überw., ca. 90%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung (überw., ca. 90%) LSG (überw., ca. 90%) Nadelwald (überw., ca. 90%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.) mit Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzzone IIIb, • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) mit Wasserschutzzone IIIb <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.-2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt- <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle)</u>.</p>	<p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwerttransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
----	--	--	--	--	---	---	---	--	--

										oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Emm_WIND_001	Emmerich	27	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BGG (fast komplett, ca. 95%) BSLE (tlw., ca. 55%) 300 m um BSN (ca. 15%) WSZIIIA (fast komplett, >95%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft und Wasserschutzgebiet IIIA 		<p>Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.</p>	k.A.	nein

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung				
Emm_ WIND_ 002	Emmerich	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft, teilw. Wasserschutzgebiet IIIB Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein
Emm_ WIND_ 003	Emmerich	15	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	AFA BSLE BV besond. Bedeutung Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung (überw.); • ehemaliges Munitionsdepot der Bundeswehr (kleinflächig; heute Lageranlage für pyrotechnische Gegenstände)	Es ist davon auszugehen, dass auf nachfolgenden Ebenen mit der heutigen kleinflächigen pyrotechnischen Lagerhaltung verträgliche Regelungen gefunden werden können. Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch hier unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein

Emm_ WIND_ 004	Emmerich	25	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (ca. 50%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • 2 WEA (kleinflächig) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Emmerich-Palmerward. Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen.</p> <p>Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Segelfluggeländes vereinbar ist (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 21). Dafür sprechen auch bereits errichtete WEAs (vgl. VG Minden, Urteil vom 22.09.2010, 11 K 445/09).</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und 5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.	k.A	nein
Emm_ WIND_ 005	Emmerich	5	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA Sondierungsbereich für BSAB Unzerschnittener Landschafts-</p>	<p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmerward führte mit zum Ausschluss.</p>	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

								<p>raum über 10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Darauf beziehen sich die Luftverkehrsangaben rechts.</p>	<p>Sondierungsbereich ist noch un-abgegraben (d.h. auch nicht über Sonderregelung genutzt worden) und Überscheidung ist zu groß. Daher Teilbereich nicht nutzbar.</p> <p>Zudem gilt bis auf eine kleine Teilfläche im Nordosten:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Emm_WIND_006	Emmerich	10	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	<p>AFA</p> <p>BGG</p> <p>WSZIII A</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca.</p>		<p>Zu den Ausschlussgründen siehe Kapitel 9 der Begründung.</p>	k.A	nein

								50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft, Wasserschutzgebiet III (gesamte Fläche) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 				
Emm_WIND_007	Emmerich	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE(ca. 30%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (ca. 30%) BV besond. Bedeutung ca. 30%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Emmerich-Palmerward FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw) • Straße (kleinflächig) 	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Emmerich-Palmerward führte zum Ausschluss	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).	k.A.	nein
Emm_WIND_	Emmerich	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA		Zu den Ausschlussgründen	k.A.	nein

008								<p>BSLE BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		siehe Kapitel 9 der Begründung.		
Gel_W IND_0 01	Geldern	18 2	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 20%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (überw., ca. 80%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG Nadelwald (überw., ca. 70%) Mischwald (kleinflächig, 5%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm (überw., ca. 90%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL.</p> <p>Auch bezüglich des tlw. betroffenen Freiraumbereichs für zweckgebundene Nutzungen wird von einer Vereinbarkeit mit einer Darstellung als Windenergiebereich unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen und der nur kleinräumigen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme durch WEA und Zuwegungen ausgegangen.</p> <p>Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. Allerdings sind gerade im Westen des kommunalen Gebietes außerhalb des Windenergiebereiches z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Kleinere bis mittlere Waldflächen gibt es zudem auch im restlichen kommunalen Gebiet. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des</u></p>		3	ja, als Windenergiebereich

						<p>schaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet • Ferngasleitung (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.), • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p><u>LEP-Entwurfs vom Sommer-22.09.2015</u> lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7-3-3 nicht vorliegt- <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Sehr kleine Teilflächen im Norden weisen zudem eine Sichtschutzfunktion auf. Da hier jedoch auch angrenzend noch Wald besteht und zudem WEA-Vorhaben nur punktuell zu Reduzierungen der Sichtschutzwirkungen führen – die zudem noch über Ausführungsdetails (Standorte etc.) optimiert werden können, ist auch diesbezüglich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen des Waldes auszugehen.</u></p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015:</u></p> <p><u>„Windenergiebereich südwestlich von Lüllingen (Blatt 10) :</u></p> <p><u>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der nördliche Teil des historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaftsbereich „Haus Walbeck / Haus Steprath“ in Geldern und der Archäologische Bereich „Walbecker Höhen“ betroffen (HKLB 051, AB XII des LVR-FB KL RPD). Es handelt sich hier um die Steprather Heide, eine ehemalige Allmende in einem Flussdünengebiet mit Aufforstungen des 19. Jahrhunderts. Hier haben sich neolithische und metallzeitliche Grabhügel und eine vermutlich mittelalterliche</u></p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p><u>Richtstätte erhalten. Von weiteren vermuteten Bodendenkmälern wie Gräberfeldern und Siedlungsplätzen ist auszugehen.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</u></p>			
Gel_W IND_0 02	Geldern	3	0	03	0	0	3	<p>AFA BSLE LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p><u>Hinweis: Im angrenzenden Straelener Bereich trat 2015 eine Neudarstellung einer Windkraftzone im FNP in Kraft, so dass die Gunstbereichsbewertung sich für diese Flächengruppe änderte.</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004</p>	36	ja, als Windenergiebereich
Gel_W IND_0 03	Geldern	5	0	0	0	1	3	<p>AFA (überw., ca. 90%) BSLE</p> <p><u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u> <u>BV besond. Bedeutung</u> Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%)</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings sind gerade in der Umgebung dieses Windenergiebereichs z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden, darunter ein unmittelbar angrenzender großer Waldbereich. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_003; Iss_WIND_001</p>	4	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNPDarstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015 lokal nicht vollumfänglich zu.</p> <p>Ferner ist auch darauf hinzuweisen, dass Gel. WINDSWIND_003 fast komplett waldfrei ist und Iss_WIND_001 zumindest teilweise.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>). .</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</u></p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Gel_WIND_004	Geldern	45	0	0	1	1	2	<p>AFA (überw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 45%) BSLE WSZ IIIA (überw., ca. 90%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind waldarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003</p>	4	ja, als Windenergiebereich

						<p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG Mischwald (tlw., ca. 25%) <u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u> Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzgebiet IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p><u>Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_ <u>WINDSWIND_004</u> und Iss_ WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 mit Relevanz auch für Iss WIND_003:</u></p> <p><u>„Windenergiebereich östlich von Geldern (Blatt 11):</u></p> <p><u>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Geldernsche Heide / Sevelener Heide“ in Geldern und Issum sowie der Kulturlandschaftsbereich „Fossa Eugeniana“ betroffen (HKLB 058, 060 des LVR-FB KL RPD). Die ehemalige Allmende nördlich der mittelalterlichen Sevelener Landwehr wurde im 19. Jahrhundert kultiviert. Im nördlichen Teil des HKLB, dem geplanten Windenergiebereich, liegen einzelne Schanzen des 17. Jahrhunderts. Hier wurde im 18. Jh. die Fossa Eugeniana als Wasserkanal zwischen dem Rhein und Maas gebaut. In den 1940er</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p><u>Jahren wurde ein sog. Scheinflughafen angelegt.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung eines Windenergiebereichs zu verzichten“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen. Die Fossa-Eugenia selber grenzt im Übrigen nur an Gel WIND_004 und Iss_WIND_003 an und der Mastfußes einer innerhalb der Windenergiebereiche errichteten Anlage würde voraussichtlich einen Abstand von knapp einer Blattlänge einhalten. Das ist ausreichend. Nur etwas weiter westlich wurde eine Abgrabung z.B. deutlich näher an die Fossa Eugenia herangebaut, als ein solcher Mastfußes.</u></p>			
Gel_W IND_0 05	Geldern	5	3	1	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (überw., ca-ca. 90%)</p> <p>WSZ IIIA (überw., ca. 85%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004	10	ja, als Windenergiebereich
Gel_Wi	Geldern	5	0	3	1	3	3	AFA	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche	Für die Punktzahl-	10	ja, als Wind-

nd_00 6								Überschwemmungsbereiche (tlw., ca. 15%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 15%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	/-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt.	vergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001		energiebereich
Gel_W IND_0 07	Geldern	3	0	03	0	0	3	AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., kleinflächig) BSLE LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 50%), • Landschaftsschutzgebiet Realnutzung der Oberfläche	<u>-Hinweis: Geldern ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelungen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015 lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_WIND_007 überwiegend waldfrei ist.</u> <u>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf)</u>	Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	36	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (tlw.), forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) nicht mit besonderen Funktionen versehen ist.</u></p> <p><u>Hinweis: Im angrenzenden Straelener Bereich trat 2015 eine Neudarstellung einer Windkraftzone im FNP in Kraft, so dass die Gunstbereichsbewertung sich für diese Flächengruppe änderte.</u></p>			
Gel_WIND_08	Geldern	13	0	03	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 30%) Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (kleinflächig, ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (überw., ca. 70%), Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%), Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.), forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p><u>Hinweis Geldern ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Allerdings sind lokal z.T. größere-regrößere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelungen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechen den Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015 lokal nicht vollumfänglich vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel WIND 007 überwiegend waldfrei ist.</u></p> <p><u>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) nur marginal mit der Funktion Klimaschutzfunktion (unterste von zwei Stufen) versehen ist – wobei aufgrund</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004</p>	36	ja, als Windenergiebereich

									<p><u>der Größe der betroffenen Fläche und der Spezifika von WEA nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.</u></p> <p><u>Hinweis: Im angrenzenden Straelener Bereich trat 2015 eine Neudarstellung einer Windkraftzone im FNP in Kraft, so dass die Gunstbereichsbewertung sich für diese Flächengruppe änderte.</u></p>		
Gel_Wind_010	Geldern	1	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA Überschwemmungsbereiche BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw.)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Geplantes Überschwemmungsgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausragender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höherwertig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.</p>	k.A.	nein
Gel_WIND_011	Geldern	<1	0	3	1	3	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001</p>	10	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Goc_ WIND_ 001	Goch	11 2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 20%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 20%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw., ca. 80%) Mischwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie tlw. Wasserschutzzone IIIa (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf <u>7.3-3</u> nicht vorliegt; <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle)</u>.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter</p>	k.A.	nein

										Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Goc_WIND_002	Goch	8	k. A	k. A.	k. A. Ø	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Hier gilt für Bed_WIND_001 und Goc_WIND_002 zusammengekommen folgende Bewertung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils	k.A.	nein

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p><u>Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>			
<u>Goc</u> <u>WIND</u> <u>003-B</u>	<u>Goch</u>	<u>19</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<p><u>Waldbereiche (Regionalplan)</u> <u>BGG</u> <u>BSLE</u> <u>WSZ IIIA (tlw.)</u> <u>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</u> <u>BV besond. Bedeutung</u> <u>LSG</u> <u>Nadelwald (tlw.)</u> <u>Mischwald (tlw.)</u> <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet</u> <p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Forstwirtschaftliche Nutzung</u> 	<p><u>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen):</u> Kranenburg ist im Gegensatz zu <u>Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walдарme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015.</u> Allerdings ist auch in <u>Goch, Kleve und Bedburg-Hau</u> die Situation so, dass <u>großflächige Waldbereiche (Reichswald)</u> zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für <u>Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind.</u> Insoweit treffen die <u>Regelannahmen zu walдарmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung in den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt</u> (siehe ergänzend</p>	<p><u>Ausschluss: Begründung:</u></p> <p><u>Vorsorgender Erhalt (zumindest nicht Beseitigung über Windenergiebereichsdarstellungen des RPD) eines zusätzlichen Korridors in Nord-Süd-Richtung im Südbereich des Reichswaldes auch für etwaige künftige, heute so noch nicht gegebene Bewegungen der Fauna. Die Trennstelle bietet sich auch mit Blick auf das nördliche FFH-Gebiet an. Bei einem Puffer weiter östlich würden</u></p>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

								<p><u>zung</u></p> <p><u>E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>	<p><u>zudem mehr ha Windenergiebereiche wegfallen, was in der Abwägung vermieden werden soll.</u></p> <p><u>Mit dem Verzicht auf die Darstellung soll zudem eine entsprechend lange optische „Front“ von WEA vermieden werden (im Ergebnis zwei zusammenhängende unterschiedlich räumliche ausgerichtete Windenergiebereichsstrukturen im Reichswald (einmal östlich und einmal westlich von Goc WIND 003-B). Abstand orientiert sich an Meideabständen vieler Vögel und daran, dass bei einem Abstand von voraussichtlich der ca. 4-5 fachen Höhe der WEA eine optische Trennung der Windenergiebereichsstrukturen im Reichswald ablesbar sein wird), zumal die visuell vornehmlich wahrnehmbare Reihungsrichtung beider Bereiche von den Himmels-</u></p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Goc_WIND_004	Goch	101	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt: <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle)</u>.</p>	<p><u>richtungen her unterschiedlich sein dürfte (WEST-Nordwest/Ost-Südost bzw. Nordost/Südwest).</u></p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit</p>	k.A.	nein	

Goc_WIND_005	Goch,	61	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (zu kleineren Teilen) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, vereinzelte gerodete Schneisen 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>	<p>geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p> <p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003-A; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005-A; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich		

Goc_WIND_006	Goch	51	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA (überw.) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (überw.) Mischwald (tlw) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft (überw.), darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015, Semmer 2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>	<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003-A; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005-A; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich
Goc_WIND_007	Goch	11 8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>800-Meter Abstandsfläche zu ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 5%) Waldbereiche Regionalplan BGG (tlw., ca. 70%) BSLE 300 m um BSN (ca. 10%) WSZ IIIA (tlw.) Regionalbedeutsamer Kultur-</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete</p>	k.A.	nein

								<p>landschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Nadelwald (tlw.) Mischwald (tlw.) Schadflächen Kyrrill (kleinflächig) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw.) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_008	Goch	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (kleinflächig) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u>. Allerdings ist auch in</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Dieser Bereich außerhalb des Waldes ist zu klein, denn westlich</p>	k.A.	nein

								<p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt- <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle)</u>.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>anschließende Potenzialbereiche sind bereits ausgeschlossen.</p>		
Goc_WIND_009	Goch	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BSLE</p> <p>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</p> <p>BV besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Nadelwald (tlw.)</p> <p>Mischwald (tlw.)</p> <p>Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender</p>	k.A.	nein

								<p>10 qkm</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_010	Goch	77	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche Regionalplan BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete</p>	k.A.	nein

								<p>Nadelwald (überw.) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft, darin Landschaftsschutzgebiet sowie Wasserschutzzone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>(Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_011	Goch	84	3	0	0	3	3	<p>AFA BGG WSZ IIIA Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u>. Allerdings ist auch in</p>		9	ja, als Windenergiebereich

								<p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw. Ca. 70%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Bei Goc WIND 011 liegt Wald ohnehin nur am Rand.</u></p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des korrespondierenden Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>			
Goc_WIND_012	Goch	64	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung</p>	<p><u>Hinweis: Goch ist eine waldarme Kommune. Allerdings sind großflächige Waldbereiche im Umfeld dieser Fläche über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterungen den Erläuterungen zu</u></p>	<p><u>Im Reichswald wird die Priorität vereinfacht gesagt auf Bereiche rund um den Kartenspielerweg, die B 504 und die L504 gelegt</u></p>	<u>3k.A.</u>	<u>nein, als Windenergiebereich</u>

						<p>LSG Mischwald (fast komplett) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (inkl. 2 kleiner Lichtungen à 0,3 ha) 	<p><u>7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 2015</u> 22.09.2015 lokal nicht zu.</p> <p><u>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Waldfunktionskarte (LÖLF, 1979) dem Bereich keine besonderen Funktionen zuweist (aber LSG vermerkt als nachrichtliche Übernahme).</u></p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>	<p><u>(Vorbelastung, Erschließungseignung; vgl. zur Begründung z.B. Bewertungen zu Kra WIND_004). Dies gilt aufgrund der großen Nähe zu den westlichen zusammenhängenden Waldgebieten bedingt auch für Goc WIND_012. Die an Goc WIND_012 angrenzende Bahntrasse ist hier aufgrund der bahntypisch nur temporären Belastung und der mangelnden Erschließungsfunktion auch nicht entsprechende dieser Verkehrswege anzusetzen. Hinzu kommt, dass im Bereich nördlich, südlich und etwas weiter östlich von Goc WIND_012 – bei zum Teil durchaus substantieller angrenzender Bevölkerungsballung – deutlich weniger alternative, für Mensch und Natur weitgehend ungestört nutzbare Waldflächen gegeben sind, als z.B. in den Reichswaldge-</u></p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

										<p>bieten weiter westlich.</p> <p><u>Vor diesem Hintergrund sind auch die ansonsten aufgrund der Stgn. des Landesbetriebes Wald und Holz vom 30.03.2015 (V-2201-2015-03-31: insb. Vorlage weiterer Laubwaldbestände im Kernbereich des Tannenwaldes die als weiches Tabu zu werten wären) nötigen Veränderungen der Darstellungen im Tannenbusch nicht erforderlich. Denn es soll aufgrund der Summe der vorstehenden Raumkonflikte von der Darstellung von Goc WIND 12 und Goc WIND 020 als Windenergiebereich komplett abgesehen werden.</u></p> <p><u>Anzumerken ist ferner, dass in Goc WIND 12 ein deutlich höherer Laubbaumanteil – fast durchweg Mischwald - vorhanden ist, als in den im RPD für die Windenergienutzung vorgesehenen.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. <u>Goch hingegen ist eine waldarme Kommune.</u></p> <p>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>			
Goc_WIND_014	Goch	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 75%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV herausrag. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Sonderlandeplatz Goch-Asperden Mischwald (tlw.)</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen.</p>	k.A.	nein	

								<p>Nadelwald (kleinflächig) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Allg. Grünflächen (überw.) Flächen für die Forstwirtschaft (teilw.) Gewässerflächen (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (teilw.) 			Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Goc_WIND_015	Goch	4	0k <u>.A.</u>	0k <u>.A.</u>	0k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen; Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirt- 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit er-</p>	<p><u>Ausschluss: Begründung:</u></p> <p><u>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen.</u></p>	6k.A.	ja, als Windenergievorbehaltsbereich <u>nein</u>	

							<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>scheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005; Wee_WIND_016; Wee_WIND_017</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorzorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorzorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktu-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

								<p>Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7-3-3</u> nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist.</u></p>	<p>Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005-A; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>		
Goc_WIND_018	Goch	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG ÜSG (überw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> größer 10qkm</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald-arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den</p>	k.A.	nein

								<p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 	<p>Kommunen <u>in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Goc_WIND_019	Goch	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE 800 m Abstand zu ASB besonderer Zweckbestimmung 300 m um BSN Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 35%)</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald-arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für</p>	k.A.	nein

								<p>Nadelwald (tlw., ca. 60%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 5%) Unzerschnittener Landschaftsraum größer 10qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Bodendenkmäler (tlw., ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 	<p>gen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Sonderlandeplatzes Goch-Asperden. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
<u>Goc_WIND_020</u>	<u>Goch</u>	<u>4</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<p><u>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE</u> <u>Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich</u> <u>BV besond. Bedeutung</u> <u>LSG</u> <u>Mischwald</u> <u>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</u></p>	<p><u>Hinweis: Goch ist eine waldarme Kommune. Allerdings sind großflächige Waldbereiche im Umfeld dieser Fläche über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterungen zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u></p>	<p><u>Im Reichswald wird die Priorität vereinfacht gesagt auf Bereiche rund um den Kartenspielerweg, die B 504 und die L504 gelegt (Vorbelastung, Erschließungseignung; vgl. zur</u></p>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

								<p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Flächen für die Forstwirtschaft</u> <p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>forstwirtschaftliche Nutzung</u> 	<p><u>mer-201522.09.2015 lokal nicht zu.</u></p> <p><u>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Waldfunktionskarte (LÖLF, 1979) dem Bereich keine besonderen Funktionen zuweist (aber LSG vermerkt als nachrichtliche Übernahme).</u></p> <p><u>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</u></p> <p><u>Die Fläche ist nach der Stgn. V-2201-2015-03-31 aus der ersten Verfahrensbeteiligung kein Laubwald, sondern Mischwald. Daher wurde sie im Nachgang als Potenzialfläche aufgeführt.</u></p>	<p><u>Begründung z.B. Bewertungen zu Kra WIND 004).</u> <u>Dies gilt aufgrund der großen Nähe zu den westlichen zusammenhängenden Waldgebieten bedingt auch für Goc WIND 012 und Goc WIND 020.</u> <u>Die an Goc WIND 012 angrenzende Bahntrasse ist hier aufgrund der nur temporären Belastung und der mangelnden Erschließungsfunktion auch nicht entsprechende dieser Verkehrswege anzusetzen. Hinzu kommt, dass im Bereich nördlich, westlich und östlich von Goc WIND 012 und Goc WIND 020 – bei durchaus substantieller Bevölkerung – deutlich weniger alternative Waldflächen gegeben sind, als in den Gebieten weiter westlich.</u> <u>Vor diesem Hintergrund sind auch die ansonsten aufgrund der Stgn. des Landesbetrie-</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

										<p><u>bes Wald und Holz vom 30.03.2015 (V-2201-2015-03-31; insb. Vorlage weiterer Laubwaldbestände im Kernbereich des Tannenwaldes die als weiches Tabu zu werten wären) nötigen Veränderungen der Darstellungen im Tannenbusch (betrifft auch Goc WIND 020) nicht erforderlich. Denn es soll aufgrund der Summe der vorstehenden Raumkonflikte von der Darstellung von Goc WIND 12 und Goc WIND 020 als Windenergiebereich komplett abgesehen werden.</u></p> <p><u>Anzumerken ist ferner, dass in Goc WIND 12 deutlich mehr Laubbaumbestand vorhanden ist, als in den im RPD für die Windenergienutzung vorgesehenen Bereichen im Reichswald; auch dies erhöht die Konfliktintensität. In diesem Kontext ist auch die Option der Errichtung eines Ruheforstes</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

								<p>schaft (überw. Ca. 70%)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt- <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenene Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als unterste von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen. Gleiches gilt für die marginal tangierte Klimaschutzfunktion gemäß obiger Waldfunktionskarte.</u></p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Iss_WI ND_00 3	Issum	98	0	0	1	1	2	<p>AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG Mischwald (tlw., ca. 35%) Nadelwald (kleinflächig)</p>	<p>Hinweis: Issum und Geldern sind walddarme Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Allerdings sind lokal z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen <u>in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht vollumfänglich zu. Ebenso ist anzumerken, dass Gel_ WINDSWIND_004 und Iss_WIND_003 überwiegend waldfrei sind.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_004; Iss_WIND_003</p>	4	ja, als Windenergiebereich

								<p><u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u></p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw. ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet • Wasserschutzzone IIIa (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Insgesamt wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Grad der Inanspruchnahme von Waldflächen, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt- <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p> <p><u>Siehe auch Ausführungen bei Gel_WIND_004 u.a. zur Thematik Historie und Kulturlandschaft.</u></p>			
Iss_WIND_004	Issum	33	3	1	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (tlw., ca. 15%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 15%)</p> <p><u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u></p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fläche 		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_005; Iss_WIND_004</p>	10	ja, als Windenergiebereich
Iss_WIND_005-A	Issum	43 21 23	3	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>LSG (tlw., unter 10%)</p>	<p>-In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe</p>	12	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Konzentrationszone für Windenergie (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Fläche (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p> <p><u>Siehe auch Ausführungen u.a. zur Abstandsthematik im Osten bei Iss WIND_005-B.</u></p>	<p>pe gebildet aus: Iss_WIND_005-A; Rhe_WIND_004</p>		
<u>Iss_WI ND_00 5-B</u>	<u>Issum</u>	<u>10</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<p><u>AFA</u> <u>BSLE (tlw., ca. 5%)</u> <u>LSG (tlw., unter 10%)</u> <u>BV besond. Bedeutung</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche für die Landwirtschaft</u> <p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Fläche (überw.)</u> 		<p><u>Ausschluss: Begründung:</u></p> <p><u>Vergrößerung des Abstandes zum Schönstatt-Zentrum auf ca. 700 m, da dieser sehr speziellen Nutzung (u.a. kirchlich- spirituelle Nutzung) in der Abwägung ein erhöhtes Ruhebedürfnis einzuräumen ist (inkl. umgebende Freiraumbereiche). Abstand nicht ganz auf RPD-Konzeptniveau von FNP-Wohnbauflächen, weil es nur temporäre Nutzer sind (die zudem visuell aufgrund des Bewuchses etwas „geschützt“ sind).</u></p>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 				
Ker_W IND_0 01	Kerken	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) BSLE regionalbedeutsame Kulturland- schaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 40%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inthalte inkl. na <u>chrichtliche Übernahmen</u>): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <u>chrichtliche Übernahmen</u>: Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.	k.A.	nein
Ker_W IND_0 02-B	Kerken	13 41 18	3	1	0	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%):	Das tangierte Modellfluggelände (südwestlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschafts-		10	ja, als Windenergiebereich

								<p>Modellflug</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>leistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p> <p><u>Die Fläche Ker_WIND_002 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf den Belang der Wohnnutzung im Südosten für die Darstellung als Windenergiebereich auf Ker_WIND_002-B verkleinert (-A im Südwesten ist aufgrund des entsprechenden Belangs der Wohnnutzung keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt).</u></p>			
Ker_WIND_03	Kerken	23	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%)</p> <p>BSLE</p> <p>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 10%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt</p>	<p>Ausschluss, Begründung</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deut-</p>	k.A.	nein	

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		<p>lich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Ker_W IND_0 04	Kerken	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw.) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als</p>	k.A.	nein

Ker_W IND_0 06	Kerken	11	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände weiter östlich und Ultraleichtflugplatz im Be- reich FNP-Darstellung (wesentl. Inhal- te inkl. nachrichtliche Übernah- men): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirt- schaft (überw.) Grünfläche (tlw.) Sondergebiet (Ultraleitflug- zeugbereich; kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) Grünfläche einer Start- und Landebahn (tlw.) Gebäudenutzung (kleinflä- chig) 		angesichts der Alternativensituati- on (zudem ggf. fachrechtlich zwin- gende Zulassungs- hürden).		
Ker_W IND_0 07	Kerken	11 2	2 <u>k. A.</u>	0k .A.	4 <u>k. A.</u>	3 <u>k. A.</u>	3k .A.	AFA regionalbedeutsame Kulturland- schaftsbereiche (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflä- chig ca. 85%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder	Das tangierte Modellfluggelände (am östli- chen Rand der Fläche steht einer Wind- energiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplane- risch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimascho- nenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösun- gen möglich, am Standort oder im Umfeld	Für die Punktzahl- vergabe wurde hier eine Flächengrup- pe gebildet aus: Ker_WIND_007; Rhe_WIND_005Au schluss; Begrün- dung:	9k.A.	nein, da Windenergiebe- reich

								<p>Flugnavigationsanlagen (tlw.): Modellfluggelände an östlicher Grenze und Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass für den angrenzenden Standort der Ultraleichtflieger auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hier wurde bereits ein großer Puffer im Westen ausgespart. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p><u>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) wird jedoch vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) keine Darstellung dieses Bereiches vorgenommen.</u></p>		
Ker_W IND_0 08	Kerken	49	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 10%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%)</p> <p>LSG</p> <p>Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund</p>	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 09	Kerken	39	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		Ausschluss; Begründung: In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird	k.A.	nein

										eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.		
Ker_W IND_0 10	Kerken	33	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Mischwald (marginal) Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Wind-</p>	k.A.	nein

Ker_W IND_0 11	Kerken	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>energiebereiche vermieden.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein	
Ker_W IND_0 12	Kerken	27	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Ultraleichtflugplatz westlich fast angrenzend Mischwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig/linear)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirt- 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am östlichen Rand der Fläche steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luft-</p>	k.A.	nein	

								<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>verkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Ker_W IND_0 13	Kerken	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 10%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Laubwald (tlw., ca. 15%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 70%) Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung (ca. 70%) forstw. Nutzung (ca. 30%) 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>In Kerken soll im Nordosten der Kommune in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deutlich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachten-donk) im Umfeld der bebauten Be-</p>	k.A.	nein

Kev_W IND_0 01	Kevelaer	65	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>4k</u> <u>.A.</u>	<u>4k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BGG (tlw., ca. 25%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 15%) <u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u> Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 15%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), 	<p>Hinweis: Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Hier wird exemplarisch zudem eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Kev_WIND_001 und Kev_WIND_010:</u></p>	<p>reiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p> <p><u>Ausschluss: Begründung:</u></p> <p><u>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer</u></p>	5	<p>ja, als Windenergievorkehrungsbereich</p> <p>nein</p>		

							<ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich des ILS 27 am Flughafen Niederrhein belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p><u>Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vor-sorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vor-sorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezug-nahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstel-lung verzichtet wird. Für die Punkt-zahlvorgabe wurde hier eine Flächen-gruppe gebildet aus:</u></p> <p><u>Kev_WIND_001;</u> <u>Kev_WIND_002;</u> <u>Wee_WIND_014;</u> <u>Kev_WIND_01</u> <u>0</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--

2. Entwurf - Status

								<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich des ILS 27 am Flughafen Niederrhein belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
								<p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrech-</p>		

									tes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_W IND_0 02	Kevelaer	82	0k <u>.A.</u>	0k <u>.A.</u>	4k <u>.A.</u>	4k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 80%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 15%) LSG (überw., >90%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft; • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Naturdenkmal (kleinflächig), • unterirdische Hochspannungsleitung (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), dabei ca. 5 ha Gartenbaubetrieb 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigins, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_014;A usschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigins, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Be-</p>	5k.A.	<p>ja, als Windenergievorbehaltsbereich</p> <p><u>nein</u></p>

									<p>dargestellt wird. Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt fast vollständig (Restfläche zu klein) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>lange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorzorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorzorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</p> <p>Kev_WIND_04 0</p>		
Kev_WIND_03	Kevelaer	16	0	0	0	2	3	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig, <5%) BGG BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 80%) LSG Nadelwald (kleinflächig, <5%)</p>	<p>Hinweis: Kevelaer ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>		5	ja, als Windenergiebereich

						<p><u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u></p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p><u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</u></p> <p>Hinweise der Landesluftfahrtbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> – (11/2013) Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. – (01/2014) Die Fläche Kev_WIND_003 liegt zwar innerhalb des An- und Abflugsektors 27, jedoch außerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen gem. BMV-Richtlinie. Eine Vereinbarkeit Windkraftanlagen ./ Luftverkehr wird daher von hier für möglich gehalten. <p>Von einer Vereinbarkeit der Windenergiebereichsdarstellung mit den Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen (vgl. auch Umweltbundesamt, 2013: 20). Dabei geht die Regionalplanung davon aus, dass ein WEA-Betrieb in diesem Windenergiebereich so realisiert werden kann, dass er mit einer Nutzung des Verkehrsflughafens Niederrhein vereinbar ist.</p> <p>Ergänzend wird dabei insbesondere mit Blick auf etwaige Anpassungserfordernisse geplanter oder bestehender luftfahrtrechtlicher Genehmigungen auch auf die §§ 4 und</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>5 ROG und § 6 Abs. 2 und 4 LuftFV sowie § 30 Abs. 3 LuftVG hingewiesen (Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung – auch von etwaigen Windenergiebereichen im Regionalplan).</p> <p>In der regionalplanerischen Gesamtabwägung gehen die Belange der Windenergienutzung hier standortbezogen zudem auch weitergehenden Vorsorgeüberlegungen in Bezug auf den Luftverkehr vor.</p> <p>Jedoch bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			
Kev_W IND_0 04	Kevelaer	60	0	43	20	23	3	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 45%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig, ca. 5%) LSG <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Biotope gemäß Biotopkataster</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013;; Wee_WIND_018</p>	89	ja, als Windenergiebereich

								<p>des LANUV (kleinflächig, <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Hochspannungsfreileitung (kleinflächig); <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) 	<p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 05	Kevelaer	37	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. über 95%)</p> <p>AFA (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 60%)</p> <p>BSLE (tlw., ca. unter 5%)</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 75%)</p> <p>BV herausrag. Bedeutung (tlw., ca. über 95%)</p> <p>LSG (tlw., ca. unter 5%)</p> <p><u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u></p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 10%)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalt</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachge-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Der Bereich des Traberparks soll nicht in seiner Funktion und ökologischen Wertigkeit durch WEA unmittelbar auf der betreffenden Fläche negativ tangiert werden.</p>	k.A.	nein

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderbauflächen (überw.; „Traberpark Den Heyberg“) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig), • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Traberpark Den Heyberg (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>gangen werden.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kev_W IND_0 08	Kevelaer	4	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 40%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft; • Konzentrationszone für WEA (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, dabei tlw. Gartenbau 	<p>Es ist davon auszugehen, auf nach nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen gefunden werden, die mit der in kleineren Teilbereichen vorhandenen gartenbaulichen Nutzung vereinbar sind.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen sehr wahrscheinlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).</p>	k.A	nein

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kev_W IND_0 09	Kevelaer	30	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 30%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung BV besond. Bedeutung (überw., ca. 80%) LSG <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Mischwald (tlw., ca. 25%) Nadelwald (kleinflächig, <5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • darin Landschaftsschutzgebiet (flächendeckend), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 20%), <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; teilweise dabei speziell Gartenbau) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand) sowie vorsorgender Abstand zum Westteil geringeren Umfangs (ca. 200 m), um dort gewerbliche Nutzungen und weniger sensible Freizeitnutzungen nicht zu stören.</p>	k.A	nein
Kev_W	Kevelaer	34	0	03	40	40	32	AFA (tlw., ca. 35%)	Hinweis: Es wird aufgrund der standörtli-	Für die Punktzahl-	5	ja, als Wind-

IND_0 10					<p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 65%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrrill (marginal) Mischwald (tlw., ca. 25%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 35%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.), • beides überlagert mit Landschaftsschutzgebiet, • tlw. auch mit Wasserschutzzone IIIB <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.), • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>chen Bedingungen (u.a. weitere große Waldbereiche nördlich, westlich und südlich; Waldart) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3 nicht vorliegt- (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</u></p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue</p>	<p>vergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Key_WIND_001; Key_WIND_002; Wee_WIND_014 Key_WIND_010</p>	energiebereich
-------------	--	--	--	--	--	--	---	----------------

									<p>technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kle_WI ND_00 1	Kleve	24 8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (kleinflächig) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 70%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 404484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut</p>	k.A.	nein

Kle_WI ND_00 2	Kleve	15	2	0	0	2	3	<p>AFA Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm BSLE (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p>	<p>geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entspre-</p>	7	ja, als Windenergiebereich		

								• forstwirtschaftliche Nutzung	<u>le).</u>			
Kle_WI ND_00 4	Kleve	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besonderer Bedeutung LSG Nadelwald Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstw. Nutzung 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine wald-arme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der in der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den weichen und harten Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L <u>404484</u> befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf.</p>	k.A.	nein

Kle_WI ND_00 5	Kleve	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Ansonsten wäre die resultierende Windenergiebelastung in diesem Raumbereich zu groß.	Ausschluss; Begründung: Fläche ist alleine zu klein und benachbarte Potenzialbereiche wurden ausgeschlossen	k.A.	nein
Kra_W IND_0 01	Kranenburg	54 9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 75%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG (tlw., ca. 95%) Schadflächen Kyrill (tlw., ca. unter 5%) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 65%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL. Genereller Hinweis zum ReichswaldReichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 201322.09.2015 . Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windener-	k.A.	nein	

						<p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p><u>Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7-3-3 nicht vorliegt- <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015, dass sich voraussichtlich auch auf andere Potenzialflächen im Reichswald bezieht:</u></p> <p><u>„Der geplante Windenergiebereich Reichswald tangiert den historisch geprägten und gewachsenen Kultur-landschaftsbereich „Reichswald“ (HKLB 023 des LVR-FB KL RPD) und den Archäologischen Bereich „Reichswald / Gocher Heide“ (AB VI des LV-FB KL RPD). Es handelt sich beim Reichswald um den bedeutenden Rest eines großen Waldgebietes mit Relikten der Waldentwicklung (Niederwald, Jagen, Meilerplätze, Pfalzdorfer Waldbahn), der Territorial- und Kriegsgeschichte (Schanzen und Stellungen des Ersten Weltkriegs, zahlreiche Überreste des zweiten Weltkriegs). Hier haben sich weiterhin urgeschichtliche, römische und mittelalterliche Besiedlungs- und Nutzungsareale, großflächige Grabhügelfelder erhalten.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung des Windenergiebereichs zu verzichten.“</u></p> <p><u>Dem wird jedoch – auch für andere Potenzialflächen im Reichswald - nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR ge-</u></p>	<p>giebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 494484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Kra_W IND_0 02	Kranen- burg	22	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>4k</u> <u>.A.</u>	<u>2k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<p>AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE (tlw., ca. 90%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%) BV. besond. Bedeutung (tlw., ca. 85%) LSG (tlw., ca. 85%) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 15%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw., ca. 85%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 15%) • Verkehrsweg (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung 	<p><u>nannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</u></p> <p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum <u>Reichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013 bzw. 22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen <u>in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>	<p><u>Für die Punktzahlvorgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> Goc_WIND_003; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p> <p><u>Der Bereich soll nicht vorgesehen werden. Denn in Anlehnung an die Begründung zum Ausschluss z.B. bei Kra WIND 001 soll im Reichswald eine noch weitergehende Konzentration erfolgen, um möglichst große zusammenhängende Bereiche des Reichswaldes von Windenergiebereichsdarstellungen frei zu halten und dennoch eine Konzentration und substantielle Darstellung an entsprechenden Infrastrukturachsen im</u></p>	<u>6k.A.</u>	<u>nein, als Windenergiebereich</u>	

						<p>(tlw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> Verkehrsweg (kleinflächig) 	<p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilträumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>	<p><u>Reichswald vorzusehen. Vor diesem Hintergrund werden zusätzlich zum Stand gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 nun auch Bereiche ausgenommen, die nicht beiderseits einer in Kra_WIND_001 genannten Verkehrsachse (B 504, L 484, Kartenspielerweg) mindestens jeweils zwei WEA erlauben (mind. ca. 500 m Länge beiderseits parallel zur betreffenden Verkehrsachse oder eine entsprechende beiderseitige Tiefe).</u></p> <p><u>Damit werden mit Kra_WIND_002, Kra_WIND_003 und Kra_WIND_005-B im Übrigen auch Bereiche ausgeschlossen, die tendenziell tendenziell für den Reichswald eher mehr Mischwald enthalten, als die dort weiterhin vorgesehenen Windenergiebereiche. Diese Wald-</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

								<p>schaft (kleinflächig)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>gung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist.</u></p> <p>Die Thematik der Sichtachsen aus den Niederungen zu den Höhen wird hier als nicht so gewichtig eingestuft, dass sie in der Gesamtabwägung zu einem Ausschluss des Bereiches führt. Hier ist auf das Erfordernis hinreichender Windenergiebereichsdarstellungen zu verweisen und darauf, dass es sich nur um teilräumliche negative optische Wirkungen bezüglich dieser Sichtachsen handelt.</p>			
Kra_W IND_0 04	Kranenburg	35	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Nadelwald (überw.) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in <u>Absatz 5 der Erläuterungen Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 201522.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funkti-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich</p>	k.A.	nein

									onen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u>	nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_W IND_0 05-A	Kranenburg	77 <u>44</u>	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 8045%)</p> <p>BSLE</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 8045%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>BV. besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 10%)</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 90%) <u>fast vollständig</u></p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%)</p> <p>Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster</p>	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen <u>in Absatz 5 derin der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Goc_WIND_003-A; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005-A; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

								<p><u>des LANUV (kleinflächig)</u> Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p><u>Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt- (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>			
<u>Kra_W</u> <u>IND_0</u> <u>05-B</u>	<u>Kranenburg</u>	<u>32</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<u>k.</u> <u>A.</u>	<p><u>Waldbereiche (Regionalplan)</u> <u>BGG (tlw., ca. 100%)</u> <u>BSLE</u> <u>WSZ IIIA (tlw., ca. 100%)</u> <u>regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</u> <u>BV. besond. Bedeutung</u> <u>LSG</u> <u>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</u> <u>Mischwald (tlw., ca. 20%)</u> <u>Nadelwald (tlw., ca. 80%)</u> <u>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%)</u> <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> <u>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche für die Forstwirtschaft</u> 	<p><u>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</u></p> <p><u>Genereller Hinweis zum Reichswald (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 2015/22.09.2015 lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.)</u></p>	<u>Für den Ausschluss gilt die Begründung für den Ausschluss von Kra_WIND_002 entsprechend.</u>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

								<u>schaft</u> <u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<u>davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u>			
Kra_WIND_006	Kranenburg	381	0	0	1	2	3	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 15%) Nadelwald (tlw., ca. 85%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm (tlw., ca. 95%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) Verkehrswege (tlw.) Realnutzung der Oberfläche	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u> . Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in <u>Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterung zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 2015</u> <u>22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003-A; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005-A; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010	6	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Bodenschutzfunktion (auch hier nur die unterste von zwei Stufen in der Waldfunktionskarte in kleineren Teilen betroffen) siehe E.F.7. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen</u>			
Kra_W IND_0 07	Kranenburg	25	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Bodendenkmal (tlw, ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u> . Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in <u>Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3 3 des LEP Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der</u>	Ausschluss; Begründung: Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L 404484 befinden oder um entspre-	k.A.	nein

									Kriterientabelle	chenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_W IND_0 08	Kranenburg	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE</p> <p>BV. besond. Bedeutung LSG</p> <p>Mischwald</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum <u>verkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum Reichswald <u>Reichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils 500m) um die B 504 und die L</p>	k.A.	nein

										3-nicht vorliegt. (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).	404484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.		
Kra_W IND_0 09	Kranenburg	54	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV. besond. Bedeutung LSG Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft 	<p>Hinweis: unmittelbare Grenzlage zu NL</p> <p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu waldarmen Kommunen in <u>Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erheb-</u></p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Angesichts der überörtlichen Bedeutung des Reichswaldes und unmittelbar (ohne nicht bewaldete Trennflächen) angrenzender Waldbereiche für die Erholung und Natur- und Artenschutz werden hier – zusätzlich zu den generellen Tabubereichen - die Teilbereiche des Waldes ausgeschlossen von Windenergiebereichsdarstellungen, die sich nicht im 500 m Pufferbereich (links und rechts jeweils</p>	k.A.	nein	

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Vereinzelte Lichtungen und gerodete Parzellen im Wald (kleinflächig) 	<p>liche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf 7.3-3 nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p>	<p>500m) um die B 504 und die L 404484 befinden oder um entsprechenden Puffer um den für Schwertransporte gut geeigneten Kartenspielerweg. Dies dient der Bevorzugung vorbelasteter Bereiche und von Bereichen mit geringem zusätzlichem Infrastrukturbedarf. Ansonsten wäre die resultierende WEA-Ballung in diesem Raumbereich zu groß.</p>		
Kra_WIND_010	Kranenburg	4	0	0	1	2	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG BSLE WSZ IIIA Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich BV besond. Bedeutung LSG Mischwald Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Genereller Hinweis zum <u>ReichswaldReichswald</u> (auch für unmittelbar anschließende Potenzialflächen): Kranenburg ist im Gegensatz zu Goch, Kleve und Bedburg-Hau keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 201322.09.2015</u>. Allerdings ist auch in Goch, Kleve und Bedburg-Hau die Situation so, dass großflächige Waldbereiche (Reichswald) zumindest für die dem Reichswald zugewandten Ortsteile über kurze Entfernungen für Erholungsnutzungen etc. erreichbar sind und dass die lokalen Anteile am Reichswald nicht isolierte kleinflächige Waldflächen sind. Insoweit treffen die Regelannahmen zu walddarmen Kommunen in <u>Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer-22.09.2015</u> lokal nicht zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erheb-</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_003-A; Goc_WIND_005; Goc_WIND_006; Goc_WIND_017; Kra_WIND_002; Kra_WIND_003; Kra_WIND_005-A; Kra_WIND_006; Kra_WIND_010</p>	6	ja, als Windenergiebereich

							(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p><u>liche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf 7.3-3-nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>			
Rhe_ WIND_ 001	Rheurdt	13	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca-5%) LSG Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015:</u> <u>„Windenergiebereich nordwestlich von Schaephuyzen (Blatt 11):</u> <u>Durch den geplanten Windenergiebereich sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereiche in Rheurdt betroffen, unmittelbar der Bereich „Schaephuyse-ner Höhen“ (HKLB 066 des LVR-FB KL RPD), mittelbar der Bereich „Finkenber- g/Saelhuysen“ (HKLB 065 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Schaephuyse-ner Höhen (AB XIV des LVR-FB KL RPD). Der sandige Höhenrücken der Schaephuyse-ner Höhen zeigt zahlreiche Hohlwege: östlich ist ihm eine Siedlungsreihe von Höfen und dem Dorf Schaephuyzen (zahlreiche Denkmäler) vorgelagert. Besie-</u></p>	<p><u>Ausschluss; Begründung:</u></p> <p><u>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) wird jedoch vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) keine Darstellung dieses Bereiches vorgenommen.</u></p>	<u>6k.A.</u>	<u>nein, als Windenergiebereich</u>

									<p><u>delt seit urgeschichtlicher Zeit, konservieren großflächige Plaggenesche mit künstlichen Bodenaufträgen archäologische Funde. Der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Finkenbergr / Saelhuysen“ besteht aus den Bauernschaften Finkenbergr und Saelhuysen auf der den Schaephuysener Höhen westlich vorgelagerten Mittelterrasse mit einer Reihe von großen, landschaftsprägenden Höfen des 19. Jahrhunderts und der St. Quirinskapelle in Finkenbergr. Durch den geplanten Windenergiebereich werden das Kulturlandschaftsgefüge und die zu wahrenen Sichträume zwischen den Höfen, Orten und dem Höhenrücken gestört.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung als Windenergiebereich zu verzichten“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</u></p>		
Rhe_WIND_002	Rheurdt	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (davon ca. 5 ha auf Kerkener Gebiet) 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korres-</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (davon ca. 5 ha auf Kerker Gemeindegebiet) 		<p>pondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Rhe_WIND_003	Rheurdt	31	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 30%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 70%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE Regionale Grünzüge (tlw., ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 60%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Ultraleichtflugplatz Kerken</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) Fläche für die Forstwirtschaft 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlagenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.</p> <p><u>Hinweis: Rheurdt ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006</p>	2	ja, als Windenergiebereich

							<p>schaft (tlw.)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p><u>einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicht- bzw. Immissionschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als unterste von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen.</u></p> <p><u>Bei den Standorten Rhe_WIND_003 und Rhe_Wind_006 sind spürbare Einschränkungen bei der Anlagenhöhe auf nachfolgenden Planungsstufen aufgrund der südwestlich benachbarten Anlagen der Bundesnetzagentur möglich (Funkkontrollmessenrichtung der Bundesnetzagentur am Standort Kerken/Rheurd). Es wird jedoch a) aufgrund der Höhenlage der Windenergiebereiche in Relation zur insoweit höheren Höhenlage der relevanten Anlagen der Bundesnetzagentur, b) der baulichen Höhe der Anlagen der Bundesnetzagentur (entscheidende Anlagenteile nicht auf dem Bodenniveau) sowie des Abstandes in Verbindung mit den entsprechenden Winkeln davon ausgegangen, dass dort WEA möglich sind (mit ca. grob geschätzt knapp 120 m Gesamthöhe).</u></p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 (verm. zu Rhe_WIND_003 und Rhe_WIND_006): „Windenergiebereich zwischen von Schaephuysen und Vluyn (Blätter 11, 13): Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Schloss Bloemersheim / Gut Leyenburg“ in Rheurd und Neukirchen-Vluyn (HKLB 068 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Obere Niers / Niederrheinische Auen“</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p><u>(ABIX des LVR-FB KL RPD) betroffen. Die aus gleichem Besitz stammenden adeligen Häuser mit Bausubstanz des 15. bis 19. Jahrhunderts sind durch Parkanlagen mit Teichen längs des Niekanals und der Nieper Altrheinrinne miteinander verbunden; auch in den angrenzenden Waldbereichen liegen gestaltete Landschaftsbereiche wie der „Sternbusch“. In den Höhenlagen oberhalb der Niederung haben sich Siedlungs- und Bestattungsplätze der Vorgeschichte und der Römischen Zeit erhalten. Im Kulturlandschaftsbereich verläuft ein Trassenabschnitt der Moerser Kreisbahn von 1909 (Vluyn - Schaephuysen). Der geplante Windenergiebereich würde dieses vielfältige Kulturlandschaftsgefüge zerstören.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung zu verzichten“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</u></p>			
Rhe_WIND_004	Rheurdt	24	3	3	0	3	3	<p>AFA BSLE SG LSG BV besond. Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirt- 		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Iss_WIND_005-A; Rhe_WIND_004</p>	12	ja, als Windenergiebereich

							<p>schaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationszone für Windenergie (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Fläche (überw.) WEA (kleinflächig) 					
Rhe_WIND_005	Rheurdt	52	2k <u>.A.</u>	0k <u>.A.</u>	4k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	<p>AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände an Grenze zu Kerken und weiter westlich Ultraleichtflugplatz in Kerken Mischwald (tlw., ca. 10 %) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Fläche für die Forstwirtschaft (teilweise, ca. 10%) Fläche für den Gemeinbedarf (kleinflächig) Fläche für Versorgungsan- 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (am westlichen Rand der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Ultraleichtflugplatzes Kerken. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Ölleitungen betroffen Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage</p>	<p><u>Ausschluss: Begründung:</u></p> <p><u>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funkkontrollmessmöglichkeiten der Bundesnetzagentur (Standort Kerken/Rheurdt) wird vorsorglich (d.h. kein Abstellen auf den rechtlich zwingenden Mindestschutz) keine Darstellung dieses Bereiches vorgenommen.</u></p>	<u>9k.A.</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>

								lagen (kleinflächig)	der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.		
								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (teilweise, ca. 10%) Gebäudenutzung (kleinflächig) 	<p><u>Hinweis: Rheurdt ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung Klimaschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als untere von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen. Zur Wasserthematik und Wald wird auf die Anmerkungen bei E.F.1 hingewiesen.</u></p>		
Rhe_WIND_006	Rheurdt	1	0	0	1	0	1	<p>AFA (tlw., ca. 85%) Wald (tlw., ca. ca. 15%) BGG (tlw., ca. 50%) BSLE LSG BV herausragender Bedeutung (tlw. ca. 40%) Regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (tlw., ca. 70%) Mischwald (tlw., ca. 15%) Biotop gemäß Biotopkataster der LANUV (tlw., ca. 15%)</p>	<p>Auch bzgl. der Thematik BGG / ÜSG / HQ 100 wird aufgrund der lokalen Spezifika davon ausgegangen, dass hier hinreichende Lösungsmöglichkeiten (Anlagenpositionierung, Vorhabensausführung etc.) auf nachfolgenden Verfahrensebenen bestehen.</p> <p><u>Hinweis: Rheurdt ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung</u></p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rhe_WIND_003 Rhe_WIND_006</p>	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. 85%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (tlw., ca. 85%) • Forstw. Nutzung (tlw., ca. 15%) 	<p><u>gung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Sicht- bzw. Immissionsschutzfunktion (in Waldfunktionskarte z.T. als unterste von zwei Stufen vermerkt) ist aufgrund der Lage, der Vorhabensspezifika und der großen umgebenden Waldflächen ebenfalls nicht zu rechnen.</u></p> <p><u>Bei den Standorten Rhe_WIND_003 und Rhe_Wind_006 sind spürbare Einschränkungen bei der Anlagenhöhe auf nachfolgenden Planungsstufen aufgrund der südwestlich benachbarten Anlagen der Bundesnetzagentur möglich (Funkkontrollmeseinrichtung der Bundesnetzagentur am Standort Kerken/Rheurd). Es wird jedoch a) aufgrund der Höhenlage der Windenergiebereiche in Relation zur zur insoweit höheren Höhenlage der relevanten Anlagen der Bundesnetzagentur, b) der baulichen Höhe der Anlagen der Bundesnetzagentur (entscheidende Anlagenteile nicht auf dem Bodenniveau) sowie des Abstandes in Verbindung mit den entsprechenden Winkeln davon ausgegangen, dass dort WEA möglich sind (mit ca. grob geschätzt knapp 120 m Gesamthöhe).</u></p> <p><u>Siehe auch Anmerkungen bei Rhe_WIND_003 u.a. zum LVR.</u></p>			
Str_Wind_00	Straelen	7	0	3	1	3	3	AFA Überschwemmungsbereiche	Bezüglich der Überschwemmungsbereiche /-gebiete ist aufgrund der relativ kleinen	Für die Punktzah- vergabe wurde hier	10	ja, als Wind- energiebereich

1								(tlw., ca. 25%) BSLE 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Wald (kleinflächig) • <u>Windkraftzone</u> Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	betroffenen Flächen und der Parzellenunschärfe des Regionalplans davon auszugehen, dass sich hier hinreichende Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen finden. Zwingendes Fachrecht bleibt unberührt. <u>Hinweis: Straelen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</u>	eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_006; Str_WIND_001; Gel_WIND_001		
Str_WIND_003	Straelen	25	0	03	0	0	3	AFA BSLE BV besond. Bedeutung (überw.) LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • <u>Windkraftzone (weit überw.)</u> Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	36	ja, als Windenergiebereich

Str_WIND_004	Straelen	<1	0	03	0	0	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gel_WIND_002; Gel_WIND_007; Gel_WIND_008; Str_WIND_003; Str_WIND_004	36	ja, als Windenergiebereich
Str_Wind_005	Straelen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Aufschüttung (tlw., ca. 95%) BSLE (tlw. ca. 90%) 300 m um BSN regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche LSG (tlw., ca. 95%) Überschwemmungsgebiete (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Abfallentsorgung und Aufschüttungen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deponienutzung 		Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halten/Deponienutzung.	k.A.	nein
Ued_WIND_001	Uedem	15	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich		15	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für Windkraftanlagen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (weit überw.), eine WEA (randlich) 	<p>entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.</p>			
Ued_WIND_002	Uedem	51	0k .A	0k .A	3k .A	0k .A	4k .A	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 75%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung LSG Schadflächen Kyrill (ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Bodendenkmal (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil und die relativ gut verteilten Kyrill-Schadflächen bieten gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Die ökologisch wertvolleren Teilbereiche dieses Waldgebietes (BV herausragender Bedeutung) befinden sich – bis auf marginale Flächenanteile) erst deutlich weiter südlich (außerhalb des Potenzialbereiches).</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen. Die Risiken sind hier aber so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entspre-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum). Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Ued_WIND_002; Ued_WIND_003</p> <p>führen dazu, dass aus Vorsorgeerwägungen in Bezug auf die Schutzintressen des Militärs eine Nichtdarstellung vorgesehen wird - aufgrund der großen und insoweit kritischen Nähe zur betreffenden zu erhaltenden Anlage.</p>	4k.A.	ja, als Windenergievorbehaltsbereich nein

									<p>ehenden Bundesamtes).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued_WIND_WIND_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht geschrieben, dass höheren Bauwerke zwingend die Zustimmung verweigert wird,</p> <p>Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur zu sehr kleineren westlichen Anteilen als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist (d.h.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>der überwiegender Teil gar nicht). Zur Kulturdenkmalsthematik (kleiner Teil entsprechend in der Waldfunktionskarte gekennzeichnet) wird ergänzend auf die Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung und die hinreichenden Lösungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen hingewiesen.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015, dass sich voraussichtlich auch auf Ued_WIND_003 bezieht:</p> <p><u>„Durch den geplanten Windenergiebereich sind die Archäologischen Bereiche „Römischer Limes und Limesstraße“ und „Marienbaumer Hochwald“ (AB I und X des LVR-FB KL RPD) mit zahlreich erhaltenen vorgeschichtlichen Grabhügeln und römischen Übungslagern als Bodendenkmäler erhalten, weiterhin vermutete Bodendenkmäler wie Siedlungen, Gräberfelder und römische Militäreinrichtungen.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung des nördlichen Windenergiebereichs zu verzichten. Für den südlichen Bereich sind die Belange der Bodendenkmalpflege frühzeitig zu berücksichtigen.“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch – auch für Ued_WIND_003 - nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</u></p>			
Ued_WIND_003	Uedem	10 8	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>1k</u> <u>.A.</u>	Waldbereiche (Regionalplan) BGG (tlw., ca. 70%) BSLE	Die umfangreichen Schadflächen von Kyrill (und der hohe Nadelwaldanteil bieten auf nachfolgenden Ebenen gute Voraussetzungen dafür, dass WEA auf relativ konfliktar-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:	4k.A.	ja, als Windenergievorbehaltsbereich <u>nein</u>

						<p>WSZ IIIA (tlw., ca. 60%) 300 m um BSN (ca. 40%) BV besond. Bedeutung (tlw., über ca. 95%) LSG Schadflächen Kyrill (tlw., ca. 30%) Mischwald (tlw., ca. 45%) Nadelwald (tlw., ca. 50%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung, • Lichtungen (tlw., Kyrill-Schadflächen) 	<p>men Teilflächen errichtet werden können (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend innerhalb der voraussichtlichen Laufzeit des Regionalplans (in der es auch technischen Fortschritt geben kann, der die Vereinbarkeit verbessert) gar nicht errichtet werden können. Dies ist aber nicht ausgeschlossen. Die Risiken sind hier so groß, dass nur ein Vorbehaltsbereich vorgesehen wird (so vorgesehen nach Eingang des nachstehend angesprochenen Schreibens des entsprechenden Bundesamtes).</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplanungsbehörde ein Schreiben vom 18.02 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Referat K 4 – TÖB, zugegangen ist, in dem auf die etwaige Beeinträchtigung der militärischen Belange der Bundeswehr durch die Raumplanung eingegangen wird. Hierbei wurde besonders betont, dass Windenergieanlagen im Bereich Ued. WINDFWIND_002, Ued_WIND_003 und Ued_WIND_006 die Zustimmung verweigert wird. Des Weiteren wurde u.a. auch für die weitere Entfernung (bis 50 km; mit Staffelungen bei Höhen) um die LV-Anlage Marienbaum mitgeteilt, dass gegen die „Umsetzung Ihrer Planung“ keine Einwände bestehen, wenn WEA nicht höher gebaut werden, als für die einzelnen Entfernungsklassen im Schreiben genannte Höhen. Allerdings wurde auch nicht ge-</p>	<p>Ued_WIND_002; Ued_WIND_003</p> <p><u>Ausschluss; Begründung:</u></p> <p><u>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) führen dazu, dass aus Vorsorgeerwägungen in Bezug auf die Schutzinteressen des Militärs eine Nichtdarstellung vorgesehen wird - aufgrund der großen und insoweit kritischen Nähe zur betreffenden zu erhaltenden Anlage.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--

									<p>schrieben, dass höheren <u>Bauwerke</u> <u>Bauwerken</u> zwingend die Zustimmung verweigert wird.</p> <p>Hinweis: Uedem ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur zu sehr kleineren östlichen Anteilen als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Wald-funktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist (d.h. der überwiegende Teil gar nicht).</u></p> <p><u>Siehe auch Ausführungen bei Ued_WIND_002.</u></p>			
Ued_WIND_004	Uedem,	17	0	0	0	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. 95%) BSLE WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Mischwald (kleinflächig) Nadelwald (tlw., ca. 95%) <u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u> Bodendenkmal (tlw., ca. 65%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001</p>	3	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Forstwirtschaft und Landschaftsschutzgebiet (überw.); • Flächen für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.); • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>(Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. In der unmittelbaren Umgebung gibt es westlich südlich und südöstlich zudem größere Waldbereiche und Darstellungen für die Windenergienutzung im RPD.</u></p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich <u>(auch unter Einbeziehung technischen Fortschritts)</u> entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p>Siehe auch Anmerkungen bei Ued_WIND_003.</p>			
Ued_WIND_006	Uedem	16	k. A	k. A	k. A	k. A	k. A	<p>AFA BSAB (tlw., ca. 35%) Sondierungsbereich für BSAB tlw., ca. 50%</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung (überw.) • Abgrabung (kleinflächig) 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Ein Großteil des Bereiches wird noch für Abgrabungszwecke benötigt oder zumindest als unabgegrabener Bereich dafür raumordnerisch gesichert. Die verbleibende Fläche ist unter 10 ha groß.</p>	k.A	nein

Wac_ WIND_ 001	Wachten- donk	25	0	0	2	3	3	<p>AFA BSLE (ca. über 95%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (tlw., ca. 90%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca.5%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw.) • Flächen für die Forstwirtschaft (kleinteilig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 			8	ja, als Windenergiebereich
Wac_ WIND_ 003	Wachten- donk	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) LSG <u>Unzerschnittener Landschaftsraum verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Fläche für die Forstwirtschaft 		Ausschluss; Begründung: In der Nachbarkommune Kerken soll im Nordosten von Kerken in großem Umfang Raum für die Windenergienutzung über Windenergiebereichsdarstellungen geschaffen werden. Angesichts der Nähe dieser Bereiche, aber vor allem aufgrund der deut-	k.A.	nein

								<p>schaft (kleinflächig)</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Fortwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 		<p>lich höheren ökologischen und landschaftlichen Bedeutung soll vor diesem Hintergrund auf die Darstellung dieses Windpotenzialbereiches als Windenergiebereich verzichtet werden. Damit wird eine Überlastung dieses Teilraumes (Südwesten von Kerken und kleinräumig Wachtenonk) im Umfeld der bebauten Bereiche von Kerken durch regionalplanerische Windenergiebereiche vermieden.</p>		
Wee_WIND_001	Weeze	3	0	0	0	0	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan)</p> <p>BSLE</p> <p>WSZ IIIA</p> <p>BV besond. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes können voraussichtlich auf nachfolgenden Verfahrensebenen z.B. über die konkrete Anlagenstandortwahl oder vorlaufende Sicherungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Der hohe Nadelwaldanteil bietet gute Chancen, auf nachfolgenden Verfahrensebenen die marginal vorhandenen Mischwaldflächen möglichst zu schonen (ohne dass dies hiermit zur zwingenden Bedingung gemacht wird) .</p> <p>Hinweis: Uedem und Weeze sind keine waldarmen Kommunen im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. (siehe ergän-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_013; Ued_WIND_004; Wee_WIND_001</p>	3	ja, als Windenergiebereich

										zend E.F.7 der Kriterientabelle).			
Wee_ WIND_ 002	Weeze	63	0	03	1	0	3	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 30%) BGG (tlw., ca. 65%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 35%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 30%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (tlw., ca. 85%) • Flächen für die Forstwirtschaft (tlw., ca. 15%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 85%) 	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird),</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort nur zu sehr kleinen nördlichen Teilen als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist (überwiegender Teil der Waldflächen gar nicht). In der unmittelbaren Umgebung gibt es nördlich, südlich und östlich zudem größere Waldbereiche und Darstellungen für die Windenergienutzung im RPD.</u></p>	47	ja, als Windenergiebereich		

								<ul style="list-style-type: none"> forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 15%) 	Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.			
Wee_WIND_003	Weeze	16	0	0	0	2	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 80%) <u>Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</u></p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> (11/2013): Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches <u>Bauschutzbereiches</u> des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier evtl. der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. (01/2014): Die Fläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Niederrhein, zwar außerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen <u>Hindernisbegrenzungsflächen</u> jedoch in unmittelbarer Nähe zur Sichtan- und -abflugstrecke „NOVEMBER“, deshalb bleiben etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe des Luftverkehrsrechtes unberührt, die sich auf nachfolgenden <u>nachfolgenden</u> Verfahrensebenen ergeben können. <p><u>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so</u></p>	<p><u>Ausschluss; Begründung:</u></p> <p><u>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können (z.B. ggf. Anflugsroutenbeschränkungen oder ggf. Pflichtmeldepunktsänderungen), so dass dies einer Darstellung nicht zwingend entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zwingend zu einem</u></p>	5	ja, als Windenergieverbereichsgebiet nein

								<p>dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) <u>sind wären</u> auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p> <p><u>Die Belange der Rohstoffwirtschaft (BSAB und Abgrabung in unmittelbarer Nähe und im Bereich selber – wie im Großteil der Planungsregion – Kiese und Sande vorhanden – führten nicht zur Streichung der Darstellung als Windenergievorbehaltsbereich.</u></p>	<p><u>Ausschluss.</u></p> <p><u>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen und ist in jedem Fall aufgrund der spezifischen Lage zwischen dem Pflichtmeldepunkt November und dem Flughafen Niederrhein in Verbindung mit einer großen Nähe zum etablierten und dem Eindruck nach sachgerechten Pflichtmeldepunkt so starke Einschränkungen für die Flexibilität und evtl. auch die Sicherheit des Luftverkehrs gegeben, dass hier vorsorglich zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Luftverkehr durch WEA auf eine Darstellung verzichtet wird. Das heißt, es wird anders als im Entwurf gemäß Regionalratsbeschluss vom 18.09.2015 auch keine Darstellung als Windenergiebereich vorgesehen (Neugewichtung aufgrund vorste-</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Wee_ WIND_ 004	Weeze	15	0	0	0	0	2	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 30%) LSG Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 20%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.); • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinerer Teil) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 40%); • forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) 	<p>Bei der konkreten Umsetzungsplanung kann ggf. auf die Biotopflächen besonderer Bedeutung Rücksicht genommen werden (ohne dass dies hiermit zur Bedingung gemacht wird).</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</u></p> <p>Die hier standörtlich relevanten Belange des Militärs (LV Radar Uedem-Marienbaum) sind auf nachfolgenden Verfahrensebenen zu berücksichtigen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass dies nicht dazu führt, dass WEA nicht in dem Bereich entsprechend errichtet werden können. Dies, d.h. ein Ausschluss, ist aber nicht ausgeschlossen.</p>			2	ja, als Windenergiebereich	
Wee_ WIND_ 005	Weeze	16	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturland-</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbe-</p>	<u>Ausschluss; Begründung:</u>	<u>6k.A.</u>	ja, als Windenergieverbereich		

						<p>schaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>reiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p><u>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</u></p> <p><u>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</u></p> <p><u>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p>	<p><u>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Für die Punktzahlvorgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goc_WIND_015; Wee_WIND_005; Wee_WIND_016; Wee_WIND_017. Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im</u></p>	<p>nein</p>
--	--	--	--	--	--	---	---	--	-------------

									nen-	<u>Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</u>		
Wee_WIND_006	Weeze	130	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein	Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.	Ausschluss; Begründung: Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshür-	k.A.	nein

								<p>Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		den). Ergänzt wird dies um den Grund der Feindifferenzierung der lokalen Biotopverbundstruktur als raumgliederndes Element.		
Wee_WIND_007	Weeze	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (tlw., ca. 15%)</p> <p>BSLE (tlw., ca. 70%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>LSG (tlw., ca. 40%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Hinweis: Weeze ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

										dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.			
Wee_WIND_008	Weeze	23 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 90%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 90%) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 85%) Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 85%)</p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle)</u>.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungs-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein	

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft (überw.) • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>flächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>			
Wee_WIND_009	Weeze	11 7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BGg (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an und kritisch zur Landebahn.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativsituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								Grenzüberschreitendes: • Angrenzend Gebäudenutzung (auf NL-Seite)				
Wee_WIND_010	Weeze	91	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>1k</u> <u>.A.</u>	<u>2k</u> <u>.A.</u>	<u>2k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSAB (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 70%) <u>BV herausr. Bedeutung (tlw., ca. 15%)</u> BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) LSG (tlw., ca. 75%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 95%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 5%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; Ca. 75%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Fläche für Abgrabungen mit aufrechter Genehmigung (Änderungsbereich) (tlw.; ca. 20%) • Archäologische Fundstelle (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (überw.) <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur in der Waldfunktionskarte – auch nur als unterste von zwei Stufen – vermerkten Sichtschutzhematik wird auf E.F. 7 verwiesen und auf die nördlich angrenzenden weiteren Waldflächen hingewiesen.</u></p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der Thematik Archäologie wird aufgrund der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen ausgegangen.</p> <p>Von einer Vereinbarkeit mit der BSAB-Darstellung und der Abgrabung wird in diesem Fall insb. aufgrund des sehr weiten Abgrabungsfortschritts und der Kleinflächigkeit des realen Flächenbedarfs für WEA und Zuwegungen in ausgegangen. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass die substantielle Rohstoffgewinnung hier nicht in Frage gestellt werden darf. Die WEA können aber z.B. ggf. so positioniert werden, dass sie auf bereits ausgekistern Gelände oder Randflächen errichtet werden.</p> <p>In jedem Fall ist die Windenergienutzung</p>	<p><u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Kev_WIND_004;</u> <u>Wee_WIND_010;</u> <u>Wee_WIND_012;</u> <u>Wee_WIND_013;</u> <u>Wee_WIND_018</u></p> <p><u>Ausschluss: Begründung:</u> <u>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an.</u> <u>Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftsicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur</u></p>	<u>8k.A.</u>	<u>ja, als Windenergieverbereich</u> <u>nein</u>

						<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 75%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • Abgrabung (tlw.; ca. 20%) 	<p>die Nachfolgenutzung und stellt bereits daher die Abgrabung nicht in Frage.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen <u>hingewiesen</u>. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche und sehr nah an der Landebahn.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf.</p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015:</u></p>	<p><u>auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	---	--	--

								<p><u>„Windenergiebereich und BSAB südlich Flughafen Weeze (Blatt 08) :</u></p> <p><u>Durch den geplanten Windenergiebereich, zugleich Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, ist der südliche Abschnitt des Archäologischen Bereichs „Die Hees“ (AB XI des LVR-FB Kl RPD) betroffen. Dieser archäologische Siedlungs- und Nutzungsraum auf einem Höhenrücken oberhalb von Niederungen weist eine dichte Besiedlung in ur- und frühgeschichtlicher, römischer und mittelalterlicher Zeit auf. Durch Plaggeneschvorkommen bzw. künstliche Bodenaufträge gibt es großflächig eine gute Konservierung archäologischer Fundplätze. Der Planbereich ist weiterhin durch metallzeitliche Grabhügelfelder und militärische Nutzungen im zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit gekennzeichnet.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich auf den südlichen Abschnitt zu begrenzen.“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen, auch nur auf Teilbereichen).</u></p> <p><u>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</u></p> <p><u>Etwaige zwingende fachrechtliche Aus-</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p><u>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p>	<p><u>gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird. Für die Punktzahlvorgabe wurde hier eine Flächen-gruppe gebildet aus:</u></p> <p><u>Kev_WIND_001; Kev_WIND_002; Wee_WIND_011; Kev_WIND_010</u></p>		
Wee_WIND_012	Weeze	41	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>1k</u> <u>.A.</u>	<u>2k</u> <u>.A.</u>	<u>2k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<p>AFA (überw.; >95%) Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig) BSLE (überw., ca. 75%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG (überw., ca. 75%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer</u></p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. <u>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der</u></p>	<p><u>Ausschluss; Begründung:</u></p> <p><u>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftsicherheit als geeignet für eine Wind-</u></p>	8	<p><u>ja, als Windenergieverbereich</u> <u>nein</u></p>

						<p><u>Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich Schadflächen Kyrill (kleinflächig) Mischwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p><u>Waldbestand am Standort als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Wald-funktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist.</u></p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen <u>wiesen hingewiesen</u>. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt weit überwiegend (zusammenhängende Restflächen unter 10 ha) innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne</p>	<p><u>energienutzung an. Bezüglich der Luftsicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung</u></p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--

									<p>des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>sichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</p> <p>Für die Punktzahlvorgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>		
Wee_WIND_013	Weeze	11	<u>0k</u> <u>.A.</u>	<u>1k</u> <u>.A.</u>	<u>2k</u> <u>.A.</u>	<u>2k</u> <u>.A.</u>	<u>3k</u> <u>.A.</u>	<p>AFA BSLE LSG <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Be-</p>	<p>Für die Punktzahlvorgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018</p>	8k_A.	ja, als Windenergievorbehaltsbereich <u>nein</u>

						<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>reiche.</p> <p><u>Es Auch hier wird für den auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee WIND_016. Der Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen, liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</u></p> <p>Die Regionalplanung sieht den Bereich <u>vorbehaltlich abgesehen von der der</u> Thematik der <u>LuftverkehrssicherheitLuftsicherheit</u> als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der <u>LuftverkehrssicherheitLuftsicherheit</u> erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans <u>prinzipiell möglich</u> z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue <u>RichtlinienRichtlinien</u> zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf <u>Teilbereichen</u>).</p> <p><u>Teilbereichen</u>). Allerdings sind hier bezüglich der Belange der <u>LuftverkehrssicherheitLuftsicherheit</u> noch <u>so viele FragenFragen</u> offen. <u>Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des ROG dargestellt Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

Wee_WIND_014	Weeze	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 20%) 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung LSG (kleinflächig, ca. 10%) <u>Unzerschnittener Verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u></p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung • 1 WEA (kleinflächig) 	<p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgender Abstand zum Ostteil des Bereiches Traberpark, damit dort bestehende oder künftige Ferienhausnutzungen nicht gestört werden (ca. 600 m Abstand).</p>	k.A.	nein		
Wee_WIND_015	Weeze	3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>Wald (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung LSG <u>Unzerschnittener Landschaftsraum >10qkm</u></p>	<p>Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit</p>	k.A.	nein			

								<p>Mischwald (tlw., ca. 60%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 	<p>LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein und des Anlagenschutzbereiches gem. § 18a LuftVG. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>hat Priorität angesichts der Alternativen-situation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Wee_WIND_016	Weeze	26	0	03	0	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirt- 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde Anfang 2014: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Im Nachgang wurden seitens der Landesluftfahrtbehörde (Schreiben des Dezernates 26 an die Kommunen Weeze und Kevelaer vom 28.02.2014; Az.: 26.01.01.08 NW8148) jedoch im Kontext von FNP-Verfahren Konkretisierungen vorgenommen. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen an die Gewährleistung des sicheren und störungsfreien Sichtflugbetriebes werde danach der Errichtung und dem Betrieb von Windkraft-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Gee_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017</p>	69	ja, als Windenergiebereich

							<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>anlagen in den nachstehend (Auszug aus dem Schreiben) anhand der Grundsätze für den Sichtflug – textlich definierten Bereiche (Flächen) nicht zugestimmt:</p> <p>1. Nördliche und südliche „Platzrunden“</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ (Gegenanflug, Queranflug, Endteil) für die nördliche und südliche Platzrunde vom Einflug in den Gegenanflug bis zur Landung bzw. nach dem Start bis zum Ausflug aus dem Querabflug.</p> <p>(Grundlagen: Standardplatzrunden, entsprechend den Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle (Nachrichten für Luftfahrer NIL II -71/01; Geometrie der Platzrunde, An- und Abflugverfahren) in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, Ziffer 6. (NIL I 92/13, Schutz der Platzrunde)</p> <p>Die Errichtung von WKA ist nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der sog. Platzrunden: generell Innerhalb des Mindestabstandes zum Gegenanflug: 400 m Innerhalb des Mindestabstandes zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen): 850 m <p>2. An- und Abflugrouten</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ der Anflüge über die Pflichtmeldepunkte (November, Sierra) in die Gegenanflüge der „Platzrunden“ (östliche, mittlere und westliche Anflugroute über Pflichtmeldepunkt November (N) in die Nord - Platzrunde, östliche, mittlere und westliche Anflugroute über Pflichtmeldepunkt Sierra (S) in die Süd - Platzrunde und in Gegenrichtung (Abflüge) von den Querabflügen zu den Pflichtmeldepunkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Korridorbreite mind. 1000 m (zur Routenachse: +/- 500 m) 		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>3. Direkte An- und Abflüge nach Sichtflugregeln</p> <p>Beschreibung:</p> <p>„Schutzbereiche“ für den Sichtflugbetrieb auf die und von der Start/Landebahn innerhalb der Kontrollzone (in der Verlängerung der Achse der Start/Landebahn)</p> <p>- Korridorbreite mind. 1000 m (zur Routenachse: +/- 500 m)</p> <p>Vorbehaltlich einer weiteren Einzelfallprüfung kann unter Berücksichtigung der „Schutzzonen“ zum derzeitigen Zeitpunkt die Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie in der Umgebung des Flughafens Niederrhein (EDLV) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Schutz der Hindernisfreiflächen für die Durchführung des Instrumentenflugbetriebes am Flughafen Niederrhein bleibt von dieser Vorgabe unberührt.</p> <p>Der Bereich Wee_WIND_016 liegt außerhalb dieser so definierten entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfol-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									genden Verfahrensebenen ergeben können.			
Wee_WIND_017	Weeze	16 27	0	0k .A.	0k .A.	3k .A.	3k .A.	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrsflughafen Niederrhein Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich liegt innerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergieverhaltensbereich als Vorbehaltsgelände im Sinne des ROG dargestellt wird.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: <u>Die Regionalplanung sieht den Bereich abgesehen von der der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans prinzipiell möglich z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</u> Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Goe_WIND_015; Wee_WIND_005 Wee_WIND_016 Wee_WIND_017</p> <p><u>Allerdings sind hier bezüglich der Be-</u></p>	6k.A.	ja, als Windenergieverhaltensbereich nein

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.	<u>lange der Luftsicherheit noch viele Fragen offen. Fernen können und werden hier im Rahmen einer Neugewichtung gegenüber der Fassung des RPDs gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2015 auch Belange der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit stärker einbezogen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass aus Gründen der vorsorgenden Berücksichtigung der Luftsicherheit aktuell unter Bezugnahme auf das Schreiben des Dezernates 26 vom 28.02.2014 (siehe Wee_WIND_016) auf eine Darstellung verzichtet wird.</u>		
Wee_WIND_018	Weeze	7	0	43	20	23	3	AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., 30%) BSLE 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%) LSG <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen	Hinweis: Weeze ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u> . <u>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der</u>	Für die Punktzahlgewertung wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kev_WIND_004; Wee_WIND_010; Wee_WIND_012; Wee_WIND_013; Wee_WIND_018	<u>89</u>	ja, als Windenergiebereich

								<p>und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw.): Flugplatz Weeze nördlich</p> <p>Schadflächen Kyrill (kleinflächig)</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.), • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • WEA-Zone (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) • 1 WEA (kleinflächig) 	<p><u>Waldbestand am Standort nur zu kleinen Teilen als als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist (Rest gar nicht).</u></p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Niederrhein. Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen voraussichtlich durchdrungen. Weiterhin wird hier der Sichtflugbetrieb beeinträchtigt. Auf § 12 LuftVG weise ich hin.</p> <p>Auch hier wird auf das spätere Schreiben des Dezernates 26 / der Landesluftfahrtbehörde vom 28.02.2014 hingewiesen. Siehe dazu Wee_WIND_016. Der Bereich außerhalb der entsprechend kritischen Bereiche.</p> <p>Es wird für den Bereich eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Regionalplanung sieht den Bereich vorbehaltlich der Thematik der Luftverkehrssicherheit als geeignet für eine Windenergienutzung an. Bezüglich der Luftverkehrssicherheit erscheint es auch binnen der Laufzeit des Regionalplans z.B. über entsprechend angepasste Vorhabensdesigns, neue technische Lösungen, neue standörtliche Luftverkehrsregelungen oder neue Richtlinien zu einer Vereinbarkeit von WEA und Luftverkehrssicherheit zu kommen (und sei es ggf. auch nur auf Teilbereichen).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Met_W	Mettmann	12	3	3	0	3	3	AFA (tlw., ca. 90%)	Bezüglich des Wetterradarstandortes in		12	ja, als Wind-

IND_0 01					<p>BSLE (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Merersberg</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • überwiegender Teil des Windpotenzialbereiches (ca. 75%): Fläche für Versorgungsanlagen; hier Windkraft (bauliche Höhe ist auf max. 100m festgesetzt). • Kleinerer Teil (ca. 25%): Fläche für die Landwirtschaft. <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Meiersberg. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Wind-</p>		energievorbehaltsbereich
-------------	--	--	--	--	--	---	--	--------------------------

									<p>energie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der tech- <u>nischentechnischen</u> Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. <u>Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</u></p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird. <u>Damit wird gleichzeitig auch der Thematik des Wetterradars hinreichend Rechnung getragen.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. <u>Gleiches gilt z.B. für die Thematik Wetterradar.</u>		
Mon_ WIND_ 004	Monheim	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE RGZ ÜSB Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Überschwemmungsgebiet (nachrichtliche Übernahme) • Naturschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgebedingter Ausschluss aufgrund der großflächigen und zentralen Lage im ÜSB des Rheins (Fluss mit hohem Schadenspotential bei Hochwasser). Ergänzend zu diesem alleine tragenden Ausschlussgrund kommt hinzu, dass der Bereich ein Gebiet mit hohem lokalen Erholungsdruck (viele Einwohner im Nahbereich und geringe Alternativen dieser Qualität) ist, dass in der Abwägung mit der WEA-Nutzung geschont werden soll.</p> <p>Als zusätzlicher Ausschlussgrund greift der vorsorgende Hochwasserschutz, soweit die Deichschutzzone der Hochwasserschutzanlagen</p>	k.A.	nein

Rat_W IND_0 01	Ratingen	12	0	0	3	1	0	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Flughafen Düsseldorf Mischwald</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von West nach Ost durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit im FNP nachrichtlich übernommenen einzelnen Naturdenkmälern • Bereich grenzt im Westen an die Schutzzone 2 gemäß Lärmschutzgesetz • Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewaldet (weit überwiegend), • Freiflächen im Wald (klein- 	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentwurf/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt.</p>	<p>betroffen sind.</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raumordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz ohnehin nur WEA zweckmäßig wären, deren Rotorfläche deutlich oberhalb des</p>	4	nein
----------------------	----------	----	---	---	---	---	---	--	--	---	---	------

								flächig)	<p>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>In diesem Bereich sind Flächen für Leitungen betroffen. Zur entsprechenden Thematik wird auf die Ausführungen unter E.F.15 verwiesen. Vor diesem Hintergrund ist dies standörtlich auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevant für die Frage der regionalplanerischen Darstellung dieses Bereiches.</p> <p>Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden</p>	<p>Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext).</p> <p>Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre..</p>		
Rat_W IND_0 02	Ratings	75	0	0	0	0	1	<p>Wald BSLE Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Mischwald (tlw., ca. 50%) Nadelwald (tlw., ca. 40%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich ist insgesamt Fläche für Wald • Bereich wird von Süd nach Nord durch eine im FNP dargestellte Postrichtfunkstrecke durchschnitten. • Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet • Bereich liegt in Schutzzone 	<p>Bezüglich des Wetterradarstandortes in Essen ist unter Berücksichtigung der Abstände davon auszugehen, dass hier fachrechtlich Möglichkeiten der WEA-Zulassung bestehen, die den Weiterbetrieb des Wetterradars hinreichend ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass neben den Interessen der Radarnutzung auch ein öffentliches Interesse am Ausbau der Windkraftnutzung gibt. Gesichert ist die Vereinbarkeit jedoch nicht.</p> <p>Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf. Siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind zu erwarten.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Auf die Darstellung im Regionalplan wird aus Gründen des vorsorgenden Schutzes des Luftverkehrs verzichtet. Entscheidend für den generellen Ausschluss – statt z.B. der Option eines Vorbehaltsbereiches – ist hier nicht alleine die Nähe und die ungünstige Lage zur Landebahn eines besonders stark frequentierten Flughafen, sondern vor allem die Kombination mit den topographischen Verhältnissen (Höhenlage zur Landebahn). Hier ist das Risiko auch</p>	1	nein

								<p>2 gemäß Lärmschutzgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> Erg. Hinweis: laut Auskunft der Stadt vom 13.03.2013 sind im FNP keine Flächen für Windkraftnutzung dargestellt <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> bewaldet (gut 50%, Freiflächen im Wald (knapp 50%)) 	<p>cherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hinweis: Ratingen ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p>Auf die Thematik des Wetterradars Essen (Schutzbereiche 15 km) wird hingewiesen. Dem brauchte aufgrund der Ausschlussgründe jedoch nicht nachgegangen werden.</p>	<p>in der Abwägung mit den Belangen der Windenergienutzung zu hoch. Dabei ist anzumerken, dass raumordnerisch im Hinblick auf die Energieeffizienz ohnehin nur WEA <u>zweckmäßig</u> wären, deren Rotorfläche deutlich oberhalb des Baumbestandes wäre (siehe auch den allgemeinen Vortext). Ergänzend käme zudem die Thematik der Anlagenschutzbereiche hinzu, die alleine schon dazu geführt hätte, dass zumindest kein Vorranggebiet vorgesehen worden wäre.</p>		
Dor_WIND_01	Dormagen	23	43	23	2	3	3	<p>AFA BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone <p>Realnutzung der Oberfläche</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024</p>	44 14	ja, als Windenergiebereich

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw) WEAs (kleinflächig) 				
Dor_W IND_0 02	Dormagen	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA LSG (marginal) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rom-merkirchen Rom-merkirchen westlich der B477	k.A.	nein
Dor_W IND_0 03	Dormagen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	Aufschüttungen Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Halde 		Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein

Grev_WIND_001	Grevenbroich	24	3	0	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg;</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_001 Grev_WIND_035</p>	10	ja, als Windenergiebereich
---------------	--------------	----	---	---	---	---	---	--	--	---	----	----------------------------

									<p><u>Urteil vom 05.02.2014; 5-B-6430/13.-Ebense-zu-erwähnen-ist</u> ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_WIND_002	Grevenbroich	30	3	0	1	3	3	<p>AFA Regionale Grünzüge (tlw., ca. < 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 55%) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (tlw., ca. 10%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND_022-A ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002</p>	10	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_003	Grevenbroich	74	3	0	0	3	3	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (kleinflächig) LSG (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster</p>	<p>Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Wind-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; <u>Grev_WIND_021;</u></p>	9	ja, als Windenergiebereich

								des LANUV (kleinflächig)	<p><u>energiebereiche</u> eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p> <p><u>Siehe auch Ausführungen u.a. zum LVR bei Grev_WIND_021.</u></p>	Rom_WIND_022-A		
								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen (tlw.) • Reservefläche für die Trinkwasserversorgung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 				
Grev_WIND_004	Grevenbroich	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND022 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Gesamtstandort liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_004 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Berei-</p>	k.A.	nein

Grev_WIND_005	Grevenbroich	87	3	0	3	3	3	<p>AFA BSLE (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		ches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002	12	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_006	Grevenbroich	71	0	3	1	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (tlw., ca. über 95%) Wald (kleinflächig) Fläche für Windenergieanlagen (tlw., ca. über 95%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p><u>Hinweis: Grevenbroich ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch vorhandene WEA in Grev_WIND_006, geringe Waldflächenbetroffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass Waldbestand am Standort zwar in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) als Erholungswald gekennzeichnet ist, aber dies sind nur sehr kleine Flächen und hier kann es ggf. Belastungsminderungen über die detaillierte Standortplanung auf nachfolgenden Ebenen geben.</u></p>		10	ja, als Windenergiebereich	

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überwiegend) Waldflächen (kleinflächig) WEAs (kleinflächig) 	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.			
Grev_WIND_007	Grevenbroich	78	2	0	0	3	3	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 65%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 90%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNPDarstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p><u>Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch in Grev_WIND_007 vorhandene WEA, geringe Waldflächenbetroffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der geringe Waldbestand am Standort in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht vermerkt ist.</u></p> <p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;	8	ja, als Windenergiebereich

Grev_WIND_008	Grevenbroich	40	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 25%) BV besond. Bedeutung (marginal) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (teilweise) • landwirtschaftliche Nutzung (teilweise) 	<p>Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein
Gev_WIND_009	Grevenbroich	42	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 5%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 95%) Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 75%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 20%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft 	<p>Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein

								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • Abbaugelände Braunkohle				
Grev_WIND_010	Grevenbroich	81	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 10%) Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 55%) BSLE (tlw., ca. 95%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (marginal) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 85%) Naturpark (tlw., ca. 30%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.; ca. 90%) • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 10%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) • Flächen, die unter Bergaufsicht stehen (kleinflächig) • Richtfunkstrecke mit Schutzabständen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatz (überw.) 	Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für alle betreffenden Teilbereiche angezeigt.	Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) Gehölze (kleinflächig) 				
Grev_WIND_011	Grevenbroich	33	2	3	2	3	3	<p>AFA BSLE BV besond. Bedeutung Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationszone für Windenergieanlagen, darin Fläche für die Landwirtschaft (ca. 70%) und Testfeld für WKA (ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEAs (kleinflächig) 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037</p>	13	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_012	Grevenbroich	10	2k .A.	3k .A.	2k .A.	3k .A.	3k .A.	<p>AFA (tlw., ca. 15%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 85%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) Nadelwald (tlw., ca. 45%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%) BSLE</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p><u>Hinweis: Grevenbroich ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch vorhandene WEA im Umfeld, geringe Waldflächenbetreffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Wald-funktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur in der</u></p>	<p><u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> Grev_WIND_011 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037 <u>Ausschluss; Begründung:</u></p> <p><u>Die Fläche wird nicht im RPD dargestellt, damit die aktuelle Nutzung östlich angrenzender Bereiche als</u></p>	13 k.A.	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) Wasserfläche (kleinflächig) 	<p><u>Waldfunktionskarte – auch nur als unterste von zwei Stufen – vermerkten Sichtschutzhematik wird auf E.F. 7 verwiesen und auf die weiteren Waldflächen im Umfeld.</u></p> <p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p><u>Testfeld nicht gefährdet wird. Im Falle einer späteren Aufgabe des Testfeldes könnte später ggf. erneut über eine Darstellung entschieden werden.</u></p>		
Grev_WIND_013	Grevenbroich	20	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 85%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 80%) LSG (tlw., ca. 80%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 60%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) Flächen für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) Richtfunkstrecke mit Schutzabständen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt jedoch im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnisse aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierun-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Frimmersdorfer Höhen</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Gehölzstreifen (klein-flächig) 	<p>gen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (BredemeyerBredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrs- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_WIND_014	Grevenbroich	40	1	3	0	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 85%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für den Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001</p>	10	ja, als Windenergiebereich

							<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung, 	<p>Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg;</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Urteil vom 05.02.2014; 5-B-6430/13.-Ebense zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_WIND_015	Grevenbroich	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird eine Darstellung von Rom_WIND_032 verzichtet, da diese Priorisierung des südlichen Bereiches eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die energetisch gut genutzt werden kann.</p>	k.A.	nein	
Grev_WIND_016	Grevenbroich	92	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 70%) Waldbereiche (Regionalplan)</p>	<p>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p>	k.A.	nein

								<p>(tlw., ca. 30%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 60%) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen): a) Modellfluggelände und b) Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südlich) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.) • Autofahrgelände (kleinflächig) 	<p>regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p>	<p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_018	Grevenbroich	48	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segel-</p>		<p>Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren</p>	k.A.	nein

								<p>flugplatz (randlich im äußersten Nordosten)</p> <p><u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u></p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 45%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Grünfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn; Flugplatz Gustorfer Höhe) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Braunkohlenabbau (tlw.) • Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 		<p>für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_019	Grevenbroich	51	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw., ca. 95%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%)</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>BSLE (tlw., ca. 50%)</p> <p><u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u></p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (nordöstlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korres-</p>	k.A.	nein

								(überw., ca. 95%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen (tlw.) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		pondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).		
Grev_WIND_020	Grevenbroich	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe	k.A.	nein
Grev_WIND_021	Grevenbroich	2	3k <u>.A.</u>	0k <u>.A.</u>	0k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb • Reservefläche für die Trinkwasserversorgung Realnutzung der Oberfläche	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Potenzialbereich Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Grev_WIND_021; Rom_WIND_022A usschluss; Begründung: Auf die Darstellung soll zwecks Vergrößerung des	9k.A.	ja, als Windenergiebereich ein

							<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p><u>Auszug aus der Stgn. des LVR zum ersten Entwurf des RPD:</u></p> <p><u>„Windenergiebereich südlich Neukirchen (Blatt 24):</u></p> <p><u>Durch den geplanten Windenergiebereich sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Hofanlagen bei Neukirchen“ in Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen (HKLB 204 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahre andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Der Kulturlandschaftsbereich ist geprägt durch das besondere Landschaftsgefüge mehrerer Hofanlagen und Adelssitze des 18. und 19. Jahrhunderts (Lübisrath, Gubisrath 4, Gubisrath 6 mit Burgwüstung, Haus Horr). Die historischen Anlagen sowie die landschaftlichen Strukturen und Elemente sind zu sichern und die Einbindung der in sich geschlossenen Höfe in die freie agrarisch geprägte Landschaft zu wahren. Der geplante Windenergiebereich würde in seinem östlichen Teil dieses Gefüge und die prägenden historischen Merkmale erheblich, insbesondere bezogen auf das Baudenkmal Haus Horr, wesentlich stören. Das Herrenhaus von Haus Horr ist ein Maison des plaisance, 1738 in architektonischer Anlehnung an das kurfürstliche Schloss Falkenlust errichtet und Michel Leveilly zugeschrieben. Das Herrenhaus und die kleine barocke Schlosskapelle gegenüber der Zufahrt sind durch eine Allee verbunden; vom ehemaligen Park mit verlandeten Wasseranlagen sind Reste erhalten. Die in sich geschlossene Gutsanlage ist in ihrer Einbindung in die freie agrarische Landschaft und mit ihren landschaftlichen Elementen</u></p>	<p><u>Abstandes zum Haus Horr aus Gründen des Denkmalschutzes und des Schutzes des kulturellen und kulturlandschaftlichen Erbes (siehe nebenstehenden Auszug aus Stgn. LVR).</u></p> <p><u>Der Abstand ermöglicht bei z.B. 150 m hohen Anlagen einen Abstand von mehr als der fünffachen Höhe und selbst bei 200 m hohen Anlagen noch die vierfache Höhe. Das ist hinreichend in der Abwägung mit dem auch wichtigen Belange des Ausbaus Erneuerbarer Energien, hier der Windenergie.</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--

									<i>und Strukturen zu bewahren. Das Potential des Baudenkmals für zur Erhaltung angemessene Nutzungen würde erheblich eingeschränkt. Wir empfehlen dringend, den Windenergiebereich mindestens um die östliche Hälfte zu verkleinern.“</i>		
Grev_WIND_022	Grevenbroich	3	k. A. 2	k. A.	k. A. 3	k. A. 0	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477	k.A. 5	nein
Grev_WIND_023	Grevenbroich	24	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA (tlw., ca. 85%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 15%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz südöstlich FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebe-	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau 		<p>reichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe):</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_024	Grevenbroich	3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich Vollrather Höhe</p>	k.A.	nein

								• landwirtschaftliche Nutzung				
Grev_WIND_025	Grevenbroich	<1	2	0	0	3	3	<p>Waldbereiche BSAB (insb. Braunkohle) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u></p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p><u>Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Derzeit besteht ohnehin nur eine landwirtschaftliche Nutzung.</u></p> <p>Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt.</p> <p>Kleinstfläche von deutlich unter 1 ha liegt näher als 2.500 m am aufgrund der WEA-Vorprägung prioritären Bereich Grev_WIND_006. Dies ist aber aufgrund der geringen Größe und der zwischenliegenden visuell weitgehend trennenden Strukturen nicht hinreichend für einen Ausschluss dieser Kleinstfläche.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_007; Grev_WIND_025;	8	ja, als Windenergiebereich
Gev_WIND_	Grevenbroich	15	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSLE (tlw., ca. 10%)		Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

026								<p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, Grev_WIND_024 und Rom_WIND022 als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Gesamtstandort liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Grev_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.</p>		
Grev_WIND_027	Grevenbroich	46	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 70%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 70%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavi-</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im äußersten Südosten) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr,</p>	k.A.	nein

								<p>gationsanlagen: Modellfluggelände (im äußersten Südosten des Bereichs) und Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 5%)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Wald (tlw.; zu kleineren Teilen) • Modellfluggelände (kleinflächig randlich im äußersten Südosten) • Autofahrgelände (kleinflächig) 	<p>und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Segelflugplatzes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe und die Sicherheit des auf den Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p>	<p>Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_028	Grevenbroich	10	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BSAB (insb. Braunkohle)</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz (randlich im äußersten Nordosten)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 75%)</p>		<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent-</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.) • Grünfläche (kleinflächig; Start- und Landebahn), Flugplatz Gustorfer Höhe <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.) • Braunkohlenabbau (tlw.) • Segelflugplatz (kleinflächig randlich im äußersten Nordosten) 		<p>wicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Grev_WIND_029	Grevenbroich	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw.) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 15%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 40%) Lärmarme Erholungsräume (überw., ca. 80%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rest-/Randfläche des Braunkohlenabbaubetriebs 		<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur WEindenergie)</p>	k.A.	nein

Grev_WIND_030	Grevenbroich	7	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Abgrabungen/Gewinnung von Bodenschätzen Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau und zugehörige Randflächen 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Fläche zu klein (siehe Vortext des Kapitels zur Windenergie)</p>	k.A.	nein
<u>Grev_WIND_031-A</u>	<u>Grevenbroich</u>	<u>17</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<p><u>AFA</u> <u>BSAB (insb. Braunkohle)</u> <u>BV besond. Bedeutung (überw., ca. 60%)</u> <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> <u>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelfluggelände Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Fläche für die Landwirtschaft</u> <u>Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB)</u> 	<p><u>Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Umgebung, geringe Waldflächen etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterien-tabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der geringe Waldbestand am Standort in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht vermerkt ist.</u></p> <p><u>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig da-</u></p>	<p><u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc WIND 007; Grev WIND 031-A;</u></p>	<u>12</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>

								<p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>von erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.6 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm WIND 004 übertragend.</p>			
Grev_WIND_031-B	Grevenbroich	23 6	3k .A.	3k .A.	0k .A.	3k .A.	3k .A.	<p>AFA (überw., ca. 90%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal, ca. 10%) BGG (kleinflächig/kleinflächig) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (marginal, ca. 4015%) WSZ IIIA (kleinflächig) BV besond. Bedeutung (überw., ca. 75%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p>	<p>Hinweis: Grevenbroich ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2014/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Umgebung, geringe Waldflächen etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der geringe Waldbestand am Standort in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht vermerkt ist.</p> <p>Das südöstlich gelegene Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Rücksichtnahme auf die Emissionsmöglichkeiten des angrenzenden GIB-Z aufgrund der bestehenden lokalen Vorbelastung (Beitrag zur Begrenzung des Erfordernisses von Nutzungsbeschränkungen). Das trägt nebenbei auch dazu bei, die südöstlich angrenzenden wertigeren Freiraumbereiche zu schonen.</p>	12k.A.	ja, als Windenergiebereich

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw., ca. 9590%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig, ca. 510%) • Fläche die unter Bergaufsicht steht (gemäß §5 Abs. 4 BauGB) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw., ca. 9590%) • forstwirtschaftliche Nutzung (marginal, ca. 5unter 10%) 	<p>Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F. 76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p>			
Grev_WIND_032	Grevenbroich	4	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 10%) BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung angezeigt. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.</p>	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Deponie mit teils forstwirtschaftlicher Nutzung 				
Grev_WIND_033	Grevenbroich	38	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	AFA Aufschüttungen und Ablagerungen: Halde BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Versorgungsanlagen (tlw., ca. 45%) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Deponie 	Das Ende der Bergaufsicht wurde nach Kenntnisstand der Regionalplanung für den weit überwiegenden Teil (bis auf Nordwesten) angezeigt. Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.	Ausschluss; Begründung: Unvereinbarkeit mit der Halden/Deponienutzung.	k.A.	nein
Grev_WIND_034	Grevenbroich	1	<u>2k.A.</u>	<u>3k.A.</u>	<u>2k.A.</u>	<u>3k.A.</u>	<u>3k.A.</u>	Waldebereiche (Regionalplan) BSLE BV besonderer Bedeutung Nadelwald Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft Maßnahmenfläche zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 	<u>Hinweis: Grevenbroich ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Vorbelastung durch vorhandene WEA im Umfeld, geringe Waldflächenbetreffenheit, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Wald-funktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW</u>	<u>Ausschluss; Begründung:</u> <u>Die Fläche wird nicht im RPD dargestellt, damit die aktuelle Nutzung östlich angrenzender Bereiche als Testfeld nicht gefährdet wird. Im Falle einer späteren Aufgabe des Testfeldes könnte später ggf. erneut über eine Darstellung entschieden</u>	<u>13k.A.</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>

								<ul style="list-style-type: none"> Überschwemmungsbereich (nachrichtl. Übernahme) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> forstw. Nutzung 	<p>(LÖLF, 1979) gekennzeichnet ist. Zur in der <u>Waldfunktionskarte – auch nur als unterste von zwei Stufen – vermerkten Sichtschutz-</u>thematik wird auf E.F. 7 verwiesen und auf die weiteren Waldflächen im Umfeld.</p>	<p>werden. Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Grev_WIND_014 Grev_WIND_012 Grev_WIND_034 Grev_WIND_037</p>		
Grev_WIND_035	Grevenbroich	1	3	0	1	3	3	<p>AFA 800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Flächen für die Wasserwirtschaft (WSZ) Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landw. Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Grev_WIND_001 Grev_WIND_035</p>	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Grev_WIND_036	Grevenbroich	3	3	0	1	3	3	<p>AFA 800 m Puffer um ASB besonderer Zweckbestimmung WSZ IIIA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	<p>Die Entfernung zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND_003, Grev_WIND_021 und Rom_WIND_022-A ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002</p>	10	ja, als Windenergiebereich
Grev_WIND_037	Grevenbroich	8	2	3	2	3	3	<p>AFA BSLE Lärmarmen Erholungsraum BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_011 Grev_WIND_012</p>	13	ja, als Windenergiebereich

								te inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • <u>Konzentrationszone für Windkraftanlagen</u>[HvS5] Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 	Grev_WIND_034 Grev_WIND_037		
<u>Grev_WIND_038</u>	<u>Neuss</u>	<u>38</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	AFA <u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche für die Landwirtschaft (überw.)</u> <u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Nutzung</u> • <u>_____</u> 	<u>Ausschluss; Begründung:</u> <u>Die Begründung erfolgt zusammen für Neu_WIND_003 und Grev_WIND_038: Teilbereiche überdecken schutzwürdige Nutzungen (inkl. Übernachtungsnutzung) in der ehemaligen Raketenstation. Die nach entsprechenden ohnehin erforderlichen Aussparungen und Abständen (500 m würden zu Übernachtungsmöglichkeiten auf der Raketenstation angesetzt) verbleibenden Bereiche sind jedoch ebenfalls mit Rücksicht auf die Kulturlandschaft kritisch (Umgebung der Raketenstation und</u>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

									<p><u>weiteren wertgebenden Strukturen südöstlich, insb. Insel Hombroich).</u></p> <p><u>Hinzu kommt, dass die Flächen südwestlich der Raketenstation – nach entsprechenden Abständen Potenzialflächen für eine künftige siedlungsstrukturelle Entwicklung darstellen, auch wenn diese derzeit dafür in der zeichnerischen Darstellung des RPD nicht vorgesehen sind (ein damals noch sehr viel größerer Bereich war im GEP99 Sondierungsbereich).</u></p> <p><u>Diese Zukunftsoption würde durch eine Windkraftnutzung deutlich erschwert (inkl. Ausschöpfung von Emissionskontingenten).</u></p> <p><u>Zudem würde zusammen mit den Flächen nordwestlich der BAB, die bereits für WEA vorgesehen sind ein für einen Ballungskernnahen Bereich durchaus gravierender Riegel</u></p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p>des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist <u>zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist</u> ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Kommunen Jüchen (Schreiben vom 14.03.2014) und Korschenbroich (Schreiben vom 25.02.2014) in separaten Schreiben an die Bezirksregierung gegen die Darstellung dieses Bereiches im Regionalplan gewendet haben.</p> <p>Der Bürgermeister der Gemeinde Jüchen hat dabei u.a. auch darauf hingewiesen,</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

										<p>dass der Rat der Gemeinde Jüchen am 13.03.2013 den Beschluss gefasst hat, dass die geplante Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan im Gemeindegebiet Jüchen, insbesondere in der Nähe von Schloss Dyck, strikt abgelehnt wird. Die Gemeinde Jüchen sieht darin gemäß Ratsbeschluss einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit des Gemeinderates. Der Bürgermeister bat daran anknüpfend darum, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf die Ausweisung von Windvorranggebieten im Gemeindegebiet zu verzichten und wies noch einmal darauf hin, dass insbesondere die Ausweisung eines Windvorranggebietes in der Nähe von Schloss Dyck sowohl von örtlichen Vertretern, als auch von fachbehördlichen Seiten sehr kritisch betrachtet wird.</p> <p>Aus dem oben genannten Schreiben der Stadt Korschenbroich vom 25.02.2014 geht insbesondere hervor, dass sich der Rat der Stadt gegen die Darstellung eines Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Liedberg und Schloss Dyck in der Nähe der Ortslage Hubbelrath gewendet hat (die entsprechende Anlage zur Ratsvorlage entspricht im Prinzip Jüc_WIND_001).</p>			
Jüc_W IND_0 02	Jüchen	15	3	0	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 90%): Modellfluggelände</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände (außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003</p>	12	ja, als Windenergiebereich ja	

							<p>(wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist <u>zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist</u> ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>			
Jüc_W IND 003	Jüchen	27	3	0	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 40%): Modellfluggelände</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F. <u>76</u> in der Kriterientabelle.</p> <p>Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auch sind hier evtl. Belange des Modellfluggeländes Jüchen betroffen. Um</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Jüc_WIND_002; Jüc_WIND_003</p>	12	ja, als Windenergiebereich

									<p>das Modellfluggelände empfehle ich einen Schutzradius von 500 m. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auf-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									trag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u> , das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.			
JÜC_WIND_004	Jüchen	30	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb (kleinflächig) • Durchführt von Landstraße 19n (geplant) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohleabbau (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung (teilweise; zu kleineren Teilen) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	k.A.	nein
Jüc_WIND_005	Jüchen	97	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA BSAB (insb. Braunkohle) Bodendenkmal (tlw., ca. 5%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030	k.A.	nein

								men):				
								<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 			und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.	
Jüc_W IND_0 6006	Jüchen	36 3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (südöstlich) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 80%) • Konzentrationszone für Windenergieanlagen (tlw; ca. 5%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe):</p>	k.A.	nein

								<p>Landschaft (Wald); ca. 10%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtfunk mit Korridor (200m) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Jüc_WIND_07	Jüchen	31	3	3	0	3	3	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 15%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 15%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; <u>ea-ca. 95%</u>) 	<p>Die Fläche liegt im Umfeld des Segelfluggeländes Grevenbroich-Gustorfer-Höhe. Von einer Vereinbarkeit mit den korrespondierenden Belangen der Luftverkehrssicherheit wird seitens der Regionalplanung aufgrund der korrespondierenden Entfernung und Lage und der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen ausgegangen. Hier gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zu vorhandenen WEA – die entsprechenden luftverkehrsbezogenen Darlegungen bei Emm_WIND_004 übertragend.</p> <p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p><u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Jüc WIND 007;</u> <u>Grev WIND 031-A;</u></p>	12	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 				
Jüc_W IND_0 10	Jüchen	75	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Abschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 11	Jüchen	32 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung,	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95% • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 		<p>sonit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>		
Jüc_W IND_0 12	Jüchen	74	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_4 <u>3013</u>	Jüchen	27 3	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraus-</p>	k.A.	nein

						<p>Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 305%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Flächen für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Wald); ca. 5% <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau (tlw.) 		<p>sichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p> <p>Teilweise zudem (500 m zum Gegenanflug und 950 zu anderen Teilen der Platzrunde Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe): Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungs-</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Jüc_W IND_0 14	Jüchen	68	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Braunkohlenabbau 	<p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p>hürden).</p> <p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung.</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 15	Jüchen	29 1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) (tlw., ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener Landschafts- raum über 10 qkm (tlw., ca. 95%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Teil Garzweiler) • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Gemäß Windkraftpotenzialstudie NRW Braunkohleabbau bis 2030 und daher voraussichtlich daher längere Zeit nicht für WKA nutzbar aufgrund der Braunkohlengewinnung - inkl. Rekultivierung, somit derzeit - im Rahmen der Abwägung - Ausschlussgrund für Windenergiebereichsdarstellung</p>	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen):				
								<ul style="list-style-type: none"> Braunkohlenabbau (überw.; ca-ca. 90%) Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 5%) 				
Jüc_W IND_0 16	Jüchen	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 5%) BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich) Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 90%) Forstwirtschaft. Nutzung (kleinflächig; ca. 10%) 	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein
Jüc_W IND_0 17	Jüchen	5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSAB (insb. Braunkohle) BSLE (tlw., ca. 50%)</p>	Siehe auch Jüc_WIND_001 bzgl. eines kommunalen Schreibens.	<p>Ausschluss; Begründung:</p>	k.A.	nein

								<p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Segelflugplatz Grevenbroich-Gustorfer-Höhe (östlich)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Garzweiler I & II) • Flächen für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 60%) • Braunkohlenabbau (tlw.; ca. 20%) • Forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.; ca. 20%) 			<p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Kaa_W IND_0 01	Kaarst	16	1	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>BSLE (tlw., ca. <10%)</p> <p>LSG (kleinflächig; <10%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig; <10%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: a) Flughafen Düsseldorf, b) Modellfluggelände Schiefbahn</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich	

						<p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; <10%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (• WEA-Konzentrationszone (tlw.; ca. 50%) • Landschaftsschutzgebiet (kleinflächig; ca. 5%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • eine WEA 	<p>311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F. 76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf (§ 12 LuftVG) sowie innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bauschutzbereiches keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. In diesem Bereich werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesmi-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>nisterium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kaa_W IND_0 02	Kaarst	6	3	3	3	3	3	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003</p>	15	ja, als Windenergiebereich

						<p>men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Kaa_W IND_0 03	Kaarst	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Golfplatznutzung (überw.) landwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation</p>	k.A.	nein
Kor_W IND_0 02	Korschenbroich	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>BGG</p> <p>BSLE</p> <p>WSZ IIIA</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%)</p> <p>LSG</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 95%)</p>	<p>Der Bereich liegt sehr nah am Flugplatz MG und ungünstig zur Start- und Landebahn. Siehe auch Ausschlussgründe.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Hier werden die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrungen. Auch sind Störungen von Flugsicherungseinrichtungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgende Berücksichtigung der Belange der Luftverkehrssicherheit hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>	k.A.	nein

								<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.) • Wald (tlw.) • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landw. Nutzung 				
Kor_WIND_003	Korschenbroich	40	3	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>800 m um ASB besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%)</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 50%): Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEAs (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH,</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_002; Kor_WIND_003</p>	15	ja, als Windenergiebereich

									<p>2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist <u>zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist</u> ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Konkret<u>Konkret</u> wird davon ausgegangen, dass der Flugplatz MG und die zugehörigen Flugsicherungseinrichtungen insb. aufgrund der Entfernung einer Darstellung nicht entgegenstehen (Zusatzindiz: siehe auch WEA in der Umgebung).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kor_W IND_0 04	Korschenbroich	41	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünfläche Golfplatz (überw.) Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung (überw.) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig) 	<p>ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zu den Hinweisen der Landesluftfahrtbehörde: Da der Bereich aus anderen Gründen ohnehin nicht als Windenergiebereich vorgesehen wird, muss dieser Thematik seitens der Regionalplanung hier nicht weiter nachgegangen werden.</p>			
Kor_W IND_0 05	Korschen- broich	92	1	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung, • WEAs (tlw.) • im Süden ein vorhandenes größeres Wirtschaftsgebäude (innerhalb der FNP-WEA-Zone) (tlw.) 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Mee_WIND_	Meerbusch	12	1	3	3	3	3	AFA BGG	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des	Für die Punktzahlvergabe wurde hier	13	ja, als Windenergievorbe-

001					<p>WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Zone (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung • WEAs 	<p>Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 10.02.2014 wiedergegeben (ohne die Anlagen) zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Mee_WIND_001 und Will_WIND_004:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in den Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen VOR Düsseldorf, der Radaranlagen Düsseldorf Nord und Düsseldorf Süd, sowie dem Peiler Mönchengladbach und der DVOR Mönchengladbach belegen ist.</p> <p>Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Für den Betrieb der VOR Düsseldorf sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen Störbeiträge zu erwarten, die nicht mehr toleriert werden können.</p> <p>Der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der VOR Düsseldorf würde von mir widersprochen werden.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen (...)</p> <p><u>Anlagen:</u> Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 04.02.2014 Darstellung des erwarteten Störeinflusses durch Windkraftanlagen auf die VOR Düsseldorf Lageplan und Legende</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des</p>	<p>eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	<p>haltsbereich</p>
-----	--	--	--	--	---	---	--	---------------------

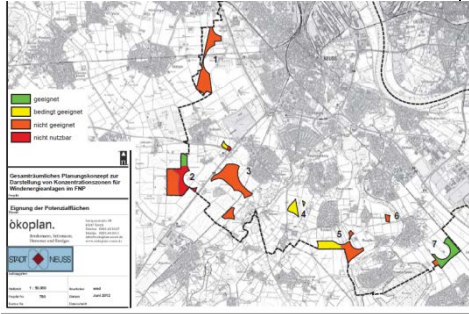
									<p>Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können. <u>Siehe auch Ausführungen u.a. zum LVR bei Will WIND 004.</u>			
Mee_WIND_002	Meerbusch,	11	0	0	3	3	3	AFA BSLE Regionale Grünzüge 300 m um BSN (tlw., ca. 70%) LSG FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Hinweis: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Verkehrsflughafen Düsseldorf; siehe auch: http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/hochhaus/hhkonzzept/flughafen.shtml Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 12, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.		9	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mee_WIND_003	Meerbusch	3	1	3	3	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (überw.; >95%) WSZ IIIA (überw.; >95%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIa <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein)</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</p> <p>Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich
--------------	-----------	---	---	---	---	---	---	--	---	---	----	--------------------------------------

									<p>(siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Neu_WIND_001	Neuss	48	1	3	0	3	3	<p>AFA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 25%) Bodendenkmal (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bezüglich „Buscherhof“ ist davon auszugehen, dass der Windenergiebereich im aktuellen Zuschnitt einen hinreichenden Abstand einhält – auch für die Thematik Denkmalschutz. Weiteres ist auf nachfolgenden Verfahrensstufen zu klären – wobei das Fachrecht ungeachtet der Regionalplandarstellung gilt.</p> <p>Dennoch wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Neuss“ (Ökoplan, 2012) sieht östlichste Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht nutzbar“ an und westlich daran angrenzend Teilflächen auf Neusser Gebiet als „nicht geeignet“. „Gesamteinschätzung/Hinweise“ (S. 38): „Eine Nutzung des Einwirkungsbereiches des</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_014; Kor_WIND_005; Neu_WIND_001</p>	10	ja, als Windenergiebereich

									<p>Denkmalschutzes ist nicht möglich. Die westlich davon verbleibenden Bereiche sind aufgrund der geringen Entfernung zu den vorhandenen Anlagen des Windparks Korschenbroich nicht geeignet, da auch hier ein hohes Konfliktpotenzial bzgl. denkmal-schützerischer Belange besteht und zudem die entsprechenden, für eine wirtschaftliche Nutzung notwendigen Abstände zu den vorhandenen WEA nicht eingehalten werden können.“</p> <p>Weitere Anmerkungen wichtige („Beschreibung / Restriktionen“)</p> <p>„(...) Vorrangflächen Artenschutz / Biotopverbund: Fläche komplett im „Vorrangraum für Offenlandarten“; Vorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) nachgewiesen; teilw. Rastplatz für Wintergäste versch. Zugvogelarten; Vorprägung durch Windfarm in Korschenbroich; (...) Denkmalschutz: größter Teil der Fläche gemäß Urteil vom 01.07.2010 (AZ 11 K 533/09) als „Einwirkungsbereich des Denkmalschutzes“ bzgl. Buscherhof bestätigt, hier keine Errichtung von WEA zulässig. Luftverkehr: Lage innerhalb des Hindernisüberwachungsbereichs Anflugsektor Mönchengladbach“ (...)</p> <p>Dafür wird nordöstlich eine Fläche in Neuss als geeignet eingestuft (9,7 ha), die allerdings im regionalplanerischen Tabubereich liegt.</p> 		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

								<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist <u>zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist</u> ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u> , das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Neu_WIND_002	Neuss	<1	3	0	1	3	3	AFA Regionale Grünzüge BV besond. Bedeutung (kleinflächig) Biotopkataster des LANUV (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Die Entfernung des unmittelbar anschließenden Nev_WIND_002 zu den südlich gelegenen Potenzialbereichen Grev_WIND003, <u>Grev_WIND_021</u> und ROM_WIND_022- <u>A</u> ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_002; Grev_WIND_036 Neu_WIND_002	10	ja, als Windenergiebereich
<u>Neu_WIND_003</u>	<u>Neuss</u>	<u>76</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>AFA (tlw., ca. 70%)</u> <u>AFA besonderer Zweckbestimmung (tlw., ca. 30%)</u> <u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u> <ul style="list-style-type: none"> <u>Sonderbaufläche (tlw.)</u> <u>Fläche für die Landwirtschaft</u> 		<u>Ausschluss: Begründung:</u> <u>Die Begründung erfolgt zusammen für Neu_WIND_003 und Grev_WIND_038:</u>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

							<p><u>schaft (überw.)</u></p> <p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Nutzung</u> • <u>Nachnutzung einer ehemaligen Raketenstation</u> 		<p><u>Teilbereiche überdecken schutzwürdige Nutzungen (inkl. Übernachtungsnutzung) in der ehemaligen Raketenstation.</u></p> <p><u>Die nach entsprechenden ohnehin erforderlichen Aussparungen und Abständen (500 m würden zu Übernachtungsmöglichkeiten auf der Raketenstation angesetzt) verbleibenden Bereiche sind jedoch ebenfalls mit Rücksicht auf die Kulturlandschaft kritisch (Umgebung der Raketenstation und weiteren wertgebenden Strukturen südöstlich, insb. Insel Hombroich).</u></p> <p><u>Hinzu kommt, dass die Flächen südwestlich der Raketenstation – nach entsprechenden Abständen Potenzialflächen für eine künftige siedlungsstrukturelle Entwicklung darstellen, auch wenn diese derzeit dafür in der zeichnerischen Darstellung des RPD nicht vorgesehen sind (ein</u></p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

								<p>schaft</p> <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 		<p>und Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021-A als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen geplanten Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.</p>		
Rom_WIND_002	Rommerskirchen	27	3	0	3	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>		<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_005; Rom_WIND_002</p>	12	ja, als Windenergiebereich

Rom_WIND_003	Rommerskirchen	26	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung <p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477</p>	k.A.	nein
Rom_WIND_004	Rommerskirchen	39	43	23	2	3	3	<p>AFA</p> <p>BSLE (kleinflächig)</p> <p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig)</p> <p>LSG (kleinflächig)</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024</p>	44 14	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_005	Rommerskirchen	13	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die anvisierte Darstellung von</p>	k.A.	nein

								<ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		<p>Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere Flächen zu realisieren und unter Berücksichtigung des Windenergiebereiches nördlich von Rom_WIND_005 würde durch eine Darstellung von Rom_WIND_005 auch eine wenig kompakte, raumchonende WEA-Standortstruktur entstehen.</p>		
Rom_WIND_006	Rommerskirchen	42	1k <u>.A.</u>	2k <u>.A.</u>	2k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	3k <u>.A.</u>	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 60%) Regionale Grünzüge (tlw., ca. 10%) 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) regionalbedeutsame Kulturland-</p>	<p><u>Auszug aus Stgn. des LVR zum ersten Entwurf des RPD:</u> <u>„Windenergiebereich westlich Kloster Knechtsteden (Blatt 28):</u> <u>Durch den geplanten Windenergiebereich ist der historisch geprägte und gewachsene</u></p>	<p>Für die Punktzahlvorgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006;</p>	<u>14k.A.</u>	<u>ja, als Windenergiebereich ein</u>

						<p>schaftsbereiche BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 55%) LSG (tlw., ca. 60%) Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 55%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Gehölze (kleinflächig) 	<p><u>Kulturlandschaftsbereich „Kloster Knechtsteden“ in Dormagen und Rommerskirchen (HKLB 206 des LVR-FB KL RPD) sowie im westlichen Abschnitt der Archäologische Bereich „Jülicher Lössbörde“ (AB XXVIII des LVR-FB KL RPD) betroffen. Durch die intensive, seit rund siebentausend Jahre andauernde Besiedlung und Nutzung sind zahlreiche archäologische Fundplätze wie Siedlungen, Landgüter, Gräberfelder und Nutzungsräume erhalten. Der Kulturlandschaftsbereich ist zum einen geprägt durch die weiträumige Anlage des ehemaligen Prämonstratenserklosters Knechtsteden mit romanischer Kirche St. Andreas, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts, barockes Torhaus von 1723, zum anderen durch die das Kloster umgebenden Flächen aus Wald und Ackerland mit Entwässerungsgräben und Kopfweidenreihen. Es handelt sich hierbei um Teile des großen Hoeningner Bruchs, die von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1920er Jahre zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung trockengelegt wurden. Dieser Teilbereich ist kleinteilig strukturiert und durch den Stammeier Bach, Gräben mit Kopfweidenreihen und Pappelreihen längs der Straßen und Wege gegliedert. Der geplante Windenergiebereich im südwestlichen Teil des Kulturlandschaftsbereichs würde dieses Landschaftsgefüge wesentlich stören. Wir empfehlen dringend, auf die Ausweisung als Windenergiebereich zu verzichten“</u></p>	<p><u>Rom_WIND_023; Rom_WIND_024A</u> <u>usschluss; begründung:</u></p> <p><u>Insb. Vermeidung von Störungen des wertvollen Kulturlandschaftsbereiches und insb. des Standortes und Umfeldes des Prämonstratenserklosters Knechtsteden mit romanischer Kirche St. Andreas, Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäuden des 18. und 19. Jahrhunderts, barockes Torhaus von 1723 unter Bezugnahme auf nebenstehende Ausführungen des LVR. In der Abwägung hinzu kam – als alleine nicht entscheidend - der landschaftliche und biotopverbindende Wert dieses Bereiches. Ebenso hinzu kam in östlichen Teilbereichen aufgrund neuer Daten das LANUV die Möglichkeit negativer Auswirkungen auf den Rotmilan.</u></p> <p><u>In der Summe ist</u></p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

Rom_WIND_010	Rommerskirchen	89	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., über ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (marginal) BGG (tlw., ca. 40%) BSLE WSZ IIIA (tlw., ca. 40%) BV besond. Bedeutung (überw.; ca. 95%) LSG (überw.; ca. 90%) Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 20%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; >90%) • forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig; <10%) • 		<p>Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477</p> <p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477 und um anvisierte Windenergiebereiche im Süden von Rommerskirchen um Umfeld der dortigen FNP-Windparkflächen</p>	k.A.	nein
Rom_WIND_011	Rommerskirchen	114	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavi-</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebe-</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der</p>	k.A.	nein

								<p>gationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig; ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.; ca. 95%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet • Überörtliche Versorgungsleitung (oberirdisch) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 95%) • Graben (kleinflächig; ca. 5%) 	<p>nen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>		
Rom_WIND_012	Rommerskirchen	53	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (überw.; über ca. 95%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (marginal; ca. 5%)</p> <p>BGG (überw.; ca. 75%)</p> <p>BSLE</p> <p>WSZ IIIA (überw.; ca. 75%)</p> <p>LSG Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Rommerskirchen</p> <p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>Unzerschnittener Landschafts-</p>	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Erhalt der Golfplatznutzung hat Priorität angesichts der Alternativensituation.</p>	k.A.	nein

								<p><u>raumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Fläche für die Forstwirtschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet (überw.; ca. 95%) • Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (kleinflächig; ca. 5%) • Grünfläche/Golfplatz (überw.; ca. 90%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Golfplatznutzung 			
Rom_WIND_013	Rommerskirchen	18	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Teilraum im Westen:</p> <p>Die Fläche liegt im westlichen Bereich im einem Abstand von 2.500 Metern zu bestehenden Windkraftanlagen westlich. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden.</p>	k.A.	nein

										südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_014.		
Rom_WIND_015	Rommerskirchen	73	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV herausrag. Bedeutung LSG (tlw., ca. 25%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (marginal): Modellfluggelände Rommerskirchen Lärmarme Erholungsräume Unzerschnittener Landschaftsraum verkehrsarmer Raum über 10 qkm</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Ausschluss, Begründung:</p> <p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>	k.A.	nein
Rom_WIND_016	Rommerskirchen	16	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA	Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzgebietes nach § 18a	Ausschluss; Begründung:	k.A.	nein

016	chen							<p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Nordöstlich angrenzend ist die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_016), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_016.</p> <p>Im Übrigen würde die Darstellung von Rom_WIND_016 sich aus ähnlichen Erwägungen mit der aufgrund des höheren Gesamtpotenzials prioritären Darstellung von Rom_WIND018 und Rom_WIND_020 ausschließen.</p>		
Rom_WIND_017	Rommerskirchen	87	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE BV herausragender Bedeutung</p>		<p>Ausschluss, Begründung:</p>	k.A.	nein

								<p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 40%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 						<p>Herausragende ökologische Bedeutung hat Priorität angesichts der Alternativensituation (u.a. vorsorgender Schutz vor Störungen – auch in der Bauphase).</p>
Rom_WIND_018	Rommerskirchen	30 29	3	0	3	3	3	<p>AFA</p> <p>LSG (kleinflächig)</p> <p>Lärmarme Erholungsräume (tlw., ca. 80%)</p> <p>Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt,</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020</p>	12	ja, als Windenergiebereich		

									<p>2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Rom_WIND_19	Rommerskirchen	38	3	1	3	3	3	<p>AFA BSLE Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzgebietes nach § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033</p>	13	ja, als Windenergiebereich
Rom_	Rom-	12	3	0	3	3	3	AFA	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-	Für die Punktzahl-	12	ja, als Wind-

WIND_020	merskirchen						<p>Lärmarme Erholungsräume</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>behörde: Diese Fläche liegt im militärischen Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntniss aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Militäranlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – leich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzu-</p>	<p>vergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_018; Rom_WIND_020</p>	energiebereich
----------	-------------	--	--	--	--	--	--	---	---	----------------

									weisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Rom_WIND_021	Rommerskirchen	17	3	1	3	3	3	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände bei Stommeln Unzerschnittener Landschaftsraum über 10 qkm BV besonderer Bedeutung FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Zone Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Das tangierte Modellfluggelände steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle. Hinweis: Randliche Lage bzgl. des militärischen Anlagenschutzbereiches nach Stellungn. und § 18a LuftVG. Hier gelten die korrespondierenden Ausführungen bei Rom_WIND_018 übertragend.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_022-A	Rommerskirchen	18	3	0	0	3	3	AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster	Die Entfernung zum nördlich gelegenen Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10. Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südli-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Grev_WIND_003; Rom_WIND_022-A	9	ja, als Windenergiebereich

								<p><u>des LANUV (kleinflächig)</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Flächen für die Landwirtschaft</u> • <u>Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs)</u> <p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Nutzung</u> 	<p><u>cheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</u></p> <p><u>Siehe auch den Auszug aus Stgn. LVR bei Grev_WIND_021.</u></p>			
Rom_WIND_022-B	Rommerskirchen	<u>279</u>	<u>3k.A.</u>	<u>0k.A.</u>	<u>0k.A.</u>	<u>3k.A.</u>	<u>3k.A.</u>	<p>AFA (tlw., ca. 90%) BSLE (tlw., ca. 5%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 5%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%) LSG (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet (tlw., linear, entlang eines Bachlaufs) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Die Entfernung zum nördlich gelegenen Grev_WIND_002 und Grev_WIND_036 ist zwar etwas unter 2.500 Meter und dieser Wert sollte in diesem Teilraum möglichst nicht unterschritten werden in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10.</p> <p>Aufgrund der in Bezug auf andere Windenergiebereiche eher isolierten Lage beider Bereiche (keine tendenzielle Umschließung von Ortslagen etc.) – im Vergleich zu südlicheren Bereichen ist die relativ geringe Unterschreitung dieses Wertes aber vertretbar und sachgerecht.</p> <p><u>Siehe auch den Auszug aus Stgn. LVR bei Grev_WIND_021.</u></p>	<p><u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Grev_WIND_003;</u> <u>Grev_WIND_021;</u> <u>Rom_WIND_022A</u> <u>usschluss; Begründung:</u></p> <p><u>Auf die Darstellung soll zwecks Vergrößerung des Abstandes zum Haus Horr aus Gründen des Denkmalschutzes und des Schutzes des kulturellen und kulturlandschaftlichen Erbes (siehe Auszug aus Stgn. LVR bei Grev_WIND_021).</u> <u>Der Abstand ermöglicht bei z.B. 150 m hohen Anlagen einen Abstand von mehr als der</u></p>	<u>0k.A.</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>

								(wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung				
Rom_WIND_024	Rommerskirchen	30	43	23	2	3	3	AFA (tlw., ca. über 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. unter 5%) BSLE (tlw., ca. 40%) LSG (tlw., ca. 45%) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutz Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung	<u>Hinweis: Rommerskirchen ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (geringe Waldflächenbetroffenheit, umfangreiche nicht für die Windenergie vorgesehene Waldflächen östlich, Umgebung etc.) aber davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass der Waldbestand am Standort in der Waldfunktionkarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gar nicht als solcher gekennzeichnet ist.</u>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Dor_WIND_001; Rom_WIND_004; Rom_WIND_006; Rom_WIND_023; Rom_WIND_024	4414	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_025	Rommerskirchen	<1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landwirtschaftliche Nutzung		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477.	k.A.	nein

Rom_WIND_026	Rommerskirchen	12	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Für die gesamte Fläche gilt ferner: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, und Rom_WIND_022 und Grev_WIND_024-A als Windenergiebereich führt dazu, dass der Bereich in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesen Windenergiebereichen liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 7.2.15.3.10 vermieden werden. Hier wird zu Gunsten des Bereiches nördlich auf eine Darstellung von Rom_WIND_001 und ROM_WIND_026 verzichtet, da diese Priorisierung des nördlichen Bereiches eine – bezogen auf Windenergiebereiche - Entzerrung im südlicheren Teilraum bewirkt.</p> <p>Zudem gilt: Ausschluss aufgrund der Lage im Puffer gemäß Kap.</p>	k.A.	nein
--------------	----------------	----	------	------	------	------	------	--	---	------	------

										7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen westlich der B477.		
Rom_WIND_027	Rommerskirchen	2	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rommerskirchen Rommerskirchen westlich der B477 Zudem gilt hier als weiterer eigenständiger Ausschlussgrund: Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windener-	k.A.	nein

											die Fläche Rom_WIND_008 für eine Darstellung als Windenergiebereich anvisiert. Diese bietet deutlich mehr Potential als die westlich und südwestlich gelegenen, kleineren Teilflächen (einschließlich Rom_WIND_014), die sich innerhalb eines Puffers von ca. 2.500 Metern dazu befinden und soll daher bevorzugt werden. Dies führt im Umkehrschluss zum Ausschluss von Rom_WIND_014.		
Rom_WIND_031	Rommerskirchen	1	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 		Ausschluss; Begründung: Die anvisierte Darstellung von Grev_WIND_003, und Rom_WIND_022 und Grev_WIND_021-A als Windenergiebereich führt dazu,	k.A.	nein	

										verzichtet, da diese Priorisierung des südlichen Bereiches eine größere zusammenhängende Fläche ermöglicht, die energetischenergetisch gut genutzt werden kann.		
Rom_WIND_033	Rommerskirchen	3	3	1	3	3	3	AFA BSLE Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10qkm BV besonderer Bedeutung Grevgrev FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_019; Rom_WIND_021 Rom_WIND_033	13	ja, als Windenergiebereich
Rom_WIND_035	Rommerskirchen	1	3	0	2	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Richtfunkstrecke mit Vermerk für bestehende Bauhöhenbeschränkungen (99-102) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landw. Nutzung 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Rom_WIND_008; Rom_WIND_029; Rom_WIND_035; Rom_WIND_036	11	ja, als Windenergiebereich

<u>Rom_WIND_036</u>	<u>Rom-merkirchen</u>	<u>15</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>AFA</u> <u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche für die Landwirtschaft</u> • <u>Leitung (tlw.)</u> <u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Nutzung</u> 		<u>Rückbau der bisher dort vorhandenen Stromleitung</u>	<u>11</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>
<u>Rom_WIND_037</u>	<u>Rom-merkirchen</u>	<u>14</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>k.A.</u>	<u>AFA</u> <u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche für die Landwirtschaft</u> • <u>Leitung (tlw.)</u> <u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Nutzung</u> 		<u>Ausschluss; Begründung:</u> <u>Lage im Puffer gemäß Kap. 7.2.15.3.10 um anvisierte Windenergiebereiche im Bereich (inkl. Umfeld) der FNP-Windkraftflächen in Dormagen und angrenzender Bereiche in Rom-merkirchen</u> <u>Rom-merkirchen westlich der B477</u> <u>Zudem gilt hier als weiterer eigenständiger Ausschlussgrund:</u> <u>Die anvisierte Darstellung von Rom_WIND_008 als Windenergiebereich führt dazu, dass diese Fläche in einem Abstand</u>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

											<p><u>von weniger als 2.500 Metern zu diesem Windenergiebereich liegt. Dies soll in Anlehnung an Kap. 3.10 vermieden werden. Daher wird zu Gunsten des im Umkehrfall betroffenen Teils des Bereiches Rom_WIND_008 auf eine Darstellung verzichtet, denn dort sind deutlich größere Flächen zu realisieren und unter Berücksichtigung des Windenergiebereiches nördlich von Rom_WIND_027 würde durch eine Darstellung von Rom_WIND_027 auch eine wenig kompakte, raumschonende WEA-Standortstruktur entstehen.</u></p> <p><u>Rückbau der bisher dort vorhandenen Stromleitung</u></p>		
Brü_WIND_01	Brüggen	22	3	2	3	3	3	AFA BSLE (kleinflächig, unter 5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen Naturpark	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erschei-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002	14	ja, als Windenergiebereich	

								<p>BV besond. Bedeutung (kleinflächig, unter 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • weit überw. landwirtschaftliche Nutzung • WEA (kleinflächig) 	<p>nen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p>			
Brü_W IND_0 02	Brüggen	64	3	2	3	3	3	<p>AFA</p> <p>BGG (tlw., ca. 95%)</p> <p>WSZ IIIA (tlw., ca. 90%)</p> <p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 5%)</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Brüggen</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (kleinflächig)</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzone III A (ca. 90 %), • SO Modellflugplatz (45. FNP-Änd.) (kleinflächig), • Fläche für die Landwirtschaft (ca. 95 %) • WEA-Konzentrationszone 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (liegt in der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002</p>	14	ja, als Windenergiebereich

								(kleinflächig) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> Landw. Nutzfläche (ca. 95%) Modellfluggelände (kleinflächig) 				
Brü_WIND_03	Brüggen	10	3	3	0	3	3	AFA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.) Wasserschutzzone III B Windkraftkonzentrationsfläche (tlw.) Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) WEA (kleinflächig) 	Das tangierte Modellfluggelände steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F. 76 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Gref_WIND_001	Grefrath	6	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Grefrath Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte)	Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts. Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfer-	Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministe-	k.A.	nein

								<p>te inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>nung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>rium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Kem_WIND_001	Kempen	19	3	3	1	3	3	<p>AFA WSZ IIIA Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft WEA-Konzentrationszone (tlw.), 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002</p>	13	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> Wasserschutzzone III A <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) WEA (kleinflächig) 	<p>behörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtung sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg;</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Urteil vom 05.02.2014; 5-B-6430/13.-Ebense-zu-erwähnen-ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Die Anlagenschutzbereiche der Flagnavigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Kem_WIND_002	Kempen	34	3	3	1	3	3	<p>AFA WSZ IIIA (tlw., ca. 90%) Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flagnavigationsanlagen: Modellfluggelände Kempen-St. Hubert</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • WEA-Konzentrationszone (überwiegend), • Wasserschutzzone III A (ca. 90%). <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche (weit überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Westen innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F. 76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Der nördliche Teil der Fläche, die sich zusammensetzt aus Kem_WIND_001 und Kem_WIND_002 liegt im Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind in diesem Bereich zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kem_WIND_001; Kem_WIND_002	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Die Anlagenschutzbereiche der Fluga navigationsanlagen im Bereich MG betreffen zudem nach Kenntnis der Regionalplanung den nur Kem_WIND_002.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Net_W IND_0 01	Nettetal	11	3	3	0	3	3	<p>AFA</p> <p>Standort und Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellfluggelände Breyell</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal)</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • Modellfluggelände (kleinflächig, im Norden; Teilfläche eines Gesamtgeländes) • Wasserschutzzone III B <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • Modellfluggelände gemäß FNP (kleinflächig) 	Das tangierte Modellfluggelände (randlich im Norden z.T. innerhalb der Fläche) steht einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_003; Net_WIND_001	12	ja, als Windenergiebereich
Net_W IND_0 02	Nettetal	7	3	2	3	3	3	<p>AFA</p> <p>Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Modellflug</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p>	Das tangierte Modellfluggelände (südlich außerhalb der Fläche gelegen) steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Brü_WIND_001; Brü_WIND_002; Net_WIND_002	14	ja, als Windenergiebereich

								<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (überw.) • WEA-Konzentrationszone (teilweise) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	betreiben. Vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F.76 in der Kriterientabelle.			
Net_WIND_003	Nettetal	1	0	0	0	3	3	<p>AFA BGG (tlw, ca. 70%) BSLE 300 m um BSN WSZ IIIA (tlw., ca. 70%) LSG Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Wasserschutzzone III A • <u>Gemäß Schreiben der Stadt Nettetal vom 23.03.2015 liegen lokal nicht die in der Fassung der Begründung für den RR-Beschluss vom 18.09.2014 vermerkten Darstellungen „Fläche für die Forstwirtschaft“ und „Wasserschutzzone III A“ vor. Dies wird daher hier gestrichen und es wird von einer Darst. als Fläche für die Landwirtschaft ausgegangen. Auf die Frage der Darstellung als Windenergiebereich hat dies angesichts der Darstellungs-</u> 		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007	6	ja, als Windenergiebereich

								gründe am Standort und der fraglichen FNP-Inhalte jedoch ohnehin keinen Einfluss.				
								Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 				
Nie_WIND_001-B	Niederkrüchten	47 41 5	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. <5%)</p> <p>Waldbereiche (Regionalplan) (überw., ca. über 95%)</p> <p>BSAB (tlw., ca. 10%)</p> <p>BSLE</p> <p>300 m um BSN (tlw., ca. 520%)</p> <p>BV besonderausrag. Bedeutung</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 4025%)</p> <p>Nadelwald (tlw., ca. 50150%)</p> <p>Unzerschnittener Landschaftsraumverkehrsarmer Raum über 10 qkm (tlw., ca. 9070%)</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Forstwirtschaft (überw.)tlw.) Abgrabungsfläche (tlw.) Landschaftsschutzgebiet Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Forstwirtschaftliche Nutzung (überwiegend)tlw.) Abgrabungsflächen (tlw.)überw.) 	<p>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der durchschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</p> <p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmpere Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstel-</p>	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung zu Nie WIND_001.	k.A.	nein

									<p>lung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamt abwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorge nannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p> <p><u>Teile der alten Fläche Nie WIND_001 sind aufgrund der erweiterten BSN-Darstellung keine Potenzialfläche mehr.</u></p>			
<u>Nie_WI ND_00 1-D</u>	<u>Nieder- krüchten</u>	<u>10 8</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<u>k. A.</u>	<p><u>Waldbereiche (Regionalplan)</u> <u>BSLE</u> <u>300 m um BSN (tlw., ca.< 5%)</u> <u>BV besond. Bedeutung</u> <u>LSG</u> <u>Mischwald (tlw., ca. 50%)</u> <u>Nadelwald (tlw., ca. 50%)</u> <u>Unzerschnittener verkehrsarmer</u> <u>Raum über 10 qkm</u> <u>Naturpark</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Fläche für die Forstwirtschaft</u> <u>• Landschaftsschutzgebiet</u> <u>• Richtfunkstrecke (tlw.)</u> <p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Forstwirtschaftliche Nutzung (überwiegend)</u> 	<p><u>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der zu schnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Erriechung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</u></p> <p><u>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der</u></p>	<u>Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung zu Nie_WIND_001.</u>	<u>k.A.</u>	<u>nein</u>

									<p><u>geplante Waldumbau im Elmper Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamtabwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorgenannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</u></p> <p><u>Teile der alten Fläche Nie_WIND_001 sind aufgrund der erweiterten BSN-Darstellung keine Potenzialfläche mehr.</u></p>			
Nie_WIND_004	Niederkrüchten	35	2	0	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BSLE (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG (tlw., ca. 50%) Mischwald (marginal) Nadelwald (tlw., ca. 20%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche, Wasserschutzzone III B, Lärmschutzzone 2 	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, <u>geringer Waldflächenanteil</u>, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (teilweise untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</u></p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt zum Teil im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prü-</p>	<p><u>Für die Punktzahlgabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Nie_WIND_004;</u> <u>Nie_WIND_016;</u></p>	10	ja, als Windenergiebereich

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (überw.) forstwirtschaftliche Nutzung (tlw.) 	<p>fung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Nie_WI ND_ 005	Niederkrüchten	30 92 <u>98</u>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 60%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 40%) BGG (tlw., ca. 10%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) Flugplatz Niederkrüchten (tlw., ca. 60%) FNP Gemeinbedarf (tlw., ca. 60%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) BV besonderausrag. Bedeutung ↵</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt- (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher er-</p>	<p>Ausschluss, Begründung,</p> <p>Der Bereich ist ein großer zusammenhängender Bereich mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Das würde alleine zwar nicht den Ausschluss rechtfertigen. Da der Bereich aber zugleich auch noch</p>	k.A.	nein

								<p>LSG (tlw., ca. 40%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (kleinflächig; ca. 5%) Mischwald (kleinflächig; ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 35%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm (tlw., ca. 4055%) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (überw.; ca. 80%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt; tlw.; ca. 60%) • Fläche für die Forstwirtschaft (tlw.; ca. 40%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 40%) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung mit kleinen baulichen Inselnutzungen (überw.; ca. 70%) , • Golfplatz (tlw.; ca. 30%) • (Teil des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>forderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>	<p>fast komplett von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Biotopschutz umgeben ist, erhöht dies die ökologische Bedeutung. Solche Standorte mit einer entsprechenden Relevanz sind im Planungsraum selten.</p> <p>Berücksichtigt man dann noch die Golfplatznutzung in Teilen des Bereiches und die Bedeutung für den Vogelzug (aufgrund der sehr zentralen Lage in einem relativ naturnahen größeren Gebiet), so soll in der Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Alternativensituation von der Darstellung dieses Bereiches als Windenergiebereich abgesehen werden.</p>		
Nie_WI ND_01 0-A	Niederkrüchten	77 43	20	0	20	23	3	<p>AFA (tlw.; siehe Entwurf) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw.; siehe Entwurf) BSLE (ca. 20%)</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 201322.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausge-</p>	<p>23 Zusatzpunkte aufgrund der Vorbelastung durch die militärische Nutzung und der</p>	44 9	ja, als Windenergiebereich

						<p>300 m um BSN (tlw., ca. 95%^{[HvS6]%})^[vSH7]</p> <p>FNP-Fläche für Gemeinbedarf WSZ IIIA (tlw., ca. 20%)</p> <p>BV herausrag. (kleinflächig; <5%>)Bedeutung</p> <p>Standort/Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Militärflugplatz</p> <p>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung (überw.; ca. 6940%), • Baulich geprägte Bereiche (tlw.; ea-ca. 2030%) • Versiegelte Bereiche (tlw.; ca. 2030%) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	<p>gangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) 7.3-3 nicht vorliegt. (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</u></p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Aus-</p>	<p>potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 swie – weniger wichtig – der Vorbelastung/Belastung durch naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_017; A.</p> <p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Nie_WIND_010; Nie_WIND_017</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	---	--	--

									<p>schlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p><u>Die Fläche Nie_WIND_010 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf den Belang des gegenüber dem ersten Entwurf vergrößerten BSN auf Nie_WIND_010-A verkleinert (-B im Westen ist aufgrund des entsprechenden Belangs BSN keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt). Im Ergebnis kann aufgrund der vergrößerten Entfernung auch keine Flächengruppe zwischen Nie_WIND_010-A und Nie_WIND_017-A gebildet werden.</u></p> <p><u>Teile von Nie_WIND_010 (d.h. -B) sind aufgrund der erweiterten BSN-Darstellung keine Potenzialfläche mehr.</u></p>			
Nie_WIND_015	Niederkrüchten	3	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	<p>AFA BSLE 300 m um BSN FNP-Fläche für Gemeinbedarf BV herausrag. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) • Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7-3-3</u> nicht vorliegt-<u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle)</u>.</p> <p>Hinweis: Bei Nie_WIND_015 handelt es sich um mehrere kleine Flächen im Umfeld der Landebahnflächen, die BV herausragender Bedeutung sind, aber nicht zugleich Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW und die zudem nicht zu den anderen Potenzialbereichen gehören.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die hohe ökologische Wertigkeit (u.a. BV herausragender Bedeutung) ist hier angesichts der Alternativensituation höhergewichtig als die Option der Darstellung als Windenergiebereich.</p>	k.A.	nein

								(wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelte Bereiche (überw.) • (Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) 	weise ich hin. Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll. Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Nie_WIND_016	Niederkrüchten	10	32	0	32	3	3	ASB BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. unter 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) Naturpark BV besonderer Bedeutung (tlw., ca. unter 5%) LSG (kleinflächig) FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 		<u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Nie_WIND_004;</u> <u>Nie_WIND_016;</u>	4210	ja, als Windenergiebereich

								(überw.) • Forstwirtschaftliche Nutzung (kleinflächig.)				
Nie_WI ND_01 7-A	Niederkrüchten	32 25	20	0	23	20	3	<p>Waldbereiche (Regionalplan) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%) BV besond. Bedeutung [vSH8] LSG Mischwald (tlw., ca. 5%) Nadelwald (tlw., ca. 95%) Unzerschnittener <u>Landschaftsraumverkehrsarmer Raum</u> über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der durchschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</p> <p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u>. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt (<u>siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle</u>).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</u></p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im</p>	<p>2 Zusatzpunkte aufgrund der Verbelastung durch die militärische Nutzung und der potentiellen WEA-Beiträge zur Realisierung einer Umgestaltung bei Nie_WIND_010 sowie weniger wichtig der Vorbelastung/Belastung durch naturferne räumliche Strukturen bei Nie_WIND_017.</p> <p>Für die <u>Punktzahlvergabe</u> Punktzahlvergabe wurde hier eine <u>Flächengruppe</u> Flächengruppe gebildet aus: <u>Nie_WIND_010;</u> <u>Nie_WIND_017-A;</u> <u>Nie_WIND_019</u></p>	44 6	ja, als Windenergiebereich

									<p>Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmpfer Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamtabwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorgenannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p> <p><u>Die Fläche Nie_WIND_017 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf den Belang des gegenüber dem ersten Entwurf vergrößerten BSN auf Nie_WIND_017-A verkleinert (-B im Westen ist aufgrund des entsprechenden Belangs BSN keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt). Im Ergebnis kann aufgrund der vergrößerten Entfernung auch keine Flächengruppe zwischen Nie_WIND_010-A und Nie_WIND_017-A gebildet werden.</u></p>			
<u>Nie_WIND_019</u>	<u>Niederkrüchten</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>3</u>	<p><u>Waldbereiche (Regionalplan)</u> <u>BSLE</u> <u>300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%)</u> <u>BV besond. Bedeutung [vSH9]</u> <u>LSG</u> <u>Nadelwald</u> <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> <u>Naturpark</u></p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme)</u></p>	<p><u>Bei den Teilen des Windenergiebereichs die über BSAB liegen gilt, dass die Windenergiebereichsdarstellung die Nachfolgenutzung ist. Dies ist aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus und der durchschnitts- und flächengrößenbedingten Möglichkeit einer WEA-Errichtung ohne die substantielle Rohstoffgewinnung in Frage zu stellen aber unkritisch.</u></p> <p><u>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen</u></p>	<p><u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Nie_WIND_017-A:</u> <u>Nie_WIND_019</u></p>	<u>6</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>

						<p>men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Forstwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet • Richtfunkstrecke (tlw.) <p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Forstwirtschaftliche Nutzung</u> 	<p>(Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</p> <p>Hingewiesen wird darauf, dass die Kommune Niederkrüchten sich mit Schreiben vom 02.04.2014 (späterer Eingang bei der Bezirksregierung) kritisch u.a. zur etwaigen Darstellung dieses Windpotenzialbereichs äußerte. Neben der aus Sicht der Kommune drohenden überproportionalen Belastung des Kreises und der Kommune durch Darstellungen für die Windenergienutzung im Regionalplan wurde standörtlich u.a. der geplante Waldumbau im Elmpen Wald, die Nichtübereinstimmung mit darstellungen im FNP, die Lage im Naturpark, die sensible Umgebung, die Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus und die Darstellung als LSG problematisiert. Zu diesen Themen wird jedoch seitens der Regionalplanung auf die Ausführungen in der Begründung und hier insb. im einleitenden Text zu der Darstellung der Windenergiebereiche und Windenergiepotenzialbereiche verwiesen. Dies führt hier in der Gesamt abwägung derzeit nicht zu einer geänderten Bewertung. Im Übrigen gehen die vorge nannten Aspekte teilweise zusätzlich auch in die Gunstbereichsbewertung ein.</p> <p>Die Fläche Nie WIND 017 wurde nach der ersten Beteiligungsrunde mit Rücksicht auf</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

										den Belang des gegenüber dem ersten Entwurf vergrößerten BSN auf Nie WIND 017-A verkleinert (-B im Westen ist aufgrund des entsprechenden Belangs BSN keine Potenzialfläche, da sie somit in einem Tabubereich liegt). Im Ergebnis kann aufgrund der vergrößerten Entfernung auch keine Flächengruppe zwischen Nie WIND 010-A und Nie WIND 017-A gebildet werden.			
Nie_WI ND_02 0	Nieder- krüchten	10	2	0	2	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 10%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 90%) 300 m um BSN (tlw., ca. 95%) BSAB (tlw. ca. 10%) BSLE (tlw., ca. 95%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 95%) LSG Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (tlw., ca. 80%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstwirtschaftliche Nutzfläche (tlw., ca. 90%) • landwirtschaftliche Nutzfläche (tlw., ca. 10%), • Lärmschutzzone 2 <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung (überw.) • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Zu Wald und Bodenschutz (teilweise untere von zwei entsprechenden Stufen in Waldfunktionskarte vermerkt) wird auf E.F.7 verwiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt zum Teil im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf</p>	Ausschluss, Begründung:	10	nein	

								(tlw.)	<p>nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Nie_WI ND_02 1	Niederkrüchten	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 20%) Waldbereiche (tlw., ca. 80%) BSLE 300 m um BSN FNP-Fläche für Gemeinbedarf BV herausrag. Bedeutung Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für Gemeinbedarf (Fläche des Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt) Lärmschutzzonen <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p>	<p>Hinweis: Niederkrüchten ist keine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Diese Fläche liegt im militärischen Bauschutzbereich. Eine Prüfung durch die militärische Luftfahrtbehörde ist daher erforderlich. Auf §§ 12, 14 und 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Stgn. der Regionalplanung zum Hinweis der Landesluftfahrtbehörde: Seitens der Regionalplanung wird – vorbehaltlich der Erkenntnis aus weiteren Beteiligungen – davon ausgegangen, dass für die Belange des militärischen Anlagenschutzes auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regional-</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Die Regionalplanung sieht die ökologische Konflikintensität südlich der südlichen Landebahn als erhöht an (sensibler Waldrand im Übergang zu Offenlandbereichen; zugleich BV herausragender Bedeutung), so dass von Seiten der Regionalplanung angesichts der Alternativen im Offenlandbereich diese Fläche nicht auch im RPD dargestellt werden soll.</p> <p>Davon unberührt</p>	k.A.	nein

						<ul style="list-style-type: none"> • <u>Versiegelte Bereiche (kleinflächig)</u> • <u>Offenland (tlw., ca. 20%)</u> • <u>Wald (tlw., ca. 80%)</u> • <u>(Teil der großen Konversionsfläche Militärflugplatzes Niederkrüchten-Elmpt)</u> 	<p><u>planerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Interessen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</u></p> <p><u>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Militärstandort Niederkrüchten-Elmpt umgenutzt werden soll.</u></p> <p><u>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftfahrt- und Militärrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p>	<p><u>bleibt, dass die Kommune ggf. unter Beachtung der Vorgaben der Raumordnung eine über die nördlichen Windenergiebereiche hinausgehende Windenergiedarstellung vornehmen könnte, wenn sich die als fachrechtlich, von den Vorgaben der Raumordnung her und von seiten der bauleitplanerischen Abwägung her als machbar und aus kommunaler Sicht sinnvoll herausstellt. Hier ist die Kommune nicht an die Abwägung der Regionalplanungsbehörde zu dieser Fläche gebunden und die Raumordnung lässt hier über die – dort nicht vorgesehene – BSN-Darstellung auch bewusst Spielräume im Rahmen der Gesamtabwägung von u.a. EE-Aspekten und ökologischen Aspekten. Thema könnte hier im Rahmen der Bauleitplanung eine Gründung der WEA in nördlichen versiegelten Berei-</u></p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--

									<p>Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Abschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Sch_W IND_0 03	Schwalmtal	63	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 25%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 75%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 5-10%)</p>	<p><u>Hinweis:</u> Schwalmtal ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 <u>22.09.2015</u>. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune</p>	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung.	k.A.	nein

						<p>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 75%)</p> <p>LSG</p> <p>Mischwald (tlw., ca. 75%)</p> <p>Nadelwald (kleinflächig)</p> <p>Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 50%)</p> <p><u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u></p> <p>Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 25%) • Waldfläche (tlw.; ca. 75%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 25%) • Wald (tlw.; ca. 75%) 	<p>z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu walddarmen Kommunen in <u>Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom <u>Somme 22.09. r 2015</u></u> lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3-3</u> nicht vorliegt. <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben kön-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									nen.			
Sch_W IND_0 04	Schwalmt al	7	3	3	1	3	3	<p>AFA</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIb <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) • WEA (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

									Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik-Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen , das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Sch_W IND_0 07	Schwalmtal	1	2	0	0	3	3	AFA BSLE BGG (kleinflächig, unter 5%) 300 m um BSN WSZ IIIA (kleinflächig; unter 5%) LSG Naturpark FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): • Fläche für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): • landw. Nutzung		Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Net_WIND_003; Sch_WIND_001 Sch_WIND_007	8	ja, als Windenergiebereich
Sch_W IND_0 08	Schwalmtal	76	0	0	1	2	1	AFA (tlw., ca. 50%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 50%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 50%) LSG	Hinweis: Schwalmtal ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Januar 22.09.2015 . Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelungen zu walddarmen Kommunen in	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_008 Sch_WIND_009-A1 Sch_WIND_011-A	4	ja, als Windenergiebereich

						<p>Mischwald (tlw., ca. gut 50%) Nadelwald (kleinflächig) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 5-10%) <u>Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm</u> Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.; ca. 50%) • Waldfläche (tlw.; ca. 50%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 50%) • Wald (tlw.; ca. 50%) 	<p><u>Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom 22.09. Sommer 2015</u> lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) <u>7.3.3</u> nicht vorliegt– <u>(siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord - nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch. WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflächen in der Umgebung – somit auch kleinräumig eine Alternative für die Erholungsnutzung außerhalb von Windenergiebereichen.</u></p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg,</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									Urteil vom 05.02.2014; 5-B-6430/13.-Ebense zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
TönSch h_WIN D_004 009-A1	Tönisvorst vorst- Schwalmtal	13	0	0	31	32	31	AFA (überw.; ca. 95%) BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 30%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 55/70%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 90%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG Mischwald (tlw., ca. 70%) Nadelwald (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. 30%) (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturparke FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (überw.)tlw.: ca. 40%) von Ost nach West quer durch die Fläche verlaufen 	Hinweis: Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterienabelle). Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord - nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch_WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflä-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007	9	ja, als Windenergiebereich

						<p>de L475 (tlw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsschutzgebiet • Waldfläche (tlw.: ca. 60%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • überw. landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 40%) • kleinflächig Gehölzstreifen • Wald (tlw.: ca. 60%) 	<p>chen in der Umgebung – somit auch kleinräumig eine Alternative für die Erholungs-nutzung außerhalb von Windenergiebereichen.</p> <p>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-behörde Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb sog. Hindernisüberwa-ehungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der durch die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung Windenergiebe-reichsdar-stellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen regio-nalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht,</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe <u>Ausschlussgründe</u> auch des Luftverkehrsrechtes <u>Luftverkehrsrechtes</u> bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden <u>nachfolgenden</u> Verfahrensebenen ergeben können <u>können</u>.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									(Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Sch_W IND_0 09-A2	Schwalmtal	8	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA (tlw., ca. 95%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 5%) BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 20%) BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) LSG Mischwald (tlw., ca. 5%) Nadelwald (kleinflächig) Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 40%) Unzerschnittener verkehrsarmer Raum über 10 qkm Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (tlw.: ca. 90%) • Waldfläche (tlw.: ca. 10%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (tlw., ca. 90%) • Wald (tlw.: ca. 10%) 	<p>Hinweis: Schwalmtal ist eine walddarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu walddarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 2015/22.09.2015 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</p> <p>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord – nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch_WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflächen in der Umgebung – somit auch kleinräumig eine Alternative für die Erholungsnutzung außerhalb von Windenergieberei-</p>	Ausschluss gemäß der Angaben in Kapitel 9 der Begründung. Angaben zu Sch_WIND_003 gelten hier auch.	k.A.	nein[vSH10]

									<p>chen.</p> <p><u>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</u></p> <p><u>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</u></p> <p><u>Seitens der Regionalplanung wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</u></p> <p><u>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									<p>möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
<u>Sch_W</u> <u>IND_0</u> <u>011-A</u>	<u>Schwalmtal</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<p>AFA BSLE 300 m um BSN (tlw., ca. 50%) LSG BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%) Mischwald (tlw., ca. 10%) Nadelwald (kleinflächig) Naturparke</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.) 	<p>Hinweis: Schwalmtal ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015. Allerdings gilt gerade für den Süden, dass innerhalb der Kommune sowie östlich und südwestlich angrenzend an die Kommune z.T. größere, nicht isolierte Waldgebiete vorhanden sind. Insoweit treffen die Regelanahmen zu waldarmen Kommunen in Absatz 5 der Erläuterung zu 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. der inhaltlich entsprechenden Erläuterungen der Erläuterungen zu 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.-2015 lokal nicht vollumfänglich zu. Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: <u>Sch_WIND_008</u> <u>Sch_WIND_009-A1</u> <u>Sch_WIND_011-A</u></p>	<u>4</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>

						<p><u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>landwirtschaftliche Nutzung (tlw., weit überw.)</u> 	<p>im Sinne des LEP-Ziels (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterien-tabelle).</p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche – bis auf einen sehr kleinen Bereich im Nord - nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind. Entsprechender Erholungswald der unteren von zwei Stufen liegt nördlich von Sch WIND_008 vor und der bietet – zusammen mit weiteren Waldflächen in der Umgebung – somit auch kleinräumig eine Alternative für die Erholungsnutzung außerhalb von Windenergiebereichen.</u></p> <p><u>Bezüglich der Denkmalschutzbelange im Kontext des Waldhufendorfes Lüttelforst wird davon ausgegangen, dass die Darstellung als Windenergiebereich damit vereinbar ist – unter anderem aufgrund der Entfernung. In der Abwägung geht hier die Windkraftnutzung vor, der insb. angesichts der Klimaschutzthematik, der regionalwirtschaftlichen Potentiale und auch der landesplanerischen Vorgaben hinreichend Raumeinzuräumen ist, angesichts der relativ geringen Auswirkungen potenzieller WEA auf den Denkmalschutz. Die Entscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren bleibt aber auch hier unberührt.</u></p> <p><u>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</u></p> <p><u>Seitens der Regionalplanung wird jedoch</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p><u>davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</u></p> <p><u>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</u></p> <p><u>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p>			
<u>Tön_W</u>	<u>Tönisvorst</u>	<u>13</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>AFA (überw.; ca. 95%)</u>	<u>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrt-</u>	<u>Für die Punktzahl-</u>	<u>9</u>	<u>ja, als Wind-</u>

<p><u>IND_0</u> <u>01</u></p>					<p><u>BSLE</u> <u>regionalbedeutsame Kulturland-</u> <u>schaftsbereiche</u> (tlw., ca. 55%) <u>BV besond. Bedeutung</u> <u>LSG Biotop gemäß Biotopka-</u> <u>taster des LANUV</u> (tlw., ca. 40%)</p> <p><u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhal-</u> <u>te inkl. nachrichtliche Übernah-</u> <u>men):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fläche für die Landwirt-</u> <u>schaft (überw.)</u> • <u>von Ost nach West quer</u> <u>durch die Fläche verlaufen-</u> <u>de L475 (tlw.)</u> • <u>Landschaftsschutzgebiet</u> <p><u>Realnutzung der Oberfläche</u> <u>(wesentliche Nutzungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>überw. landwirtschaftliche</u> <u>Nutzung</u> • <u>kleinflächig Gehölzstreifen</u> 	<p><u>behörde: Die Fläche liegt innerhalb sog.</u> <u>Hindernisüberwachungsbereiches des</u> <u>Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach</u> <u>und innerhalb des Anlagenschutzbereiches</u> <u>der VOR-Anlage Mönchengladbach. Stö-</u> <u>rungen der VOR-Anlage und Beeinträchti-</u> <u>gungen des Flugbetriebes können bei der</u> <u>Errichtung von Windkraftanlagen in diesem</u> <u>Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf</u> <u>§§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</u></p> <p><u>Seitens der Regionalplanung wird davon</u> <u>ausgegangen, dass aufgrund der Entfer-</u> <u>nung und Lage für die Belange des Luftver-</u> <u>kehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen</u> <u>gefunden werden können, so dass dies</u> <u>einer Darstellung nicht entgegensteht. In</u> <u>der regionalplanerischen Abwägung, die</u> <u>auch die Bedeutung der Windenergie ein-</u> <u>bezieht, führen die Luftverkehrsinteressen</u> <u>(auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem</u> <u>Ausschluss.</u></p> <p><u>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im</u> <u>Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer</u> <u>des Regionalplans von mindestens 15</u> <u>Jahren auch insb. technischen Optimierun-</u> <u>gen bei Flugsicherungsanlagen und WEA</u> <u>möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför-</u> <u>dern (siehe – wengleich mit Hauptfokus</u> <u>Militär - auch EADS Deutschland GmbH,</u> <u>2009 sowie den Anhang 1 von Bundesmi-</u> <u>nisterium für Umwelt, 2011). Bezüglich der</u> <u>Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumer-</u> <u>ken, sich im Zuge der technischen Weiter-</u> <u>entwicklung die Genauigkeit von GPS in der</u> <u>Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist</u> <u>eine verpflichtende Umrüstung auf GPS,</u> <u>initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch</u> <u>beim Material der Rotoren sind Neuerungen</u> <u>mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar</u> <u>(und nicht jede WEA-Art muss in einem</u> <u>Windenergiebereich zulassungsfähig sein)</u> <u>(siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist</u></p>	<p><u>vergabe wurde hier</u> <u>eine Flächengrup-</u> <u>pe gebildet aus:</u> <u>Tön WIND_001;</u> <u>Vie WIND_004;</u> <u>Vie WIND_007</u></p>	<p><u>energiebereich</u></p>
-----------------------------------	--	--	--	--	--	--	---	------------------------------

									<p><u>ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</u></p> <p><u>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p> <p><u>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p>			
Vie_WI ND_00 1	Viersen	34	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA BSLE (tlw., ca. unter 5%) BV besond. Bedeutung (marginal; <5%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen; Verkehrslandeplatz Grefrath Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (marginal; <5%) Naturpark</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Wasserschutzzone IIIA 	<p>Die Thematik des Abstandes zur Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Grefrath und die Sicherheit des auf den Verkehrslandeplatz Grefrath bezogenen Luftverkehrs führten zum Ausschluss. Darauf beziehen sich die Angaben rechts.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Ausschluss; Begründung:</p> <p>Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksichtnahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der</p>	k.A.	nein

								<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Etwaige zwingende fachrechtliche Auschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt zum Teil im Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Eine Zustimmung zu Windkraftanlagen in diesem Bereich kann von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p>	<p>Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
Vie_WI ND_00 2	Viersen	20	3	0	42	3	3	<p>AFA (tlw., ca. 80%) Waldbereiche (Regionalplan) (tlw., ca. 20%) BGG <u>BSLE (ca. 10%)</u> WSZ IIIA BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 25%) Mischwald (tlw., ca. 25%) Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV (tlw., ca. 25%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung (ca. 80%), 	<p><u>Hinweis: Viersen ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015.</u></p> <p><u>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil am Standort, Bahnstrecke und sonstige Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne von 7.3-3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015 (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u></p> <p><u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestandenen Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</u></p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage</p>	<p><u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Vie WIND_002</u> <u>Vie WIND_009-A</u></p>	4011	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> zu kleineren Teilen (im Nordwesten) Wald 	<p>Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auf-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									trag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u> , das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WI ND_00 3	Viersen	19	3	3	1	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 70%) WSZ IIIA (tlw., ca. 70%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzentrationszone für Windenergieanlagen (überw.; ca. 70%) • Flächen für die Landwirtschaft (tlw. ca. 30%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw. ca. 95%) • WEAs (kleinflächig) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_004	Viersen	2	? 0	0	3	3	3	<p>AFA ÜSB BSLE Regionale Grünzüge regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Landschaftsschutzgebiet <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (überw.) 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Hier wird exemplarisch auch eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 11.02.2014 wiedergegeben zu einer Fläche, die sich ungefähr zusammensetzt aus Vie_WIND_004, Vie_WIND_007, Tön_WIND_001:</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich

							<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzstreifen (kleinflächig) 	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsehensamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das im vorgelegten Planungsstand die Vorrangzone für Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich der DVOR Mönchengladbach belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben (hier: Windkraftanlagen) besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand der Vorrangzone für Windkraftanlagen derzeit keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Meine Aussage bezieht sich auf die in ihrer Anfrage aufgeführten Koordinaten.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Aussage jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesmi-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	---	---	--	--

									<p>nisterium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszugehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WI ND_00 5	Viersen	3	2	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahme)	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:	12	ja, als Windenergiebereich

						<p>men):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Land- und Forstwirtschaft • Wasserschutzzone <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das</p>	Sch_WIND_002; Vie_WIND_005		
--	--	--	--	--	--	--	---	-------------------------------	--	--

									Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).			
									Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
Vie_WIND_006	Viersen	<1	3	3	1	3	3	AFA FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen): <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen): <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin. Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS,	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Sch_WIND_004; Vie_WIND_003; Vie_WIND_006	13	ja, als Windenergiebereich

									<p>initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Vie_WIND_007	Viersen	<1	0	0	3	3	3	<p>AFA BSLE regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BV besond. Bedeutung LSG Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächen für die Land- und Forstwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche 007 liegt innerhalb sog. Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage und Beeinträchtigungen des Flugbetriebes können bei der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Tön_WIND_001; Vie_WIND_004; Vie_WIND_007</p>	9	ja, als Windenergiebereich

									<p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p>Ferner ist anzumerken, dass hier ist eine Betroffenheit militärischen Richtfunks je nach Anlagenkonfiguration möglich ist (Anlage südlich). Auch hier steht dies jedoch einer Darstellung als Windenergiebereich nicht entgegen. Denn ist ist von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensebenen auszu-</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

									gehen. Auch diesbezüglich bleiben jedoch zwingende fachrechtliche Ausschussgründe unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.			
<u>Vie WI ND 00 9-A</u>	<u>Viersen</u>	<u>28</u>	<u>3</u>	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>AFA (tlw., ca. über 90%)</u> <u>Waldbereiche (Regionalplan) (kleinflächig)</u> <u>BGG</u> <u>BSLE (ca. 25%)</u> <u>WSZ IIIA</u> <u>BV besond. Bedeutung (tlw., ca. 10%)</u> <u>Mischwald (tlw., ca. unter 10%)</u> <u>Biotop gemäß Biotopkataster des LANUV (ca. unter 5 %)</u> <u>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</u> <ul style="list-style-type: none"> <u>Fläche für die Landwirtschaft</u> <u>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</u> <ul style="list-style-type: none"> <u>landwirtschaftliche Nutzung (ca. 90%).</u> <u>zu kleineren Teilen (im Nordwesten) Wald (ca. 10%)</u>	<u>Hinweis: Viersen ist eine waldarme Kommune im Sinne von Kap. 7.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013/22.09.2015.</u> <u>Es wird aufgrund der standörtlichen Bedingungen (Waldart, geringer Waldflächenanteil am Standort, Bahnstrecke und sonstige Umgebung etc.) davon ausgegangen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen im Sinne von 7.3.3 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 bzw. 7.3.1 des LEP-Entwurfs vom Sommer 22.09.2015 (Entwurf) nicht vorliegt (siehe ergänzend E.F.7 der Kriterientabelle).</u> <u>Dabei ist ergänzend anzumerken, dass die waldbestanden Teile dieser Fläche nicht einmal als unterste von zwei Stufen Erholungswald in der Waldfunktionskarte der ehemaligen LÖLF NRW (LÖLF, 1979) gekennzeichnet sind.</u> <u>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches der VOR-Anlage Mönchengladbach. Störungen der VOR-Anlage durch die Errichtung von Windkraftanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</u> <u>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die</u>	<u>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus:</u> <u>Vie WIND 002</u> <u>Vie WIND 009-A</u>	<u>11</u>	<u>ja, als Windenergiebereich</u>

									<p><u>auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</u></p> <p><u>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</u></p> <p><u>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</u></p>		
Wil_WIND_001	Willich	11	3	0	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 10%) WSZ IIIA (tlw., ca. 10%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p>	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche</p>	12	ja, als Windenergiebereich

						<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzfläche • im Osten Hauptwasserleitung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH <u>zu erwähnen</u>, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

										Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.		
Wil_WI ND_00 2	Willich	89	1	3	3	3	3	<p>AFA BGG (tlw., ca. 30%) BSLE (tlw., ca. 5%) WSZ IIIA (tlw., ca. 30%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche BSLE (tlw., ca. 5%)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.), • eine kleine Parzelle Forstwirtschaft, • Konzentrationszonenflächen für WEA (mittig; tlw.; ca. 40%) • Richtfunkverbindung <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • WEAs 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Außerdem liegt die Fläche zum Teil im sog. Hindernisüberwachungsbereich des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

									<p>Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Wil_WIND_003	Willich	41	1	3	3	3	3	<p>AFA BSLE (tlw., ca. 25%) LSG (tlw.; ca. 20%) regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (tlw., ca. 20%) Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen (tlw., ca. 80%): Verkehrsflughafen Düsseldorf,</p>	<p>Das Modellfluggelände Schiefbahn steht der Windenergiebereichsdarstellung nicht entgegen. Die Windenergienutzung ist regionalplanerisch angesichts der Wirtschaftsleistung und der energetischen Beiträge der klimaschonenden Windenergienutzung bedeutender. Unabhängig davon erscheinen ggf. auf nachfolgenden Verfahrensebenen Lösungen möglich, am Standort oder im Umfeld auch weiterhin Modellflug zu betreiben. Vgl. auch OVG</p>	<p>Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003; Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>Verkehrslandeplatz Mönchengladbach; Modellfluggelände Schiefbahn (in der Fläche)</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft (weit überw.; ca. 95%) • Grünflächen/Sportplatz (kleinflächig; ca. 5%) • Landschaftsschutzgebiet (tlw.; ca. 20%) <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung (weit überwiegend) • Sportplatz 	<p>Lüneburg, Urteil vom 12.12.2012, 12 KN 311/10 JURIS RN 29 und siehe E.F. 76 in der Kriterientabelle.</p> <p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Ich empfehle innerhalb des Bau- schutzbereiches keine Flächen für Wind- kraftanlagen auszuweisen. In diesem Be- reich werden evtl. die Hindernisbegren- zungsflächen durchdrungen. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Weiterer Hinweis der Regionalplanung: Teilweise Lage innerhalb des Hindernis- überwachungsbereichs Anflugsektor Ver- kehrsflughafen Düsseldorf.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfer- nung und Lage für die Belange des Luftver- kehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie ein- bezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierun- gen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit beför- dern (siehe – wengleich mit Hauptfokus</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--	--

									<p>Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p>			
Will_W IND_0 04	Willich	3	1	3	3	3	3	AFA BGG WSZ IIIA regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche</p>	Für die Punktzahlvergabe wurde hier eine Flächengruppe gebildet aus: Kaa_WIND_001; Mee_WIND_001; Mee_WIND_003;	13	ja, als Windenergievorbehaltsbereich

						<p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft <p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung 	<p>zu erwarten. Ich empfehle in diesem Bereich keine Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Seitens der Regionalplanung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen die Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wengleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das</p>	<p>Wil_WIND_002; Wil_WIND_003; Wil_WIND_004</p>		
--	--	--	--	--	--	---	---	---	--	--

									<p>Spielräume für geänderte Bewertungen sieht (Bredemeyer, 2014).</p> <p>Allerdings sind hier bezüglich der Belange der Luftverkehrssicherheit noch so viele Fragen offen, dass statt eines Windenergiebereiches als Vorranggebiet im Sinne des ROG ein Windenergievorbehaltsbereich als Vorbehaltsgebiet im Sinne des ROG dargestellt wird.</p> <p>Etwaige zwingende fachrechtliche Ausschlussgründe auch des Luftverkehrsrechtes bleiben unberührt, die sich auf nachfolgenden Verfahrensebenen ergeben können.</p> <p><u>Hinzuweisen ist in diesem Kontext auf Bedenken des LVR in einem Beteiligungsschreiben vom 27.03.2015 (verm. zu Wil WIND 004 und Mee WIND 001 und evtl. auch südlich geplante Winnergievorbehaltsbereiche):</u></p> <p><u>„Windenergievorbehaltsbereiche zw. Willich und Osterath (Blätter 18, 19):</u></p> <p><u>Durch die geplanten Windenergievorbehaltsbereiche sind der historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaftsbereich „Fellerhöfe / Franzens-Zollhaus“ in Meerbusch und Willich (HKL B 124 des LVR-FB KL RPD) sowie der Archäologische Bereich „Kempener Lehmplatte“ (AB XVI des LVR-FB KL RPD) betroffen. Der vielfältige Kulturlandschaftsbereich ist geprägt durch Gruppen von Hofanlagen (Fellerhöfe, Bommerhöfe, Streithöfe, Hardt), eine Turmwindmühle bei Osterath, den weithin sichtbaren Wasserturm Fellerhöfe von 1928 und das sog. Franzens-Zollhaus, eine mächtige Gebäudegruppe des 18. Jahrhunderts an der Ecke einer historischen Straßeneinmündung („Landstraße“). Die vielfältigen Strukturen des Kulturlandschaftsgefüges sind in ihrer besonderen topographischen</u></p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

									<p><u>Lage zwischen den einzelnen historischen Hofgruppen zu bewahren. Der Wasserturm und die Windmühle sind in ihrer Wirkung als landschaftliche Dominanten zu erhalten; sie gliedern als Landmarken den Kulturlandschaftsbereich und tragen ebenso wie das Franzens-Zollhaus als Wahrzeichen zur regionalen Identität bei. Windenergieanlagen in dem geplanten Windenergievorbehaltsbereich würden die Maßstäblichkeit der denkmalwerten Hofgruppen untereinander und in ihrer landschaftlichen Umgebung stören. Die archäologische Siedlungslandschaft auf der Kempener Lehmplatte weist eine Vielzahl von bedeutenden Relikten der Ur- und Frühgeschichte, der römischen Periode sowie des Mittelalters bis Neuzeit auf.</u></p> <p><u>Wir empfehlen dringend, auf diese Windenergievorbehaltsbereiche zu verzichten“</u></p> <p><u>Der Argumentation wird jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.15.3.7 und 7.2.15.3.8 der Begründung verwiesen. Die vorstehend vom LVR genannten Belange sind nicht so gewichtig, dass sie – auch unter Berücksichtigung möglicher Minderungsmaßnahmen auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen – einer Darstellung im Regionalplan entgegenstehen.</u></p>			
Wil_WI ND_00 5	Willich	9	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	<p>AFA Umgebung von Flugplätzen und/oder Umgebung von Fluglandeplätzen und/oder Flugnavigationsanlagen: Verkehrslandeplatz Mönchengladbach</p> <p>FNP-Darstellung (wesentl. Inhalte inkl. nachrichtliche Übernahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzfläche 	<p>Ergänzende Hinweise der Landesluftfahrtbehörde: Die Fläche liegt innerhalb des Hindernisüberwachungsbereiches des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach und innerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG). Störungen von Flugsicherungseinrichtungen sind bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der gesamten Fläche zu erwarten. Auf §§ 14, 18a LuftVG weise ich hin.</p> <p>Gemäß der Abwägung der Regionalplanung</p>	<p>Ausschluss; Begründung: Vorsorgeorientierte Vermeidung lagebedingter Gefahren für den Luftverkehr (insb. Platzrunde) in Anlehnung insb. an Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012) und Rücksicht-</p>	k.A.	nein

							<p>Realnutzung der Oberfläche (wesentliche Nutzungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Nutzung 	<p>liegt der Bereich zu nah an der Platzrunde des Flughafens MG. Siehe daher die entsprechenden Ausschlussgründe.</p> <p>Für die sonstige Luftverkehrsthematik würde jedoch gelten, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Entfernung und Lage für die Belange des Luftverkehrs auf nachfolgenden Ebenen Lösungen gefunden werden können, so dass dies einer Darstellung nicht entgegensteht. In der regionalplanerischen Abwägung, die auch die Bedeutung der Windenergie einbezieht, führen diese weiteren Luftverkehrsinteressen (auch Vorsorgeaspekte) nicht zu einem Ausschluss.</p> <p>Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Laufe der voraussichtlichen Geltungsdauer des Regionalplans von mindestens 15 Jahren auch insb. technischen Optimierungen bei Flugsicherungsanlagen und WEA möglich sind, die eine Vereinbarkeit befördern (siehe – wenngleich mit Hauptfokus Militär - auch EADS Deutschland GmbH, 2009 sowie den Anhang 1 von Bundesministerium für Umwelt, 2011). Bezüglich der Thematik der Drehfeuer ist dabei anzumerken, sich im Zuge der technischen Weiterentwicklung die Genauigkeit von GPS in der Luftfahrt verbessern könnte und zudem ist eine verpflichtende Umrüstung auf GPS, initiiert durch EU-Recht, denkbar. Auch beim Material der Rotoren sind Neuerungen mit geringerer Abstrahlwirkung denkbar (und nicht jede WEA-Art muss in einem Windenergiebereich zulassungsfähig sein) (siehe auch OP-Online, 2013). Zudem ist zur Frage von „Spielräumen“ auf eine aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Drehfunkfeuer hinzuweisen: VG Oldenburg, Urteil vom 05.02.2014; 5 B 6430/13. Ebenso zu erwähnen ist ein Gutachten im Auftrag des Landes SWH zu erwähnen, das</p>	<p>nahme auf korrespondierende luftverkehrsbezogene Standortsicherungsinteressen. Dies hat Priorität angesichts der Alternativensituation (zudem ggf. fachrechtlich zwingende Zulassungshürden).</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

